

Verständigung
über die
Verfassungs = Urkunde
des
Königreichs Württemberg
vom 25. September 1819.

Versucht aus Auftrag des Volkschriften = Vereins
von
Gustav Scholl, Pfarrer in Altdorf.

Eigenthum des württembergischen Volkschriftenvereins.

Ulm, 1846.
Bei Geerbrandt & Thämel.



Druck von G. P. Gens in Wm.

Die Verfassungsurkunde sollte eigentlich in keinem Hause eines Württembergers fehlen, da dieses Büchlein die Grundlage aller Rechte und Pflichten des Staatsbürgers enthält, die er bei seiner Huldbildung zu beschwören hat; es ist der freie Vertrag zwischen König und Volk, nach welchem das Land regiert wird, der König des Bürgers Gehorsam, der Bürger den Schutz seiner Rechte und Freiheiten erwarten darf. Ein Vertrag, den der König selbst, wie es auf der letzten Seite der Urkunde steht, beschworen und versiegelt hat — auf den auch jeder öffentliche Diener besonders verpflichtet wird.

Nicht Willkühr gebietet sonach dem Unterthan den Gehorsam, sondern das gemeinsam berathene und beschlossene Gesetz, der Vertrag, durch kein Geschenk der Gunst oder Gnade genießt der Bürger seine Freiheiten, sondern sie sind vertragsmäßig anerkannte Rechte, durch welche der Einzelne in seinen Freiheiten geschützt wird, soweit diese nicht die Rechte und Freiheiten anderer Staatsgenossen, die Freiheit der Staatsgesellschaft beeinträchtigen; wodurch der Bürger aber auch zum Gehorsam, zu treuer Erfüllung seiner Pflichten und Leistungen, nach der Stellung, die er in der Staatsgesellschaft einnimmt, und nach seinen Kräften nach dem verhältnißmäßigen Umfang seiner Mittel und unpharen Rechte, für das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes Beitrag zu leisten, angehalten wird.

Wenn alle Bürger dieses vertragsmäßige Staatsgrundgesetz verstünden, wenn sie einsehen lernten, wie alle Gesetze des Staats auf diesem Grundvertrage aufgebaut werden, und es sich aufrichtig angelegen seyn ließen, an dem Vertrage fest zu halten und die darauf gebauten Gesetze heilig zu halten, so würden tausend Klagen und Strafen wegfallen, unberechenbare Kosten erspart werden, würde sich der Einzelne und so wieder Alle viel wohler befinden und Jeder gerne Württemberger seyn. Das allhie gut Württemberg, wäre keine bloße Lebensart, sondern Vaterlandsliebe, wie Bürgertreue müßte immer allgemeiner und wärmer werden.

Diesen Bürgerfinn zu beleben war der Wunsch des Volksschriftensverrins, als er den Verfasser mit diesem Erklärungs- oder Verständigungs-Versuche beauftragte. Ob der Verein sich in dem Beauftragten nicht irrte, ob dieser und wie er seinem Auftrage entsprach, davon werden meine Mitbürgern durch Abnahme dieses Schriftchens Zeugniß geben.

Wie diese Verfassungs-Urkunde zu Stande kam.

Den 13. October 1813 waren Deutschlands Dränger von dem Schlachtfelde bei Leipzig vor der Macht der Vertheidiger von Deutschlands Würde, Recht, Freiheit und Selbstständigkeit blutend gewichen; da knieten vor dem Altare des wiedergeborenen Deutschlands, auf welchem ein Menschenopfer von 60,000 Franzosen, 45,000 Verbündeter verblutet hatte, die 3 siegenden Häupter, Alexander, Franz und Friedrich Wilhelm, dankten Gott und der tapfern Treu der Kämpfer für ihre eigene und ihrer Völker Erlösung. Sie mußten fühlen, daß dieser Muth, diese treue Ergebenheit, durch Völker-Opfer allen diesen Völkern auch den Rechtsanspruch bekräftigt haben, nun auch im Vollgenuß bürgerlicher Rechte, deutscher Würde, ächter Freiheit von den vielen langen und schweren Drangsalen auszuruhen, ihre Wunden zu heilen und zu bürgerlichem Wohlstande wieder zu genesen. So lange aber Napoleon noch unter Waffen stand, mußte zuvor noch der erste französische Feldzug geendigt seyn; — wie auch den 14. März 1814 Paris erobert worden, den 11. April Napoleon in Fontaineblau abdankte, den 30. Mai der Pariser Frieden unterzeichnet, der Caisar auf die Insel Elba verbannt wurde.

Den 1. November 1814 kamen nun die Fürsten zu Wien in einer großen Versammlung (dem Congreß) zusammen, ihre Ansprüche gegenseitig geltend zu machen und zu sichern; aber auch ihren Völkern die sowohl erworbenen Rechte zurückzugeben und ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß unter sich zu begründen.

Als aber den 7. März 1815 Napoleon wieder in Grenoble eingezogen den 20. März in Paris angekommen war, welches Ludwig XVIII. auf diese Nachricht eiligst verlassen hatte, mußte auch der Wiener Congreß seine Bundesacte eiligst abschließen, den 2ten französischen Feldzug zu rüsten.

Unter 121 Artikeln, jener zu Wien verfaßten Bundesacte, war es namentlich der 13. Artikel der für alle Bundesstaaten landständische Verfassungen anordnete.

König Friedrich von Württemberg war schon im Januar 1815 von Wien nach Stuttgart zurückgekehrt, und erklärte den 11. Januar, daß Er statt der erblichen Verfassung, welche im Drang der Umstände habe untergehen müssen, eine neue, den jetzigen Verhältnissen angemessene Verfassung einzuführen, und diese auf das alte und neue Land im gleichen Verhältnisse auszudehnen gesonnen sey.

Den 24. Dezember 1797 hatte Er nämlich bei seiner Thronbesteigung als Herzog von Württemberg die alte 300jährige Landesverfassung zu halten sich verpflichtet; allein schon als Kurfürst von 1802 hatte er die neu erworbenen Landestheile, absondert von den Erblanden, als unumschränkter Herr regiert und endlich den 25. Dezember 1805 wurde er souveräner König. Als solcher ließ er, der Landtagsauschuß war gerade nicht vollzählig beisammen, die Beamten unbedingten Gehorsam schwören, Ständerversammlungen, auch Amtsversammlungen verbieten und erklärte sich als unumschränkter Herr, und König von Württemberg.

Im Gefühle seiner Verbindlichkeit durch den Herzogeneid seinen Erblanden gegenüber erklärte er: gebieterische Nothwendigkeit habe ihm zur Pflicht gemacht, die alten Landes Einrichtungen einstweilen bei Seite zu legen; auch sey bedeutender Zuwachs zum Lande gekommen, daß schon darum Veränderung der Verfassung geboten sey.

Nach der Bundesacte nun (Art. 13.) war er verpflichtet, eine ständische Verfassung im Lande herzustellen, darum wollte er den Versuch machen, eine solche in seinem Sinne herzustellen und berief dazu mehrere Räte und Landbeamte, einen Verfassungs-Entwurf zu berathen, welcher

- 1) den Adel in größerer Abhängigkeit erhalten,
- 2) wo möglich die Einrichtung während der verfloffenen 9 Jahre belassen,
- 3) Ihm selbst freiere Hand lassen sollte.

Besonders merkwürdig ist, daß er die Abgeordneten in Einer Kammer vereinigen wollte. Den 15. März 1815 hielt der König an die erstmals wieder versammelten Landstände eine Anrede, ließ den Verfassungs-Entwurf vorlesen und nochmals empfehlen. Allein der ganze Adel und die Abgeordneten erklärten: sie wollten lieber die alte Verfassung. Von den Gemeinden lagen Beschwerden über die Willkürherrschaft vor; der Adel berief sich auf die Rechte, die ihm der Wiener Congreß zugesichert hatte; die Glieder des königlichen Hauses verlangten Zulassung in die Kammer; der König wurde an seinen Herzogeneid gemahnt. Drauf vertagte Er die Kammer auf den 6. August 1815.

Als das württembergische Heer abermals von seinem geliebten Kronprinzen geführt nach glücklich beendigtem Feldzug aus Frankreich zurück kam, wo zu Paris den 20. März 1815 der Frieden geschlossen worden war, waren schon seit dem 16. October die Landstände beisammen. Der König hatte erkannt,

daß die Erblande an die alte Verfassung Ansprüche haben; er versprach auch Alles, was auf die neuen Lande zugleich anwendbar sey, wenn es noch in die neue Zeit taugte, beizubehalten; aber er drohte zugleich, wenn sich die Stände nicht in diesem Sinne auf die Unterhandlung einlassen, so werde das alte Land nach seiner alten Verfassung, die neuen Landestheile dagegen nach einer verbesserten Verfassung regiert werden.

Somit wurden folgende Grundsätze einer Verfassung angeboten:

- 1) Solle ohne Zustimmung der Landstände kein neues, die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder die Verfassung berührendes Gesetz gegeben werden; alle seit dem 1. Januar 1806 gegebenen Gesetze sollen einer Prüfung unterliegen.
- 2) Das Kirchengut des Stammlandes soll hergestellt und verfassungsmäßig verwendet werden.
- 3) Ohne Bewilligung der Stände sollen keine Schulden auf Land gemacht werden.
- 4) Es soll eine Staatsschuldenzahlungskasse errichtet werden, welche von allen Eingriffen der Staatsregierung gesichert bleibe.
- 5) Die Erhaltung des ganzen Königshauses sey auf das Kammergut angewiesen.
- 6) Keine Steuer dürfe ausgeschrieben werden, ehe die verfassungsmäßige Verwendung der früher verwilligten, die Nothwendigkeit der neuen nachgewiesen ist.
- 7) Schnelle unparteiische Rechtspflege.
- 8) Für Anstellung im Staatsdienste entscheidet Fähigkeit, nicht Geburt, nicht Religion.
- 9) Die Auswanderung ist frei gegeben.
- 10) Die Staatsdiener sind der Verfassung verantwortlich.

- 11) Der Adel soll angemessene Statuten erhalten.
 12) Wahlen, Geschäftsordnung und fortwährende Wirksamkeit der Landstände sollen gesichert werden.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese angebotene Punkte wirklich die Hauptgrundsätze einer freien Verfassung gewesen wären; allein die Landstände beharrten auf ihrem Beschlusse, die alte landständische Verfassung zu verlangen. Denn, sagten sie, wenn der alte Vertrag bei Seite gelegt und aufgehoben werden kann, ohne daß Fürst und Volk an den Verfassungseid gebunden wären, wer sollte noch für eine neue Verfassung bürgen? So dauerte der Kampf noch, als der König den 30. Oktober unerwartet schnell starb.

Im März 1817 ließ König Wilhelm den Landständen eine Ueberarbeitung des ständischen Verfassungsentwurfs vorgelegen; allein weil in diesem die Verantwortlichkeit der Staatsdiener, die Gestalt der Volksvertretung, die Dauer derselben, die Sicherstellung der Abgeordneten und das Rechnungswesen übergangen schienen, glaubten die Stände nicht, einwilligen zu können. Der König aber ließ sich auf Ausstellungen nicht ein, verlangte dagegen Annahme des Entwurfs. Hierauf antworteten die Stände, der Entwurf müsse Punkt für Punkt geprüft werden.

Nun löste der König den 14. Juni 1817 die Kammer auf.

Da aber auch die Versuche fehlschlügen, die Aemter einzeln für Annahme des Entwurfs zu stimmen, fuhr die Regierung einstweilen fort, nach den Grundsätzen desselben die Landeseinrichtungen abzuändern, Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Erst den 13. Juni 1819 kam ein neuer Landtag zu Stande. Die Rücksichten auf die Verfügungen des Bundestags vereinigten bald die Ansichten der Regierungsbevollmächtigten und Abgeordneten, so daß der neue königliche Ver-

fassungsentwurf angenommen wurde. Den 25. Sept. 1819 wurde im Schlosse zu Ludwigsburg der Vertrag feierlich vollzogen zwischen König und Landständen, und im ganzen Lande war Eine Freude, nun Eine Verfassung zu haben.

Die von König und Landständen beschworene Verfassungsurkunde, wie sie den 27. September 1819 in dem Regierungsblatte öffentlich verkündet worden, ist also das Staatsgrundgesetz, auf welchem alle Landesgesetze beruhen, nach welchem seither regiert wird, es ist der Vertrag, den auch du in deiner Hulldigung beschworen hast, den du als Bürger halten sollst, wie du durch ihn deine Rechte und Freiheiten gesichert wissen willst. Diese Verfassungsurkunde zerfällt in 10 Kapitel, welche in 205 §§. ausgeführt sind.

Es ist nicht nur die natürlichste Pflicht, daß du diese Grundurkunde deiner Rechte und Pflichten lesest, sondern es muß dir auch selbst daran liegen, die einzelnen §§. immer richtiger zu verstehen, um zu wissen, was du als Württemberger hast und schuldig bist zu leisten; um die Einrichtungen deines Vaterlandes, den Zusammenhang und Grund der Staatsgesetze zu begreifen, durch dein Verhalten und deine Wahlhandlungen selbst mitzuwirken, daß die Verfassung wahr und lebendig bleibe.

Bei dieser Arbeit dir zu Hilfe kommen, dir da und dort aus der nun 36jährigen Geschichte unserer Verfassung Andeutungen zu geben, wie du den Gang der Regierung aufzufassen, den ständischen Berathungen zu folgen hast, um jedes neu entstehende Gesetz mit dem Landesgrundvertrag zu vereinigen, war mein Auftrag — und diesem zu entsprechen, soweit es meine Kräfte, der enge Raum eines Büchleins, gestatteten, war meine Abicht.

Lies darum selbst das Manifest des Königs, durch welches Er die folgende Urkunde als einen Vertrag zwischen König und Volk zum Staats-Grundgesetz erklärt:

Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Württemberg,

Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unsere in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahr 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grundverfassung für das gesammte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geislichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämmtlichen Oberamtsbezirken (gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundesacte, andertheils der Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechts-Zustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grundverfassung die von der Stände-Versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimenrath, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig geprüft und erwogen, sodann die gesammten Wünsche Unserer getreuen Stände

Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschliesung und allerunterthänigste Gegenerklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:

Kapitel I.

Von dem Königreiche.

§. 1. Untheilbarkeit.

Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

Dieser oberste Grundsatz unserer Staatsverfassung wird seiner Bedeutung und Wichtigkeit nach nur dann verstanden, wenn man die Geschichte Württembergs im Auge behält, wie dieses Land seit 1083, also fast seit 750 Jahren aus einer Gutsherrschaft zur Grafschaft, dann zum Herzogthum, Kurfürstenthum, bis zum Königreich angewachsen ist, allermehrt durch Waffengluck, Ansehen, sparsamen Haushalt, klugen Erwerb und Kauf seiner Regenten. Eben aber in der Geschichte seines Wachsthums an Land und Leuten liegen die Gründe seiner Erhaltung, der stufenweisen Entwicklung seiner Verfassung und Gesetze.

Die von Wirthenberg waren Herren ihrer ihnen eigenthümlich zugehörigen Güter und Besitzungen, wurden mehr ehrenhalber Grafen genannt; später erhielten sie landvogteiliche Aemter und Nutzungen, auch Schirmvogteien, wodurch der Ertrag ihres Eigenthums sich mehrete, aus dem das nachmalige Kammererschreiberei-Gut kam, das als Hof- und Domänenkammer von dem eigentlichen Kammergute getrennt erscheint, von welchem letzterem die Regierungskosten, Schutz- und Schirm-Aufwand zu bestreiten war, und was übrig blieb, zu neuen Erwerbungen verwendet wurde. Es waren aber diese Besitzungen nirgends ein zusammenhängendes Ganze; auch wurden

Steuern nur bewilligt, wenn der Ertrag des Kammerguts nimmer zureichte.

Der Hauptgrund des Gedeihens und Wachstums dieser Besitzungen war der von Eberhard V. geschlossene Münsinger Vertrag, der die Untheilbarkeit des Landes festsetzte, nachdem man 42 Jahre lang den Uebelstand der Landestrennungen empfunden hatte. Dieser ältere Eberhard V., genannt im Bart, nahm den 21. Juli 1495 das ganze Land von Kaiser Maximilian I. zu Lehen, der ihn dafür mit der Herzogenwürde bekleidete.

57 Jahre nennt die Geschichte Herren von Württemberg, 255 Jahre von 1240—1495 Grafen, 310 Jahre Herzoge. 3 Jahre war Friederich Kurfürst — seit 25. Dezbr. 1805 — also 40 Jahre ist das Land Königreich.

Mit Erhebung des Regenten zum Herzog führt das Land den Familiennamen seiner Regenten — Württemberg.

Derselbe Herzog Eberhard hatte schon den Bürgerstand zur Mitberathung in wichtigen Landesangelegenheiten durch Abgeordnete herbeigezogen, von da an ist das Bestehen der Landschaft und des Landtags zu datiren.

Zwar war das Besitzthum der Grafen einige Male gefährdet, doch immer wieder glücklich gerettet worden. Die Landesverwaltung und Regierung war in jenen Zeiten noch viel zu wenig geordnet, und schon unter dem 2ten Herzog kündeten den 10. April 1498 die Stände den Gehorsam auf, Herzog Eberhard VI. dankte ab, und der 4jährige Ulrich wurde Herzog unter dem alten Regimentsrathe. Doch 1503 wurde der 16jährige Ulrich vom Kaiser für volljährig erklärt. Schon 1514 brach Aufruhr im Remsthal aus, der aber durch den Tübinger Vertrag geschlichtet wurde. Hier wurde bedungen:

Ohne Rath und Willen der Landstände keinen Krieg anzufangen; kein Stück Land zu verpfänden; keine Steuer aus-

zuschreiben; Jedem freien Abzug zu gestatten; Niemand ohne Richterspruch zu verurtheilen.

1519 wurde Ulrich durch Handel mit der Reichsstadt Neutlingen zugleich in Streit mit dem schwäbischen Bunde verwickelt, auch hatte er durch Ermordung Ulrichs von Gutten den Adel feindlich gestimmt, er unterlag und verlor 1520 das Land, das Kaiser Carl seinem Bruder Ferdinand übergab. 15 Jahre war der Herzog Ulrich in Verbannung, der Bauernkrieg hatte im Lande übel gehaust. — Den 13. Mai 1534 siegte aber Ulrich mit Hilfe Philipps von Hessen bei Lauffen, zog in sein Erbland wieder ein und führte nach Wunsch der Einwohner die Reformation ein.

1546 wurde Ulrich abermals vertrieben. 1548 war das leidige Interim d. h. die gesetzlose Zeit; auch der wieder eingesetzte Herzog hielt sich nicht an die Landesverträge. Anders sein Sohn und Nachfolger Christoph, der brachte wirklich eine württembergische Staatsverfassung zur Reife. Er vollendete zuerst das Reformationswerk durch eine kirchliche Verfassung, ertheilte eine Hofgerichtsordnung, schaffte gleiches Maas und Gewicht und nahm sich des Handels an; hauptsächlich aber bildete er die landständische Verfassung aus, setzte ständische Ausschüsse ein. Obgleich diese Arbeiten viel Geld kosteten, legten sie doch den Boden zu unserer jetzigen Verfassung.

Der 30jährige Krieg ist das Traurigste in der vaterländischen Geschichte; was da nicht von Schwert, Hunger und Pest aufgerieben, war ausgewandert — Städte und Dörfer lagen in Schutt, oder waren doch leer, die Felder wüste, denn von 330,000 Einwohnern, waren kaum noch 48,000 übrig.

Da zeigte sich schon der Segen der Verfassung.

Das Land war durch Barnbühlers und Burkhards treue Dienste im westphälischen Frieden wieder hergestellt, es unterstützte seinen verarmten Regenten und die Regierungskasse, nicht Melacs Raubzug, nicht schlimmes Weiberregiment konn-

ten das Wachstum des Landeswohlstandes hemmen, und wer dieses Land nach 160 Jahren wieder ansteht, wie es aus der Zeit der französischen Staatsumwälzung mit ihren nachfolgenden Kriegen hervorgieng, während welcher Zeit seine Verfassung 14 Jahre bei Seite lag, kann den Werth einer Staatsverfassung ermessen, die auf den Grund der Untheilbarkeit des Reichs und des gleichen Antheils seiner Einwohner an Rechten und Pflichten des Staatsbürgers gebaut ist.

Dieses Land nach dem 30jährigen Kriege 1648 kaum noch 48,000 Einwohner, und jetzt! —

Jetzt ist das Königreich Württemberg von Baiern, dem Bodensee, Baden und Hessen unter dem 25 — 28 Grade der Länge und dem 47 — 49 Grade der Breite mit einem Flächenraum von 364 Geviertmeilen mit 6 Millionen Morgen nutzbarem Boden, während Wohnplätze, Straßen und Gewässer 191,355 Morgen einnehmen. Acker sind 2,586,000 Morgen, Wiesen 793,000 Morgen, Weinberge 81,500 Morgen, Gärten und Ländchen 160,000 Morgen, Waldungen, Moore, Waiden 1,896,000 Morgen, Gruben und Steinbrüche 19,000 Morgen.

In 135 Städten, 228 Marktflecken, 1,000 Pfarrdörfern, 121 Pfarrweiler, 2,985 Weilern, 2,558 Höfen, 2062 einzelne Wohnungen, 51 einzelne Schlösser, zusammen 354,642 Gebäuden, im Werthe von 250 Million Gulden, wohnen über 1,700,000 Menschen, nämlich 1,158,000 Evangelische, 513,000 Katholische und 11,600 Juden. — Das Land ist in 4 Kreise getheilt:

- 1) Neckarkreis: 60 Geviertmeilen mit 467,374 Einwohner in 17 Oberämtern.
- 2) Schwarzwaldkreis: 87 Geviertmeilen mit 482,515 Einwohner in 17 Oberämtern.
- 3) Donaukreis: 113 Geviertmeilen mit 387,192 Einwohner in 16 Oberämtern.

4) Jartkreis: 93 Geviertmeilen mit 375,257 Einwohner in 14 Oberämtern

Diese Theile miteinander bilden das Königreich, alle scheinliche Unterscheidung zwischen alten und neuen Landen ist abgethan. Alle Einwohner des Landes haben Theil an derselben Verfassung, also alle miteinander gleiche Rechte und Pflichten.

§. 2. Landes-Zuwachs und Abgang.

Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staats aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landes-theiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingeseffenen des getrennten Landes-theiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthum niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

Was der König nicht für seine Person und aus Privatmitteln, oder als Erbe, oder als Geschenk erwirbt, in welchem Falle es ihm überlassen bliebe, ob er es dem Staat einverleiben wollte; (es könnte sich dabei wohl auch fragen, ob er es nur dem Staate einverleiben könnte: denn es könnte in der Natur des Erwerbs Etwas seyn, das dieses nicht gestattete, Etwas das dem Bunde und seiner Verfassung nicht zusagen wollte, wenn z. B. Verpflichtungen an den Besitz geknüpft wären;) Alles übrige ist als Erwerb aus Staatsmitteln anzusehen, würde als Staats eigenthum betrachtet und in die Gemein-

schaft der Verfassung aufgenommen. Eben so ist auch das als Landeszuwachs zu betrachten, was der König mit der ausdrücklichen Bestimmung erhielt, daß es dem Königreiche einverleibt werde.

Wie aber an die Erweiterung des Staats als Möglichkeit gedacht werden mußte, so mußte die Verfassung auch an mögliche Fälle des Verlustes und der Abtrennung denken, an unabwendbare Nothfälle; in solchen könnten Freiheit, Eigenthum, Vollgenuß der Rechte, jedenfalls die Wahl, der Heimath den abzutretenden Bürgern angetastet werden. Darum hätte die Regierung durch Unterhandlungen dem Eingeseffenen Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, sich in einem andern Landestheil anzustedeln, ohne sich mit Veräußerung und Eintauschung ihres Eigenthums übereilen zu müssen, daß sie den Erlös mit ihrer Habe ohne Abzüge, Abgaben oder sonstiger Verkümmerng mitnehmen könnten. Demnach können wohl Länder, nie aber Staatsbürger ohne ihren Willen an fremde Staaten abgetreten werden.

S. 2. Verhältniß zum deutschen Bunde.

Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Nach Verdrängung Napoleons aus den deutschen Gauen vereinigten sich Deutschlands Fürsten für sich und die auf den 1162 Geviertmeilen wohnenden Deutschen auf dem Wiener Congress in einem Schutz- und Trugbunde zur Erhaltung von Deutschlands Unabhängigkeit. 35 selbstständige Fürsten und 4 freie Städte sind mit vollkommen freien Rechten in einem

Staatenbund laut Stiftungsurkunde vom 8. Januar 1815. Frankfurt ist der beständige Sitz der Versammlung ihrer beauftragten Gesandten. Nach dem Maßstabe der Landesbevölkerung ist auch ihr Stimmgewicht getheilt, darum haben Oesterreich und 5 Königreiche je 4 Stimmen, 5 Großherzogthümer je 3, 3 Herzogthümer je 2, die übrigen Fürsten und freien Städte je 1 Stimme. In vollzähliger Versammlung zählt der Bundestag daher 71 Stimmen. Nur zwei Drittheile dieser 71 Stimmen entscheiden in voller Versammlung.

Im engeren Rathe, der eigentlichen Bundesversammlung, entscheidet die einfache Mehrzahl der Stimmen — in diesem sind es nur 17 Stimmen, nehmlich die 11 größeren, die einzeln zählen, die übrigen Alle mit 6 Gesamtstimmen. In diesem Staatenbunde ist Württemberg das 6te Glied mit 4 Stimmen. Auf die innere Einrichtung und Gesetzgebung der einzelnen Staaten hat der Bundestag keinen Einfluß, jeder ist für sich selbstständig, von den andern unabhängig. Alle 39 Bundesstaaten sind jedoch übereingekommen Verfassungen einzuführen und haben sich verpflichtet, solche gegenseitig zu beschützen; (was jedoch in Preußen und Oesterreich noch nicht ausgeführt ist) haben sich verbindlich gemacht zu Sicherung aller, wie der einzelnen Bundesstaaten gegen fremde Gewalt, zu Aufrechthaltung des Friedens unter sich, zu Wahrung des Landesfriedens in jedem einzelnen Bundesstaate.

Für diese Zwecke haben sie ein Bundesheer errichtet, zu welchem jeder Bundesstaat im Verhältniß seiner Bevölkerung Leute stellt und Beiträge liefert. So ist Württembergs Heeresbeitrag 13,955. — Ersatzmannschaft 2,326. Reserve 4,652, in runder Summe 21,000 Mann.

Dazu kommt noch Bau, Bewaffnung und Erhaltung der Bundesfestungen, die Kosten der Kriegsübungen oder wirklicher Heeresbewegungen.

Blos also über allgemeine Bundesangelegenheiten, nicht über die innern Angelegenheiten einzelner Staaten hat der Bundestag zu beraten; außer er würde von einem Staate besonders darum gebeten.

Aber indem der Bund jedem Staate zur Pflicht macht, seine Verfassung zu haben, hat er die Verträge der Staatsbürger mit den betreffenden Regierungen zur Gesetzgebung und innern Verwaltung jedem Staate selbst zu überlassen.

Verfassungsmäßige Verhältnisse Deutschlands, sind die gemeinsamen unter den 39 Bundesstaaten zu Wahrung gegenseitiger Rechte, Leistung gegenseitiger Pflichten zur Erhaltung des deutschen Gesamtstaats, wie der einzelnen Staaten, gemeinsam mit gleichem Stimmrecht gefassten Beschlüsse.

Die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger, beziehen sich auf die nach den gemeinschaftlich von dem Bunde ausgesprochenen Grundsätzen, von jedem deutschen Staatsbürger anzuprechenden Rechte; da jeder deutsche Bundesstaat landständische Verfassung haben soll, welche Freiheit der Person des Eigenthums, der Gedanken, des Gewissens, Freizügigkeit und Besitzthumsrecht innerhalb des Bezirks der verschiedenen Bundesstaaten zusichert. Hieher sind aber noch die Rechte der bevorzugten Staatsbürger gezogen worden, der Fürsten, Grafen, der Reichsritterschaft, deren Besitzungen den größeren selbstständigen Staaten einverleibt worden sind (mediatisirt).

Ueber besondere Verhältnisse der Fürsten unter sich, zwischen Regierungen und Landständen, oder einzelner Staatsbürger, wenn sie ihre Rechte unbeschützt glauben, entscheidet der Bundestag nur auf besondere Ditten oder Klagen. Organische Beschlüsse sind solche, welche die Verfassung des Bundestags selbst betreffen, oder die allgemeinen Verhältnisse der deutschen Staatsbürger berühren. In solchen Beschlüssen aber müssen alle Gesandte des Bundestags mitgestimmt haben.

Die Ausführung der organischen Beschlüsse überläßt

der Bundestag wieder jedem einzelnen Staate, wie die Mittel ihrer Erfüllung, die er dann nach den Grundsätzen seiner Verfassung mit seinen Landständen verhandelt.

Wenn jedoch ein solcher organischer Beschluß die Verfassung des Landes, die älter ist, als der neue Beschluß, verletzte, so müßte der Gesandte dieses Landes schon bei seiner Berathung seine Stimme versagen, weil er seiner Landesverfassung verantwortlich ist, selbst in Zweifelsfällen, müßte er vor dieser Einstimmung bei seiner Regierung Verhaltungsbefehle einholen. Handelte er eigenmächtig, so würde er zur Verantwortung gezogen, seine Stimme für ungültig erklärt. Darüber haben auch die Landstände sehr zu wachen, daß durch ihren Gesandten die Verfassung nirgends verletzt werde, sonst könnten auch Bundesbeschlüsse von mächtigeren Bundesgliedern erzwungen werden. Darum sagt dieser 3 S. besonders: selbst die organischen Bundesbeschlüsse haben nur dann erst bindende Kraft, wenn das Staats-Oberhaupt sie verkündet hat. Ohne diese Bestimmung könnten nicht nur auswärtige Gewalten an der einheimischen Verfassung rütteln, sondern auch höhere Staats-Beamte durch Vorgebung von Bundesbeschlüssen beliebige Maßregeln erzwingen. Stille Verwahrung besonderer Ansichten, geheime Maßregeln widersprechen aller Verfassung wie die einseitige Beliebung der Verträge. Darum ist das Verhältniß des Bundesstaats durchaus nicht als ein abhängiges zu betrachten der Bundesversammlung gegenüber, sondern freiwillige Selbstbeschränkung zur Selbsterhaltung und Erfüllung der obersten Bundeszwecke. Jede Verletzung dieser Bestimmung hätte deshalb der Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu beantworten.

Kapitel III.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwaltung.

§. 4. Der König.

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Nachdem der rechtmäßige Erbe des Throns die Verfassung anerkannt und beschworen hat, huldigen ihm alle Diener des Staats und das ganze Volk — und er ist König. Oberhaupt des Staats, d. h. nicht nur der Oberste in der ganzen Staatsgesellschaft, der Angesehenste und Wichtigste, sondern er steht auch an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung, vereinigt in sich alle Gewalten, so daß alle Beamten des Staates nur in seinem Namen handeln, alle Gesetze in seinem Namen ausgehen. Sein Wille ist der höchste im ganzen Staatsgebiete, ohne seine Genehmigung darf auch von Niemand Etwas mit dem Staate vorgenommen werden, das Staats-Oberhaupt verhandelt auch mit den auswärtigen Mächten als Stellvertreter gesammter Staatsgesellschaft und des Staats.

Der König übt auch die Rechte der Staatsgewalten aus, unter den Bedingungen, welche die Verfassung — der Staatsvertrag feststellt. Er verspricht diese Gewalten nie gegen die Rechte, Freiheiten, das Wohl des Landes zu mißbrauchen, sondern dasselbe nach den Grundsätzen der Verfassung zu regieren und diese Verfassung selbst gegen alle Ein- und Ueber-

griffe zu schützen. Für Ihn ist der Verfassungseid so wichtig und bindend, als für die Staatsgenossen. Darum kann der König von den Vertretern des Vaterlandes an die Aufrechthaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen gemahnt werden, können die Stände diese verlangen.

Jedoch dürfen die Landesabgeordneten nur berathen, bitten, gegen Unrecht sich verwahrend dasselbe abhalten, und stets ist das Ansehen des Staatsoberhauptes aufrecht zu halten, denn die Person des Königs ist heilig, unverletzlich. Nicht nur weil er einzig und höher allen Staatsgenossen gegenübersteht; nicht nur daß seine Person, wie schon die eines Gesandten, als Stellvertreter Repräsentant, der Staatsgesamtheit unantastbar seyn soll, also sicher gegen alle Verletzungen und Beleidigungen seyn muß, so daß, wer sich irgendwie an Ihn vergriffe, als Majestätsverbrecher und Beleidiger des Gesamtstaats behandelt würde; sondern auch kann der König von keiner Behörde, keiner Gesellschaft, von keiner Person im Staate gerichtet, oder zur Strafe gezogen werden.

Es ließe sich nun denken, daß eine so hochgestellte Person als eine heilige unverletliche, die ihr verbundene Gewaltrechte ungestraft mißbrauchen könnte. Allein der König hat und weiß den König aller Könige über sich, ist in seinem Gewissen durch den Verfassungseid gebunden, müßte Aufkündigung des verfassungsmäßigen Gehorsams besorgen. Doch für diesen äußersten Unglücksfall, der alle Ordnung auflösen, das Ansehen der Gesetze zernichten würde, ist in jeder Verfassung durch die doppelte Vorsicht gesorgt: 1) daß der Regent eine geheiligte Person ist; 2) daß der verfassungsmäßige Regent nicht und nie für sich selbst, unmittelbar handelt, sondern alle seine Regierungshandlungen immer nur durch seine Diener ausführt, die als Werkzeuge der Gewaltrechte für die Handlungen des Regenten verantwortlich sind; jeder einzelne Diener in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise, wie alle mit einander wieder

als Staatsregierung. Diese Verantwortlichkeit ist darum so natürlich, weil kein Regent wohl ohne schlechte Rathgeber oder Werkzeuge bösen Willens gegen die Gesetze handeln würde.

Damit aber die obersten Staatsdiener — die Minister, wenn der Regent etwas verfassungswidriges verlangen sollte, oder wenn eine Regierungshandlung der Verfassung widerspräche, ihn an ihre Verantwortung mahnen können, und den Muth haben, die Uebernahme einer solchen Verantwortung zu verweigern, ist durch einen bestimmten Rückzugsgehalt dafür gesorgt, daß sie mit Ehren ihre Entlassung nehmen können. So aber auch ist dafür gesorgt, daß jeder Widerspruch, jede Mahnung oder Warnung immer nur an den betreffenden Minister gerichtet wird, damit unbeschadet der Würde des Staatsoberhauptes die Diener seiner eigenen Wahl Befugniß und Pflicht haben, entgegengesetzte Ansichten dem Regenten vorzutragen.

§. 5. Religions-Bekennniß des Königs.

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

Da der Staat, d. h. die ganze Staatseinrichtung eine christliche ist, d. h. auf christlichen Grundsätzen beruht, muß auch das Staatsoberhaupt ein Christ seyn. Es heißt aber absichtlich nicht bloß: er muß einem christlichen Bekenntnisse angehören; sondern einem der im Staate als Kirche anerkannten christlichen Bekenntnisse, das als Kirche Rechte und Geltung im Staate hat. Da nun seit 1820 das Lutherische und Reformirte Bekenntniß in Eine evangelische Kirche vereint ist, so sind bis jetzt nur die beiden Glaubensgesellschaften die evangelische und katholische als berechnigte Körperschaften, als juridisch moralische Personen, anerkannt.

§. 6. Siz der Regierung.

Der Siz der Regierung kann in keinem Falle ausserhalb des Königreichs verlegt werden.

Unter Regierung, die ihren Siz im Königreiche haben muß, sind nicht bloß der König mit seinem Hofe oder Haushalt, sondern auch die Diener der obersten Staatsgewalten wie Geheimerath, Ministerien gemeint. Wenn nun der König durch Erbschaft, Heirath, oder Verträge noch ein anderes Land erzielte, das nicht dem Königreiche einverleibt werden könnte, so könnte der Regierungssiz auch dorthin verlegt werden wollen, wodurch unser Staat hintan gesetzt, vernachlässigt, oder einem andern Staate einverleibt werden könnte, — darum ist die genannte Bestimmung zu Sicherung der Selbstständigkeit des Königreichs Württemberg.

§. 7. Thronfolge-Recht und Thronfolge-Ordnung.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linial-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

Nachfolger des Königs ist der älteste unter den nächstverwandten Prinzen des Fürstenhauses. Zuerst unter den Söhnen, dann Brüdern, dann Brudersöhnen des vorigen Königs, dann aber seinen Oheimen und deren Söhnen. Wenn gar kein Prinz der männlichen Erbfolgelinie mehr übrig wäre, d. h. hinterliesse der König keine Söhne, Enkel, Brüder, Brudersöhne, Oheime, oder deren Söhne — so ist die männliche Erbfolgelinie erloschen, dann siele der Thron auf die Töchter, Schwestern des Königs, deren Söhne und Töchter, Oheim oder Tanten desselben und ihre Nachkommen. Ist aber durch eine nächstverwandte Prinzessin ein Mannsstamm wieder hergestellt, so tritt das alte Verhältniß des Mannsstammes wieder ein.

§. 8. Thronfolge = Fähigkeit.

Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus.

Unter rechtmäßiger Geburt ist zu verstehen, kein ehelicher Nachkomme, kein angenommenes Kind. Ebenbürtig, nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter des Nachkommen muß thronfähig seyn, der Geburt nach, des Ranges zur Thronbesteigung genießen; auch muß die Ehe, aus welcher ein Thronfolger entsprossen soll, mit Wissen und Willen des damaligen Königs geschlossen seyn.

§. 9. Volljährigkeit des Königes.

Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10. Wirkliche Thronfolge.

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem königlichen Worte zugesichert hat.

Im Huldigungseide, welche Diener des Staats und alle Staatsbürger schwören müssen, wird geschworen: Gehorsam gegen die Landesgesetze, Landesobrigkeit und Staatsoberhaupt. Der Unterschied eines unumschränkten und eines Verfassungs-Staats besteht darin: dem unbeschränkten Regenten schwören die Staatseinwohner unbedingten Gehorsam, weil er den Thron inne hat, den verfassungsmäßigen Gehorsam, weil der Regent selbst bei seinem königlichen Worte sich verpflichtet hat, die Verfassung unverbrüchlich und heilig zu halten. Dieses Versprechen giebt der rechtmäßige Nachfolger in einer schriftlichen Urkunde feierlich den Ständen des Königreichs, und nach Uebergabe dieser Urkunde ist er König. Ohne dieselbe wäre seine Regierung wiederrechtlich, er könnte weder königliche Ehre, noch auch den Gehorsam der Bürger ansprechen.

§. 11. Reichs-Verweisung.

Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichs-Verweisung ein.

Unter andern Abhaltungsurfachen die Regierung auszuüben, wäre auch Abwesenheit im Auslande, oder Zweifel in die rechtmäßige Erbfolge zu verstehen, also bis zur Heimkehr, oder Erweisung rechtmäßiger Erbfolge tritt §. 11. ein.

§. 12. a) Ordentliche Reichs-Verweisung.

In beiden Fällen wird die Reichs-Verweisung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn, so fällt die Regentenschaft an die Mütter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

Für den an Ausübung der Regenten-Rechte und Pflichten verhinderten König tritt der nächstverwandte erbfolgefähige Prinz des Hauses als Reichsverweser ein; wäre kein solcher da, so übernimmt die Mutter des künftigen, nach dieser die des abgegangenen Königs die Reichsverweisung.

Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß, sobald die Hindernisse der Selbstübernahme der Regierung gehoben sind, also gleich der König seine Regierung antritt; sogar wenn der der Erbfolge nähere Reichsverweser Regimentsfähig wird, muß der einstweilige Reichsverweser, diesem das Regiment überlassen.

§. 13. b) Außerordentliche Reichsverweisung.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverweisung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfälle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen

Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen-Rathe zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen-Rathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

Wenn noch bei Lebzeiten des Königs an dem Kronprinz ein Hinderniß unmittelbarer Regierungsnachfolge sichtbar wäre, würde der König mit den Landständen bestimmen, wie es mit der Reichsverwesung gehalten werden solle, wer Verweser seyn, wie weit seine Befugnisse gehen, wie lange sie dauern sollen.

Hätte nach den §. 13. bezeichneten Umständen diese Vorsorge nicht können getroffen werden, so soll durch den Geheimenrath längstens innerhalb Jahresfrist ein Familienrath des königlichen Hauses veranstaltet werden, bestehend aus allen, im Königreich anwesenden, volljährigen (nach zurückgelegten 21. Jahre), nicht unter väterlicher Gewalt, d. h. ihren eigenen Haushalt führenden Prinzen des königl. Hauses; — der Prinz aber, dem nach Verwandtschaft die Regentschaft zunächst zufiele, soll als zu theilhaftig nicht in diesem Rathe seyn, kann keine Stimme haben.

Diesem Familienrathe ist das Geheimrätliche Gutachten über die Person, die Dauer der Reichsverwesung vorzulegen, nach dessen Anhörung diese Familienglieder abstimmen, wo sodann die meisten Stimmen entscheiden. Dieser Beschluß wird hierauf den Ständen vorgelegt; haben die ihn bewilligt, so ist die Regentschaft staatsgesetzlich anerkannt.

§. 14. Pflicht des Reichs-Verwesers.

Der Reichs-Verweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern.

§. 15. Rechte des Reichs-Verwesers.

Der Reichs-Verweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime-Rath zum Reichs-Verweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichs-Verweser keine Ständes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimenrathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichs-Verwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

Der im Namen des Königs regierende Reichsverweser tritt in alle Rechte und Verhältnisse des wirklichen Königs ein, außer:

1) er darf keine Ständeserhöhungen vornehmen; 2) keine Ritterorden oder Hofämter errichten; 3) kein Geheimrathsmitglied ohne richterliche Erkenntniß entlassen; einmal um Pensionen zu ersparen, sodann dem Reichsverweser Anhang und Einfluß abzuschneiden, der den nachherigen König stören könnte. Durch Entlassung des Geheimenrathes könnten dem König zu viele erprobte Diener entfernt werden; könnte sogar der Geist der Regierung geändert werden. 4) Was während der Reichsverwesung an der Verfassung geändert würde, gilt nur für die Reichsverwesung, da der Verweser keine bleibende Gründe hat, die Rechte der Krone zu wahren; 5) bleiben die heimgefallenen Lehen unverliehen bis zu Eintritt des wirklichen Königs, damit sich der Reichsverweser keinen Anhang schafft.

§. 16. Persönliche Vormundschaft.

Zu Ermanglung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimen-Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und, wenn diese

nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschafts-Rathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen-Rathes unter dem Voritze des Reichs-Verwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme, hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

Es ist natürlich vorausgesetzt, daß der König für die Erziehung seines Nachfolgers in seinem, seines Hauses, des ganzen Landes Interesse als Familienvater Sorge tragen, daß er mit dem Geheimenrath auf den Fall seines Ablebens vor des Kronprinzen Volljährigkeit Anordnung zu dessen Ausbildung treffe. An Erhaltung des kräftigen Lebens, an Bildung, Erziehung, Richtung des künftigen Regenten ist zu viel gelegen, als daß nicht die Staatsgesellschaft, wie die Regenten-Familie der kräftigsten Fürsorge gewiß seyn möchte; auch könnten die Rechte des Königs durch einen herrschsüchtigen Reichsverweser ohne diese Voricht geschmälert werden. Darum ist die Mutter des Königs, nach dieser die Großmutter väterlicherseits Vormünderin, mit beigegebenem Vormundschafts-Rathe; mit diesem ernannt sie Lehrer und Erzieher des Minderjährigen und wird der gemeinschaftliche Erziehungsplan entworfen. Wo Vormünderin und Erzieher nicht einig würden, entscheidet der Vormundschafts-Rath.

§. 17. Ende der Reichs-Verwesung.

Die Reichs-Verwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbstregierung gehoben ist.

Dies mußte wegen des Reichsverwesers wörtlich ausge-

sprochen werden, daß es diesem nicht gelüste, dem König die Regierung länger vorzuenthalten. Somit wäre der Versuch als Verfassungsverletzung und Hochverrath verdamulich.

§. 18. Haus-Gesetz.

Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Schon 1808 hatte König Friedrich ein solches entworfen, aber die königliche Familie war nicht damit zufrieden. König Wilhelm hat nun ein solches nach Anhörung des Geheimenraths mit den Ständen verabschiedet. 1828 Regbl. Nr. 45. 8 Jul. Hiernach ist der König Oberhaupt des Hauses, hat Vaterrechte über die Familienglieder; besondere Aufsicht, Ruhe, Ordnung, Ehre und Wohlfarth des Hauses, zu erhalten; über Erziehung und Ehen das gewichtigste Wort zu sprechen. Durch das Hausgesetz sind die standesgemäße Erhaltung der Familienglieder, ihr Rang, ihre Privatrechte bestimmt. Ihre Gerichtsbarkeit ist das Obergericht in Rechtsfachen; in Ehe- und Lebensfachen der Familienrath, zu welchem Minister und Obergerichtsräthe gezogen werden.

Kapitel III.

Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staatsbürger.

§. 19. Erwerbung des Staatsbürger-Rechtes.

Das Staatsbürger-Recht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Anehelichen die Mutter das Staatsbürger-Recht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Weisthums erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste

die Aufnahme in das Staatsbürger-Recht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

Staatsbürger ist jedes Mitglied der Staatsgesellschaft, das die verfassungsmäßige Rechte und Pflichten mit den übrigen Staatsgenossen theilt und als solches angesehen wird. In dieses Recht tritt das eheliche Kind, dessen Vater schon Staatsbürger ist; das uneheliche Kind, dessen Mutter Staatsbürgerin ist, schon durch die Geburt ein. Ein Kind mag geboren seyn, wo es will, auch wenn die Mutter des ehelichen Ausländerin wäre, wenn nur der rechtmäßige Vater zur Zeit der Geburt Staatsbürger war, oder wenn die Mutter des unehelichen war. Dagegen muß das uneheliche Kind, das ein Staatsbürger mit einer Ausländerin zeugt, das Staatsbürgerrecht erwerben, d. h. vom Staate hierzu die Erlaubniß erhalten.

Wer überhaupt das Staatsbürgerrecht erwerben will, muß zuvor ein Zeugniß von der Gemeinde beibringen, daß diese ihn als Ortsbürger annehmen werde, wenn er das Staatsbürgerrecht erhalte, weil der Staat zuvor wissen muß, welche Gemeinde ihn als Bürger annehmen wolle; dann erst kann sich der Staat über seine Fähigkeit zum Staatsbürger erklären. Hat nun Einer die Aufnahme als Staatsbürger erhalten, dann geschieht erst die förmliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht. Der Staat nämlich muß sich zuerst überzeugen, ob der Aufzunehmende seine Pflichten gegen den Staat, aus dem er herüberziehen will, erfüllt hat, ob ihn derselbe entlassen habe, ob es rathsam sey, ihn ins Staatsbürgerrecht aufzunehmen, dann in welcher Ortsgemeinde er sich niederlassen wolle und in welcher Eigenschaft er dort aufgenommen werde.

Wenn sodann der zum Staatsbürger Angenommene, seine bürgerliche Würde, daß er an keinem der Hauptmängel leide, und daß zu der beabsichtigten Gemeinde nöthige Vermögen besitze, daß seine Erwerbsfähigkeit oder sein Nahrungsstand gesichert sey — nachgewiesen hat, darf ihn die Ortsgemeinde, die sich zuvor

zu seiner Aufnahme bereitwillig erklärt hat, das wirkliche Bürgerrecht nimmer verweigern.

Auf die Dauer ihrer Dienstzeit werden auch Alle, die im Staate öffentliche Dienste leisten, als Staatsbürger angesehen, somit erben die während des Staatsdieners geborenen Kinder von ihm das Staatsbürgerrecht, während die ihm vor oder nach gebornen Kinder als Ausländer betrachtet werden, als da, wo der Vater zur Zeit ihrer Geburt Bürger war, oder das Heimathrecht hatte, — bürgerlich. Wohl kann ein solcher Vater auch nach seiner Dienstzeit mit seiner Familie im Lande bleiben, muß aber als Fremder sein Heimathrecht nachweisen, oder für sich und seine als Ausländer betrachteten Kinder erwerben, und mit demselben, wie ein Einwanderer, auch das Ortsbürgerrecht.

§. 20. Huldigungs-Eid.

Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

Dieser ist das feierliche Versprechen, so wahr ihm Gott helfe, wolle er den Befehlen des Staats, der verfassungsmäßigen Obrigkeit, dem Könige als Staatsoberhaupt treu und gehorsam seyn, nicht nur ohne Gefährde oder Hinterhalt, Alles zu thun und zu lassen, was Gesetz und Obrigkeit gebieten, sondern auch nach bestem Wissen und Gewissen und nach allen Kräften Alles zu hindern, was dem unzertrennlichen Wohl des Königs und des Vaterlandes nachtheilig seyn könnte. Mit diesem Eide übernimmt der Schwörende die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

§. 21. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher

Theilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

Gleichheit vor dem Gesetze ist die Grundlage der verfassungsmäßigen Verfassung. Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche Theilnahme an den Lasten, gleicher Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit gilt für alle Württemberger.

Gleichheit der Lasten besteht natürlich nur im Verhältnisse nach Vermögen, Kräften, Erwerbefähigkeit, oder wie es dem Einzelnen in seinen Dienst einbedungen würde; allein die von der Verfassung ausgesprochenen Ausnahmen theilen die bürgerlichen Rechte doch in 3 Classen.

- 1) Staatsbürger von allermeist gleichen Rechten und Pflichten.
- 2) Bevorzugte Bürger, als Familienglieder des königl. Hauses, Standesherrn, ritterschaftlicher Adel, denen schon der Bundestag Vorrechte nach den Grundsätzen der alten Reichsritterschaft vorbehalten und zugesichert hat, auch solche welche durch die Natur ihres Amtes von gewissen bürgerlichen Lasten frei sind, oder befreiten Gerichtsstand haben, vermöge welches sie nicht von der Ortsbehörde können gerichtet werden.
- 3) Benachtheiligte Bürger. Z. B. bis jetzt noch die Juden, welchen ein Theil der allgemeinen bürgerlichen Rechte vorenthalten ist, bis sie sich unsern Sitten angeschlossen haben und ihr Gesez den Vollgenuß bürgerlicher Rechten in einem christlichen Staate zuläßt. Theilweise sind auch noch einzelne Bürgerrechtsgenüsse an gewisse Bedingungen geknüpft. Jedoch wird der Zeit alles Ernstes an Ausgleichung dieser Abstände gearbeitet. Vor der Hand noch gilt das Gesez vom 14. Juni 1828. Regblt. Nr. 43:

- 1) Das bloße Zeugniß eines Juden kann der Richter an-

nehmen, oder nicht; sogar reicht bei Schuldklagen die Unterschrift oder Quittung des Juden nicht hin.

- 2) darf der Schacherjude keinen Ersazmann ins Militär stellen.
- 3) keine Gemeinde darf gezwungen werden, einen Schacherjuden aufzunehmen.

Die Gemeinde darf sogar dessen 15 jährigen Sohn zurückweisen, wenn er kein rechtmäßiges Gewerbe erlernen will, auch wenn der Vater schon Bürger ist. Kehrt der Jude zum Schacher zurück, so verliert er sein Bürgerrecht, und kann hingetrieben werden, wo er herkam. Selbst die Regierung kann ihm kein Patent zu diesem Handel geben.

- 4) Der Schacherjude ist von den Gemeindevuzungen ausgeschlossen, und darf erst im 35. Jahre heurathen.
- 5) Alle Juden müssen Erlaubniß zur Heurath haben, zum Betrieb eines Handels, Gewerbs. Der Güterhandel ist ihnen gänzlich verboten, kein Jude darf den Mäkler machen, er muß das Gut 3 Jahre lang bewirthschaftet haben; muß einen Familien-Namen führen, sich in Rechtsfachen der deutschen Sprache bedienen; darf christliche Sonn- und Festtage nicht stören. Eingewanderte Juden erhalten nur dann das Staatsbürgerrecht, wenn sie freiwillig von einer Gemeinde aufgenommen werden.

S. 22. Insbesondere in Absicht auf die Befähigung zum Staatsdienste.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

Früher glaubte man, gewisse höhere Dienststellen im Staate können nur an geborne Adelige übertragen werden. Unehelich geborne waren von vielen Diensten ausgeschlossen, es waren gewisse Handthirungen als uneheliche Gewerbe betrachtet,

in manche Beamten wurden auch nur Abkömmlinge von Beamten zugelassen. Daher dieser §. wenn der Bewerber sonstige Dienstfähigkeit besitzt.

§. 23. In Absicht auf die Verpflichtung zum Waffendienste und das Recht Waffen zu tragen.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundesacte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

Eigentlich hat jeder gesunde Mann die Pflicht in Zeit der Noth und Gefahr zu Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen; um aber waffenfähig zu werden, sollte er das Recht haben Waffen zu besitzen und die Pflicht, sich darin zu üben. Allein die Furcht vor Mißbrauch der Waffen hat das noch nicht aufgehobene Gewehrverbot veranlaßt, nach welchem nur Jagdberechtigten, oder Beamten des Staats und der Gemeinden oder Einzelnen auf besondere oberamtliche Erlaubniß Waffen zu halten gestattet ist.

Dagegen bestimmt das Rekrutirungsgesetz schon von 1828 renovirt 1843, daß eine gewisse Anzahl Jünglinge nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr durchs Loos ausgehoben werde, so daß das bundesgemäße Waffen-Contingent von 21000 Mann etwa der 100. Theil der Bevölkerung auf die 64 Bezirke ausgetheilt wird. Da die Waffenzeit auf 6 Jahre berechnet ist, werden alljährlich 3500 Mann ausgehoben, und eben so viele entlassen. Jedoch nach der Exercirzeit bekommen sie Erlaubniß nach Hause zu gehen, bis auf weitere Einberufung. Ueber die Erleichterung der Waffendienstpflicht, über die Zahl der Ausgehobenen, über die auf den Waffendienst zu verwendenden Kosten unterhandelt die Regierung mit den Ständen. In dem Rekrutirungsgesetz ist dafür gesorgt, daß die dienstunfähigen,

oder zu Hause unentbehrlichen Jünglinge, nicht aber Söhne der Begünstigten auf Kosten Anderer frei werden.

Frei von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste sind: der Standesadel mit der ehemaligen Reichsritterschaft; alle geistig und leiblich Untüchtigen; alle geistlich Studirenden und geprüfte Schulgehülfen. Frei ist ferner der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn bei der Fahne haben, durch den Tod im Felde, oder im Militärdienst verloren haben; frei der Sohn solcher Eltern, welche 2 Söhne auf dieselbe Weise verloren haben; dasselbe gilt, wenn der Bruder als Soldat eine Hand, einen Arm, einen Fuß, oder beide Augen verloren hat. Befreiung aber aus diesen Gründen gilt nur, wenn Vater oder Mutter noch am Leben sind. Frei ist der einzige Sohn, wenn er zugleich das einzige Kind ist; desgleichen der einzige und älteste Sohn, und wenn dieser bereits im Kriegsdienste stände, der nächst auf ihn folgende Sohn einer Wittwe, eben so eines Vaters, der des Verstandes, des Gebrauchs eines Arms, oder Fußes beraubt, oder blind ist; ferner der älteste, oder wenn dieser schon diente, der nächstälteste Bruder von Geschwistern, die entweder noch nicht 18 Jahre alt oder des Gebrauchs des Verstandes oder der Glieder beraubt, blind oder taubstumm sind. Auf solche Art verkrüppelte Geschwister werden immer als nicht vorhanden betrachtet.

Außer dem Schacherjuden darf jeder Ausgehobene einen Ersatzmann stellen, dieß zu erleichtern und dem Heere brauchbare Leute zu erhalten ist Vorkehrung getroffen, daß der Rekrute in die Kriegskasse 400 fl. einlegt, wofür ein freiwilliger Dienstmann nach sechsjähriger Dienstzeit eine 2. Capitulation annimmt d. h. 6 weitere Jahre als Ersatzmann dient; dieses Geld wird ihm verwaltet, und nach wohlstandener Dienstzeit mit Zinsen ausbezahlt. Will sich Einer durch Flucht von dieser Dienstpflicht befreien, so wird er in den Zeitungen ausgeschrieben, und muß neben angemessener Strafe seine sechsjährige Dienst-

zeit doch noch nachholen, sobald er ergriffen wird. Ein Gesetz über das Recht Waffen zu tragen, ist noch nicht erschienen.

§. 24. Inbegriff der staatsbürgerlichen Rechte.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§. 25. a) Freiheit der Person.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

Freiheit der Person ist das Recht über seinen Leib und seine Lebensweise zu verfügen und vor willkürlicher Gefangennehmung sicher zu seyn. Slaverei giebt es bei uns gar nicht, dagegen ist von der Zeit des Kaufrechts die sogenannte Leibeigenschaft übrig geblieben, welche aber mit dem Regierungsantritt unseres jetzigen Königs aufgehoben wurde.

Unter persönlicher Leibeigenschaft verstand man das Verhältnis, nach welchem einzelne Personen, oder Gemeinden einem Andern als angehörig betrachtet wurden, ohne Rücksicht auf den Güterbesitz; wodurch sie zu gewissen Abgaben und Diensten verpflichtet waren, hießen Eigene, Halbeigene, Leibeigene, Bluteigene, Eigenhörige, Gutseigene, Eigenarme, sogar Lusteigene, zahlten Leibsteuern unter unzähligen Namen, und nach ihrem Tode wurden unter eben so verschiedenen Namen gewisse Vermögensabzüge gemacht. Seit dem 1. Januar 1818 haben diese in soweit aufgehört, an Staats-Gemeinde- und Stiftungs-Cassen ohne Ersatzgelde; dagegen soll für alle Leihherren eine Ablösungssumme für diese aufgehobenen Abgaben ermittelt werden. Ebenso sind alle Frohn- oder Herren- Spann- oder Handdienste aufgehoben, welche aus der persönlichen Leibeigenschaft herrühren. Es giebt aber auch noch ein anderes Eigenseyn, das auf dem Besitz der Güter ruht; aber auch die durchs Besitzthum Eigene sollen die Rechte freier Staatsbürger genießen. Ebenso sind die Lehnvaren Bauerngüter, ob sie Fall- oder Erblehen sind, in

nutzbares Eigenthum freigegeben, sobald der Gutbesitzer den Leihsherrn entschädigt hat.

Alles aus dem Leibeigenschaftsverhältnis Abgeleitete an Abgaben, kann in zwanzigfachem Betrag gerechnet, abgelöst werden. Diese Ablösung zu erleichtern, sind nicht nur nähere Bestimmungen angegeben, sondern auf Verlangen Borgschaften angeboten, und immer noch arbeiten die Stände daran, noch größere Erleichterung von diesen sogenannten Feudallasten zu gewinnen, welche oft neben dem Zehnten, noch den Viert-, Drittheil, oder gar die Hälfte des Ertrags ansprechen. Dasselbe Gesetz vom 1. Jan. 1818 im 4. Edikte beugt auch für künftige Zeiten Auflagen dieser Art vor.

§. 26. Fortsetzung.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vier- und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Auch der Staat könnte durch Gewaltmißbrauch oder willkürliche Behandlung die persönliche Freiheit des Bürgers beschränken, darum das Gesetz: kein Württemberger kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Der ordentliche Richter ist zunächst seiner Ortsobrigkeit, in wichtigeren Fällen in Polizei und Verwaltungssachen das Oberamt; in Steuer- und Abgabensachen das Kameralamt; in Waldsachen das Forstamt, in Kirchen und Schulsachen das gemeinschaftliche Oberamt, in Ehesachen das gemeinschaftliche Oberamtsgericht, in Rechtsachen das Oberamtsgericht und sofort in jedesmaligem Geschäftsweige die diesem vorgesezte Behörde. Nur bei Verbrechen, die außer Landes begangen werden, findet eine Ausnahme von dieser Verfassungsbestimmung statt; oder wenn ein Vergehen in Gesellschaft verübt wäre, kann zu Abkürzung und Erleichterung der

Untersuchung ein außerordentlicher Richter zulässig seyn; aber auch dann, wenn der ordentliche Richter gerade sonst nicht fähig, oder im vorliegenden Fall als betheiligte angesehen werden müßte. Ohne dieses Gesetz könnte der Bürger am dritten Orte, von einem fremden unbekanntem Richter untersucht werden; Leute die partheiisch wären, könnten über ihn urtheilen; auch die Gewalt könnte über ihn beliebig Gerichte zusammensetzen.

Die gesetzlichen Formen der Verhaftung eines Bürgers sind eigentlich noch ziemlich unbestimmt, denn jede Polizei-Person, wenn sie Verhaftbefehl vorzeigt, oder die Behörde nennt, die verhaften läßt, oder der Beamte selbst kann verhaften; jedoch muß der Grund der Verhaftung dem Gefangenen innerhalb 24 Stunden angezeigt werden. Hierbei ist aber noch manche Mißhandlung gedenkbar, so lange kein Gesetz die Art der Bürgerschaft, die der Gefangene für seine Person leisten kann, erleichtert, um nicht Zeit, Kosten und Kräfte im Gefängnisse nutzlos zu verschwenden.

In den meisten Fällen ist der jedesmaligen Behörde ihr Strafmaß vorgeschrieben, das sie nicht überschreiten darf; sodann ist durch das Strafgesetz nicht nur die Strafe für den vorliegenden Fall, sondern auch die richtende Behörde genannt.

Bei Eröffnung der Strafe wird dem Bestraften jedesmal erklärt, er dürfe sich, wenn ihm die Strafe nicht richtig vorkomme, an die höhere Behörde wenden, den Fall noch einmal prüfen zu lassen das heißt der Rekurs; und die Zeit, die man ihm läßt, diesen Rekurs auszuführen, heißt Rekursfrist.

§. 27. b) Gewissens-Freiheit. Rechte der verschiedenen Glaubens-Genossen.

Jeder, ohne Unterschieß der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürger-

lichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

Gewissensfreiheit ist das Recht in Glaubenssachen seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, nach seinen Glaubensüberzeugungen Gott zu verehren; und zwar nicht bloß weil alle Gedanken und Gefühle, so lange sie nicht durch Worte oder Handlungen sich dem Glauben, dem sittlichen Gefühl, dem Gewissen Andersdenkender und Glaubender gegenüberstellen, frei sind; sondern auch wenn sich diese Ueberzeugungen durch öffentliche Bekenntnisse, durch eine bestimmte Richtung des Handels, Thuns oder Lassens aussprechen; sobald besonders ganze Gesellschaften in religiösen Bekenntnissen übereinkommen, dieselben auch Andern mittheilen, Andere zur Theilnahme einladen, ohne daß Andersgläubige verlangen dürften, man solle diese neuen Ansichten Folgenden als irreligiöse gefährliche Menschen verfolgen, oder strafen. Im alten Württemberg z. B. waren Katholiken nun geduldet, Juden verfolgt, kleine Religionsgesellschaften — Secten oft schwer gedrückt.

Dieser Gewissenszwang könnte auch durch Ausschließung von staatsbürgerlichen Rechten und Genüssen gelöst werden. Darum hat schon das Religions-Edikt von 1806 allen im Staate aufgenommenen Religionspartien freie Religionsübung gestichert; die jetzt die Verfassung Jedem ohne Unterschied gestattet. Seit dem 14. Jan. 1828 ist sie auch den Juden eingeräumt, die nur als eigene Kirchengemeinschaft unter dem Schutze des Staates stehen. Rücksicht auf Religionsgesellschaft schließt nicht mehr vom Staatsdienste, nicht vom Ortsbürgerrecht aus; ist auch kein Gehinderniß mehr. Jeder kann mit dem sogenannten Entscheidungsjahre, Knaben im 14, Mädchen im 12 Jahre, sich ungehindert für irgend welche Religionsgesellschaft entscheiden, und sich ihr anschließen. Somit haben alle Verfolgungen gegen abweichende Religionsansichten und Secten aufgehört, so

lange diese die christliche Sonntagsfeier nicht stören, keine dem Staate und den christlichen Sitten nachtheilige Grundsätze verbreiten. Zwar haben eigentlich im Königreiche nur evangelische und katholische Kirchgenossen vollständigen Bürgerrechtsgenuß; allein bei andern christlichen oder nichtchristlichen Glaubensbekenntnissen treten die Beschränkungen erst dann ein, wenn die Grundsätze dieser Andersgläubigen sie an Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten hinderten. Aemter, die aber ihrer Natur nach ein bestimmtes Bekenntniß voraussetzen, können nur mit Genossen dieses Bekenntnisses besetzt werden.

§. 28. c) Denk-Freiheit; Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

Auch die Gedanken über Welt und Leben, über Angelegenheiten des Staats und der Völker sind frei und dürfen mitgetheilt werden nicht nur in der Stille, sondern frei und öffentlich. Der Staatsbürger darf also über häusliche, Orts- Landesangelegenheiten, über Kirche und Schule, über Gesetze und Obrigkeit, über Rechte und Pflichten, über Alles Wissens- und Denkwürdige sich mit Andern besprechen und berathen. Demnach dürfen Staatsbürger absichtlich, öffentlich ungestört zusammen kommen, sich zusammen bestellen, ohne Rücksicht auf Stand und Amt, solange sie kein Unrecht begehen, oder zu gesetzwidrigen Handlungen sich verwirren, so lange sie nicht feindselig gegen Einzelne, gegen Gesetz, Obrigkeit, Regentenfamilie, oder fremde Regierungen sind, wenn sie nicht Sitten und Zucht verletzen, mit Hohn oder Lästerung gegen Religion oder heilige Gegenstände auftreten.

Diese Gedanken-Mittheilung ist noch ausgebreiteter und dauernder, wenn sie eine schriftliche, oder gar durch Druckschrif-

ten vervielfältigt ist, die jeder beliebig lesen und weit verbreiten darf, wie z. B. durch den Buchhandel.

Allein wegen gedenklichen Mißbrauchs der Gedankendauerung und unangemessener Mittheilung sind uns vielseitig beschränkende Verordnungen gegeben.

Schon die absichtliche Vereinerung zu Besprechung und Gedankenmittheilung ist überwacht, bleibende Vereine müssen, um gestattet zu seyn, ihre Statuten haben, d. h. ihre Grundsätze, Regeln, und Zwecke der obrigkeitlichen Prüfung vorlegen. Schriftliche Mittheilungen können gerichtlich untersucht werden. Druckschriften unter 20 Bogen unterliegen noch der Censur, müssen von hiezu aufgestellten Männern geprüft und genehmigt seyn, ehe sie gedruckt werden dürfen. Alle Schriften müssen die Namen des Verfassers, Druckers und Druckorts angeben, daß sich an diese der Richter halten kann, wenn persönliche Beleidigungen, etwas was die Sicherheit des Staats, der Sitten oder Religion, die Ehre der eigenen, oder fremder Regierungen gefährden würde, darin enthalten wären.

Was der Censor auf dem Probebogen streicht, darf bei Strafe nicht gedruckt werden. So ist also bis jetzt die eigentliche Press- oder Druckfreiheit mit dem verheißenen Gesetze gegen Mißbrauch noch nicht zu Stande gekommen.

§. 29. Freie Wahl des Berufes.

Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

Zur persönlichen Freiheit gehört noch das Recht, seinen Lebensberuf frei zu wählen. Die Standesunterschiede, die Vortheile über Abkunft, über gewisse Arbeiten und Gewerbe waren noch aus älterer Zeit auf uns gekommen, das Kunstwesen hat diese Wahlfreiheit des Berufs bedeutend erschwert. Dieser §.

und das dahinzielende Gesetz der Gewerbeordnung von 1828 Regbltt. Nr. 27 hat die Bedingungen der Berufsfreiheit ausgesprochen.

Geboten kann der Beruf werden, durch die Verpflichtung zum Waffendienste, der Theilnahme an Gemeindeberatungen und Gemeindeämtern.

Für jedes Gewerbe, jede Berufsart, die gründliche Vorbereitung erfordert, können gewisse Kenntnisse, Fertigkeiten, Vorbereitungs- und Übungszeit gefordert werden, damit nicht Manche durch Leichtsinm verunglücken und der Gesellschaft zur Last fallen, damit nicht durch Pflücherei der Gewerbefleiß gestört, durch Unkenntniß der Stoffe und Mittel, durch absichtliche Fälschung derselben unwissende Abnehmer betrogen werden. Es könnten auch Gewerbe gedacht werden, welche der Gesundheit, der Sittlichkeit, dem gemeinen Besten schädlich wären, diese müßten beaufsichtigt und beschränkt seyn.

Nicht weil an einem Orte ein Gewerbe überseht ist, kann ein Arbeiter im Betrieb seines Geschäftes gehindert werden, denn der Wettelfer verbessert die Arbeit und macht sie wohlfeiler. Alle Monopole, d. h. Alleinhandel mit Waaren und Arbeit, sind verboten; nur zur Belohnung für mögliche Erfindungen oder Einführung neuer Erforschungen darf die Regierung höchstens auf 10 Jahre Patente, d. h. Erlaubnißscheine zum Alleinverschluß geben. Eben so giebt es auch Gewerbe, welche der öffentlichen Sicherheit wegen der Beaufsichtigung bedürfen, z. B. Feuergefährliche, oder solche Handelsgegenstände, die Fälschung und Betrug zulassen; Gewerbe, welche Rechte des Nachbarn verletzen u. s. w.

Auf seinen Beruf kann sich jeder vorbereiten wo er will, wenn er seine Militärpflicht erfüllt hat. Nur bei Berufsarten, die gewisse umfassende Kenntnisse erfordern, müssen vaterländische Anstalten wenigstens eine Zeitlang benützt werden,

daß man sich einer hinreichenden Thätigkeit verschern kann, aber auch daß der Staat einigen Ersatz für die Kosten seiner Bildungsanstalten erhält.

Auch müssen reisende Handwerksbursche und junge Leute ihre Pässe und Heimathscheine und Wanderbücher haben, daß man sich ihrer Thätigkeit und Aufführung verschere.

§. 30. a) Freiheit des Eigenthums.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheim-Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

Das Recht, ein Eigenthum auf rechtmäßige Art zu besitzen, zu erwerben, zu verwahren, aber auch frei zu benützen, zu verbessern, verändern, vertauschen, verkaufen, verpfänden, zu verschenken — d. h. über sein Eigenthum frei zu verfügen — steht dem Bürger zu durch bürgerliche Abgaben und Dienste, mit denen er für den Schutz seines Eigenthums steuert.

Allein der Staat, der Bezirk oder die Gemeinde können für höhere Zwecke das Eigenthum des Bürgers in Anspruch nehmen. Dieß ist aber kein willkürlicher Zwang, denn entweder muß der Eigenthümer frei eingewilligt, oder die Gemeinde und Behörde, die des Bürgers Opfer verlangt, die Nothwendigkeit der Eigenthumsabgabe dargethan und einen Eigenthümer vollständig entschädigt haben.

Wenn dabei über die Werthbestimmung ein Streit entsteht, wird von der höheren Verwaltungsbehörde der wirkliche Werth ermittelt, und dem Eigenthümer eingehändigt; genügt

diesem der Ersatz nicht, so kann er den Rechtsweg ergreifen und seine Angelegenheit bis zum höchsten Landesgerichte verfolgen, und wenn er alle Rechtsmittel erschöpft hätte, dürfte er sich noch an die Stände um Schutz für sein Eigenthumsrecht wenden.

S. 31. Handels- und Gewerbs-Privilegien und Patente.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Bestimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

Dieser §. wiederholt absichtlich das schon §. 29 Gesagte, daß man wohl merke, wie für bestimmte Handels- und Gewerbegegenstände nicht einzelne Obrigkeiten, oder Behörden Erlaubniß und Zugeständnisse zu ertheilen haben, sondern daß solche im Gesetz namentlich benannt seyn müssen; worüber noch kein bestimmtes Gesetz vorläge, müßte erst ein bestimmtes Gesetz ermittelt werden. Also auch die Regierung selbst nicht, könnte zum Nachtheil der Gewerbefreiheit, Selbsthandel oder Gewerbe (Monopol) errichten, oder solche einzelnen Begünstigten gestatten, oder gar Handel mit Patenten auf Kosten der Gewerbefreiheit treiben.

S. 32. e) Freiheit der Auswanderung.

Jedem Staats-Bürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesezten Beamten von seinem Vorfaze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten herichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

S. 33. Rechtliche Folgen der Auswanderung.

Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürger-Recht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

S. 34. Des Eintrittes in auswärtige Staats-Dienste.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürger-Rechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

S. 35. und der Niederlassung im Auslande.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staatsbürger-Recht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

Auch das Recht auszuwandern hat, wenn es im Lande nicht mehr gefällt, oder wer draußen sein Glück besser zu finden meint, und zwar ohne Nachsteuer das heißt ohne Abzüge von seinem Vermögen, oder dem Erlös seiner Habe. Nur bei Erbschaften, welche dem Ausgewanderten nach seinem Abzuge zufallen, findet der Unterschied statt, daß er dabei 10 von 100 zurücklassen muß, oder gerade soviel, als ein Württemberger in dem Lande lassen müßte, in welchem der Ausgewanderte jetzt ansässig ist.

Der Auswanderungslustige hat seinen Entschluß seiner Behörde anzuzeigen, sonst könnte sich Einer durch Wegzug der Bezahlung seiner Schulden, seinen Verpflichtungen, Versprechungen, Verträgen mit andern Bürgern entziehen, es muß ihn also die Obrigkeit zur Erfüllung seiner Schuldsigkeiten zuvor anhalten können, und selbst noch ein Jahr nach seinem Wegzuge muß er einen Bürgen oder Stellvertreter den Gerichten stellen, der für den Ausgewanderten Antwort und Recht gebe.

Er muß auch das Versprechen geben, wenigstens ein Jahr lang nicht in feindliche Dienste gegen das alte Vaterland zu treten. Man denke sich einen Soldaten, einen Staatsbeamten, dem Geheimnisse anvertraut waren.

Natürlich dürfen Personen, welche überhaupt nicht über ihre Person und Vermögen verfügen können, wie Minderjährige, Frauen, Waisen, nicht ohne Erlaubniß derer auswandern, von deren Willen ihr Entschluß gesetzlich abhängig ist.

Wenn Frau oder Kinder nicht mit dem Mann oder Vater auswandern wollen, so hat die Frau ihre Gründe anzugeben, und sind diese gültig, wird der Mann angesehen, als ob er seine Frau verlassen habe und es wird für die Erhaltung des Vermögens zu ihrem, der Frau und Kinder Fortkommen gesorgt. Bei unmündigen Kindern entscheidet über ihr Gehen oder Bleiben das Waisengericht. Mündig ist der Knabe von 16, das Mädchen von 14 Jahren in diesem Falle. Für die Zurückbleibenden wird ihr Vermögensantheil zurückbehalten. Sobald ein Wegziehender die Grenze überschritten hat, hat er das Staatsbürgerrecht verloren, reut es ihn noch innerhalb der Grenzen, so kann er Bürger bleiben, hat er diese überschritten, müßte er das Bürgerrecht wieder erwerben.

Wenn Einer im Auslande einen Staatsdienst übernimmt, ohne dazu die Erlaubniß eingeholt zu haben, in welcher die Erklärung, ob er Staatsbürger bleibe, enthalten ist, so verliert er das Bürgerrecht; im Erlaubnißfalle aber kann er im Auslande Bürger werden, behält aber sein Heimathrecht da, wo er ausgegangen ist.

So kann sich ein Württemberger auch im Auslande aufhalten, sich wohl sogar häuslich niederlassen, ohne das Staatsbürgerrecht zu verlieren; nur muß er hiezu königliche Erlaubniß haben, muß Sicherheit leisten, daß er die ihm obliegenden Bürgerpflichten erfüllen, und daß er ohne Erlaubniß und Vorbehalt nicht in fremden Staatsdienst treten wolle.

§. 36. f) Recht der Beschwerde-Führung.

1. bei den Staats-Behörden;

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftlich Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 37. Fortsetzung.

Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

Alle Rechte und Freiheiten können in Verfassung und Gesetzen schön beschrieben seyn; aber durch Mißbrauch der Amtsgewalt, durch willkürliche oder mißverständene Auslegung dem Einzelnen und in bestimmten Fällen manichfach verkürzt werden. Die gewöhnlichsten Klagen, das bitterste Mißtrauen, oft Widerwillen gegen obrigkeitliche Gewalten entstehen aus Mißbrauch oder Furcht vor Mißbrauch der Amtsgewalt. Es kann der Bürger gewalthätig, eigennützig, partiell, oder stolz behandelt werden. Darum hat jede Obrigkeit, jeder Beamte die Pflicht, bei gemachten Forderungen, Anordnungen auf das Gesetz hinzuweisen; den zweifelnden Bürger zu belehren, daß das Befohlene auf einem Gesetze beruhe; hat ihm bei Ankündigung einer Strafe zu sagen, daß er, wenn er glaube, zu hart behandelt worden zu seyn, oder daß die ihn strafende Behörde hiezu nicht die Gewalt habe, berechtigt sei, sich zu beschweren; — man hat ihm die Behörde zu nennen, bei welcher er seine Beschwerde vorzubringen habe. Eben so hat der Bürger auch das Recht, wenn ihm die Behörde keine Auskunft geben, keine Entscheidung über sein Vorbringen ertheilen, oder die Entscheidung verzögern wollte, sich zu beschweren. Bei Beschwerden über geforderte Dienste, Zumuthungen in Polizei-, Verwaltungs- oder Steuerfachen, geht die Beschwerde vom

Dorfvorsteher oder Gemeinderath ans Oberamt, von da an die Kreisregierung; bei Steuerfachen an das Steuercollegium, bei fortlaufenden Steuerfachen ans Kameralamt, von da an die Kreisfinanzkammer; vom Revierförster, ans Forstamt, von da an die Finanzkammer. In Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen vom Kirchenconvent oder Stiftungsrath an das gemeinschaftliche Oberamt, von diesem entweder an die Kreisregierung oder das Consistorium, beziehungsweise Kirchenrath. In Ehefachen vom gemeinschaftlichen Unteramt an das gemeinschaftliche Oberamtsgericht, von da ans Ehegericht des Kreisgerichtshofes. Dieses Uebergehen mit Beschwerden an die vorgesezte Stelle heißt, wie schon S. 26. gesagt worden, Rekurs. Bei Rekursen in gerichtlichen Urtheilen, wendet man sich vom Gemeinderath ans Oberamtsgericht, von da an den Gerichtshof. Von den Kreisstellen geht die Beschwerde je wieder an das betreffende Ministerium, in Gerichtsfachen an das Obertribunal.

Wenn aber ein Bürger meint, er könne eine Stelle, bei einer Stelle gleichen Rangs verklagen, wird er abgewiesen. Dieser Gang von der untern zur nächst vorgesezten bis zur höchsten Stelle heißt der Instanzengang, der eingehalten werden muß. Würde er von allen Seiten abgewiesen, so dürfte er sich auch an den König wenden, d. h. den Gnadenweg einschlagen. — Es könnte auch der Bürger, wenn er sich bei der Entscheidung auf dem Instanzenwege nicht beruhigen könnte, die Landstände um Beistand anrufen. Dieß aber geht nur, wenn er die gesetzlichen Instanzen durchlaufen hat. Auch darf er dabei nicht vergessen, daß, was die Landstände für ihn thun können, nur darin besteht, entweder das betreffende Ministerium um die Begründung der Entscheidung in des Bürgers Sache, oder um nochmaligen Durchgang seiner Angelegenheit anzugehen.

Endlich kann er auch den Rechtsweg ergreifen, nicht mehr aber diesen, wenn er den obengenannten Gnadenweg schon versucht hätte. Wer sich über Strafen beschweren will, dem giebt

das Rekursgesetz vom 3. Juli 1821, allermeist das neue Strafgesetz von 1843 die nöthige Belehrung. Doch kann der Bürger bei jedem Strafsatz verlangen, daß ihm das Gesetz genannt werde, das die Rechtmäßigkeit der Strafe erweist. Auch hat ihm die strafende Behörde bei Ankündigung der Strafe zu sagen, daß er sich, und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Zeit (Rekursfrist) er sich beschweren könne; bei höheren Gerichten z. B. ist die Rekursfrist 30 Tage. Er muß sich aber innerhalb 2 mal 24 Stunden nach Verkündigung der Strafe erklären, daß er dieß zu thun gesonnen sey. Die Rekurs-Anzeige kann er mündlich machen, den Rekurs selbst muß er schriftlich übergeben. Die Rekursfrist kann nur dann verlängert — erstreckt werden, wenn der Gestrafte ohne eigene Schuld abgehalten war, den Rekurs zu ergreifen.

Bei Strafen wegen Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens, wenn das Gemeinde-Amt mit Gefängniß von 24 Stunden, das Ober-Amt nicht über 3 mal 24 Stunden straft, kann man sich erst nach erstandener Strafe beschweren.

Nur wer gegen gerichtliche Erkenntnisse, gegen Strafurtheile, Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit, gegen richterliche Verfügungen, die seine bürgerliche Ehre beslecken, sich zu beschweren hätte, kann von der richtenden Behörde an das höhere Gericht appelliren oder den Rekurs ergreifen, entweder den Proceß nochmals prüfen lassen, oder bitten, daß er in den vorigen Stand gesetzt werde. Der im Rekurswege Abgewiesene ist über die Gründe der Abweisung zu belehren.

S. 38. 2. bei der Stände-Versammlung.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene,

so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimen-Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

Wenn der Bürger alle die vorgesezten Stellen der Reihe nach, wie er hiezu gesetzlich angewiesen ist, durchlaufen hat, und er könnte sich auch mit der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen, so darf er eine schriftliche Bitte an die Ständeversammlung eingeben, daß sich diese für ihn bei dem betreffenden Ministerium verwende.

Doch wie oben gesagt, muß sich auch die Ständeversammlung vorher überzeugen, ob der Beschwerdeführer die Stufenfolge seiner Rechtsmittel vergeblich durchlaufen habe; ob die Beschwerde überhaupt eine Berücksichtigung verdiene. — Dann erst kann sie von dem Geheimen-Rathe die nöthwendige Auskunft über die Gründe des Verfahrens der Instanzen verlangen. Dadurch erfährt der Beschwerdeführer entweder, daß seine Angelegenheit 'gesekmäßig behandelt sey, oder können die Stände auf nähere Entscheidung über den Fall, oder auf Abhilfe der Beschwerde antragen.

§. 39. Corporations-Rechte des ritterschaftlichen Adels.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

Der Adel besteht aus denjenigen Staatsbürgern, welchen wegen ihrer Geburt oder ihres Standes für sich oder für ihre Familien gewisse besondere Ehrenausszeichnungen, Befreiungen von gewissen allgemeinen Lasten, und bestimmte Vorrechte gesetzlich eingeräumt sind. Es ist ein Vorrecht der Könige, Männer von Verdienste durch besondere Ehren und Vorrechte zu belohnen: Verdienstadel. Außer dem Verdienstadel giebt es einen Erbadel, d. h. solche bevorzugte Staatsbürger, welche ihre Vorrechte durch Abstammung von Bevorzugten

ererbten haben. J. B. Edle, Ritter, Freiherren, Grafen, Fürsten und die Glieder der regierenden Familie.

In diesem §. ist der ritterschaftliche Adel gemeint, Edelleute, die zur Zeit des deutschen Reichs sich von den Fürsten unabhängig erhalten haben, und in Gesellschaften zusammengetreten waren; diese heißen Reichsunmittelbare. Es giebt jedoch auch reiche Edelleute, welche zwar Unterthanen größerer Staaten waren, aber doch auf ihren Gütern gewisse Vorrechte genossen. Diese beiden Classen wurden in ihren Rechten gleichgestellt. Zu der Würde eines ritterschaftlichen Edelmanns gehört: 1) ein Gut, welches wegen des Standes seiner vorigen Besitzer von gemeinen bürgerlichen Lasten frei ist. 2) das Recht, seine adelichen Ehren und Vorrechte auf seine Nachkommen zu vererben.

Diese ritterschaftlichen Adlichen bilden 4 Körperschaften nach den 4 Kreisen, in welchen sie ihre Güter haben, und jede dieser Körperschaften hat das Recht, ihre Abgeordneten zu wählen, so wie Recht und Pflicht, ihre Familien-Rechte zu wahren, aber auch für ihre Familienglieder selbst zu sorgen.

§. 40. Aufnahme in diese Körperschaft.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer matrifulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

Diese Adlichen unter sich entscheiden über die Aufnahme jedes Mitglieds in ihrer Körperschaft, jedoch unter Genehmigung des Königs. Es steht übrigens noch ein besonderes Gesetz in Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatrifulirter Rittergüter — ein Adelsstatut — zu erwarten.

§. 41. Statute derselben.

Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes-Gesetze verbindliche Kraft.

Diese Statute müssen wie alle Landesgesetze von der Regierung vorgeschlagen, von beiden Kammern genehmigt und vom Könige veröffentlicht werden, damit sie wie alle Landesgesetze verbindliche Kraft erhalten.

§. 42. Sonstige Rechte der Ritterschaft.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14 ten Artikel der Bundesacte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

Neben den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten sichert ihnen die Bundesacte zu, einen bei uns eingeführten Auszeichnungstitel zu führen: Graf, Freiherr, Edler von — und diesen auf ihre rechtmäßigen Kinder zu vererben; das Recht adelige Wappen zu führen; Wechselfähigkeit, die Fähigkeit in ritterschaftliche Corporation aufgenommen zu werden; Befreiung von gemeinderäthlicher Gerichtsbarkeit; Erhaltung ihrer hergebrachten Erb- und Familienrechte; das hergebrachte Kirchengeläute und Trauergeläute in ihren Besitzungen; Befreiung von der Aushebung. Sie dürfen auch auswärts Staatsbürger seyn, können sich auswärts aufhalten, nur nicht ohne königliche Erlaubniß fremde Dienste nehmen; sie sind wo sie wohnen frei von Wohnsteuer; ihre früher steuerfreien Schlösser und Güter sind frei von Gemeinde- und Corporationslasten, sie brauchen nicht Ortsbürger zu werden, wenn die Körperschaft sich verpflichtet, für den Unterhalt der Familie zu sorgen; sie können, wenn es die Familie erlaubt, ihre Erbschaftstheilungen unter Leitung des Familienhauptes vornehmen; können eigene Amts-Richter haben, die dann unter den Gerichtshöfen stehen, dürfen diese unter den geprüften Richtern des Staats wählen; können eigene Polizeibeamte haben, die aber unter den Oberämtern stehen; haben wie früher

das Vorschlagsrecht auf Kirchen- und Schulstellen. Sie lassen ihre Waldungen und Jagden selbst verwalten, doch stehen diese Beamte unter den Forstämtern. Diese Rechte ungefähr umfaßt der 14 Bundesartikel. Es ist aber hiefür erst mit den Ständen über gesetzliche Bestimmungen zu verhandeln, daß die Abelsvorrechte die Rechte und Freiheiten der Staatsbürger, also auch derer, die auf Abelsgütern wohnen, nicht beeinträchtigen.

Kapitel IV.

Von den Staats-Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Ernennung der Staatsdiener.

Die Staatsdiener werden, so ferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegial-Vorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

Alle Stellen und Aemter, welche im Namen des Königs die Staatsgewalten ausüben, sind Staatsämter und wer ein solches Amt bekleidet, ist Staatsdiener. Diese Alle ernennt der König.

Er wählt selbst seine Minister, Hofbeamte und Militairs. Die Vorstände der Collegien schlägt der jedesmalige Minister vor, der König bestätigt, also ernennt sie.

Die übrigen Diener werden von den ihnen vorgesetzten Collegien vorgeschlagen, vom Minister dem Könige vorgebracht, der sie ernennt und bestätigt.

So oft eine Stelle offen ist, wird sie öffentlich ausgeschrieben, daß sich alle Liebhaber um dieselbe bewerben können. Die Bewerber geben in ihrer Bittschrift an den König die Gründe an, warum sie sich für diese Stelle befähigt halten, und setzen dieser Bitte eine Beschreibung ihrer Lebens-, Familien- und Dienstverhältnisse bei. Dies geht an die zunächst vorgesezte Behörde, diese begleitet das Gesuch mit Beibericht an das Collegium, das die offene Stelle ausschrieb. Die Collegien ordnen die Bittsteller nach ihrer Würdigkeit, was sie in einem Gutachten dem Ministerium auseinandersetzen. Dieser trägt dem Könige die Empfehlungsründe für die im Antrag per Behörde besonders Bezeichneten vor. Es müssen aber alle Bittsteller genannt werden, einmal daß der König sich von der Unpartheilichkeit der Vorschläge überzeuge, sodann auch daß die Anstellungs- und Beförderungs-Lustigen bekannt werden.

Die im §. gemeinten Ausnahmen sind die Vorschlags-Rechte einzelner Obelleute, ritterlicher Körperchaften, einzelner Gemeinheiten. Auch hat die Universität auf gewisse Aemter vorzuschlagen, ebenso die Stände ihre Beamten und die für die Staatsschuldenzahlungskasse.

§. 44. Befähigung zum Staatsdienste.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

Niemand kann ein Staats-Amt erhalten, der nicht über seine Fähigkeiten und Kenntnisse für das Fach, in welchem er Anstellung will, die gesetzliche Prüfung erstanden und seine Tüchtigkeit für die Aufgabe in dieser Prüfung erprobt hat. Der Landeseingeborne hat, wenn der Fremde nicht durch besondere Tüchtigkeit vorzuziehen wäre, vor diesem Anspruch auf die Anstellung.

§. 45. Diensteid.

In den Diensteid, welchen sämmtliche Staats-Diener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

Diensteid ist die Verpflichtung, allen Forderungen zu entsprechen, die an den Staatsdiener im Umfange des ganzen Dienstes gemacht werden können. Es ist daher natürlich auch die Verpflichtung mit einzuschließen, die Verfassung, das Staatsgrundgesetz zu wahren. Da nämlich der Diensteid besondern Gehorsam gegen die Vorgesetzten und das Staatsoberhaupt einschließt, ließen sich Fälle denken, wo Vorgesetzte etwas unterließen, oder forderten, das nach den Landesgesetzen befohlen oder verboten wäre; da könnte der untergeordnete Beamte aus Gefälligkeit, oder sonstigen Rücksichten der Verfassung zu nahe treten und sich mit dem Willen des Vorgesetzten entschuldigen. Allein bei solchen Forderungen oder Vorfällen, hat der Untergebene zu erklären, daß er glaube, es streite mit der Verfassung. Ist er im Zweifel über eine Verfügung, so hat er bei vorgesezter Behörde anzufragen; wird der Auftrag wiederholt, so kann er sich beruhigen. — Ist er von einer Verfassungsverletzung überzeugt, dann verpflichtet ihn sein Eid, Anzeige zu machen.

§. 46. Verluftung des Staatsdienstes.

a) bei Richter-Aemtern.

Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsezt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

Damit der Richter ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit Recht sprechen kann, darf er weder seines Dienstes entlassen, noch auf unbestimmte Zeit seines Amtes entsezt, noch auf einen geringeren Dienst versetzt werden, ohne durch das Urtheil eines unabhängigen Gerichtes. Der Richter soll von keinen Rücksichten, als denen des Gesetzes geleitet werden. Diese Un-

abhängigkeit des Richters ist nicht nur ihm zum Schutz gegeben, sondern auch, daß die Bürger seinem Urtheil, als einen unabhängigen, vertrauen können. Denn wäre ein Richter ohne gerichtliches Urtheil entlassbar, so könnte ihn dieß einschüchtern, gegen Einflußreiche und Hochgestellte, oder gar gegen Staatsbehörden nach strengem Rechte zu urtheilen. Es könnte auch gewichtigen Personen beikommen, einen Richter, dessen strenge Rechtlichkeit sie in gewissen Fällen fürchteten, vorher zu entfernen, einen lenksamern an seine Stelle zu setzen, was bald wie Bestechung auf Beförderungslustige wirkte. Es kommen ja zuweilen Fälle vor, daß der Richter selbst gegen die Staatsregierung Recht sprechen muß. Zwar kann der Minister einen Richter auch ohne sein Ansuchen dem Könige auf seine Stelle vorschlagen, zu der er ihn besonders geeignet hält. Allein einmal muß diese Stelle seiner bisherigen an Rang und Einkommen wenigstens gleich — oder besser seyn; sodann muß auch über diese Veränderung ein Gutachten von dem betheiligten Collegium beigebracht werden. Durch Spruch eines höheren Gerichts aber kann wegen erwiesener Schuld ein Richter zur Strafe zurückgesetzt, oder entlassen, oder fürs Richteramt unfähig erklärt werden.

§. 47. b) bei andern Staats-Ämtern.

Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsbedientern Statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Verfehlungen auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen-Rathes die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheimen-Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächthch zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegial-Stelle nichts zu erinnern sey.

Nach diesem Grundsätze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

Natürlich kann bei erwiesener Schuld jeden Staatsbedienter auch die entsprechende Strafe durch Urtheil der Gerichte treffen. Allein Staatsbedienter, die keine Richter sind, können nicht nur ohne ihren Willen auf Antrag ihrer Behörden befördert oder auf gleiche Stellen versetzt, sondern auch auf dieselben Anträge ihrer Behörden durch den König zurückgesetzt, entlassen, nur nicht für andre Dienste unfähig erklärt oder cassirt werden. Jedoch diese Strafe auf dem Verwaltungswege muß sich auf wirkliche Dienstunbrauchbarkeit oder Dienstverfehlung gründen, und müssen zum Schutz der Gefraften gegen etwaige Willkür solche Zurücksetzungs- oder Entlassungs-Gründe dem Geheimenrath zur Prüfung vorgelegt werden. Ob gegen solche Anträge in rechtlicher Hinsicht Nichts zu erinnern sey, ist sogar vom Geheimenrath bei dem Obertribunal der obersten Gerichtsbehörde ein Gutachten einzuholen.

Nach diesen Grundsätzen sind auch Ortsvorsteher, Gemeindebeamte, die Beamte anderer Körperschaften zu behandeln, damit sie unabhängig ihr Amt verwalten und die Verfassung wahren können.

§. 48. Suspension vom Staats-Dienste.

Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehaltes verbunden sind.

Suspension ist, wenn ein Beamter wenigstens auf eine Zeit lang seiner amtlichen Verrichtungen enthoben wird; also die Maßregel, Beamte, die einer Schuld verdächtig sind, welche der Amtswürde schaden könnte, während der Untersuchung von ihrem Amte zu entfernen. Sie behalten zwar ihre Besoldung in dieser Zeit, aber es wird ihnen auf ihre Kosten ein Amtsverweser gesetzt. Diese Kosten werden ihnen nach Erweisung ihrer Unschuld aus der Staatskasse ersetzt, so daß der Gerechtfertigte sein Amt ohne allen Verlust wieder antreten kann.

§. 49. Versetzung der Staatsdiener.

Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

Wenn auch die Versetzung eines Staatsdieners ohne Verlust an Gehalt und Rang stattfinden soll, so müssen dazu erhebliche Gründe vorhanden seyn, die dem Minister vorgezeigt und vorher in einem Gutachten dargelegt werden. Wird der Beamte ohne seine Schuld auf solche Art versetzt, ohne darum gebeten zu haben, so erhält er die gesetzliche Entschädigung für seine Umzugskosten nach den Bestimmungen, wie sie Kg. Bl. 1828. Nr. 12 zu lesen sind.

§. 50 Ruhegehälter; Wittwen- und Waisen-Gehälter.

Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zur Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Sinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

Ebenso sorgt auch das Pensionsgesetz N. Bl. 1821. Nr. 48 dafür, daß die Beamten ohne Sorgen um sich und ihre Familie ihr Amt versehen können, daß sie in Krankheitsfällen, oder durchs Alter untüchtig geworden Ruhegehälter, ihre Wittwen und Waisen nach ihrem Tode Gehälter bekommen.

- 1) Wer eine Pension ansprechen will, muß 9 Jahre gedient haben.
- 2) Die Dienstuntüchtigkeit darf nicht selbst verschuldet seyn.
- 3) Ist Krankheit der Grund, so muß ihn eine solche wenigstens Ein Jahr von den Amtsverrichtungen abgehalten haben.
- 4) Er muß das 65. Jahr zurückgelegt oder 40 Jahre gedient haben.

Wer ohne Schuld und ungesucht zur Ruhe gesetzt wird, behält seinen ganzen zuletzt bezogenen Gehalt; wenn er um

Pensionirung anhält, hängt die Summe des Ruhegehälter, von der Durchschnittsberechnung seiner Besoldung in den letzten 5 Jahren und von seiner Dienstzeit ab. Vom 10. Dienstjahre an erhält er 40 Procent seines Gehälter, für jedes weitere Dienstjahre 2 Procent bis zur vollen Besoldung, wenn diese nicht 3000 fl. übersteigt. Nur der Minister behält, wenn er austritt, 4000 fl.

Die Familienglieder der niederen Diener erhalten im Verhältniß ihrer Dürftigkeit Gnadengeschenke. Die Wittve des höhern Staatsdieners darf 45 Tage von der Besoldung des Manns fortbeziehen, dann erhält sie den 4. Theil von dem, was ihr Mann, als Pension erhalten haben würde. Jedoch wird der Wittwengehalt kleiner, wo der Mann mehr als 1000 fl. gehabt hätte, oder wenn die Wittve 18 Jahre jünger ist, als der Mann. Geurathet sie, so hört die Pension auf. Eine Geschiedene oder Verbrecherin ist ausgeschlossen. Die Waisen unter 18 Jahren, eheleibliche Kindern, erhalten je den 5. Theil der Wittwen Pension; ist keine Mutter mehr da, so erhalten sie den 4. Theil derselben.

§. 51. Verantwortlichkeit der Staatsdiener;

a) der Minister.

aa) für die vom Könige ausgehenden Verfügungen.

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

Da die Person des Königs heilig ist, so daß er von Niemand, auch von keiner Behörde des Landes, nach §. 4 kann zur Rede gestellt werden, weil es nothwendig ist, daß die Person, in welcher die Staatsgewalten vereinigt sind, als unverantwortlich gedacht werde — so könnten die Minister alle Schuld auf den König schieben, und sich hinter dessen geheiligte Person verstecken; so oft sie eigenmächtig etwas in der Staatsverwal-

tung verfügten, oder verfügen ließen, das mit den Gesetzen des Landes nicht vereinbar wäre. Darum handelt ein verfassungsmäßiger König eigentlich nicht für sich selbst, sondern auf den Rath seiner Minister und nach Anhörung des Geheimenraths, und so sind also seine Rathgeber, wenn Staatsgesetze verletzt werden, verantwortlich. Denn sie konnten und mußten den König aufmerksam machen, und wenn ihre Mahnung nicht Gehör fände, ihr Amt niederlegen. Für diesen Fall ist ihnen bei ihrem Austritt lebenslänglicher Gehalt von 4000 fl. gesichert. Departements-Chef ist der That nach, was der Minister ist, Vorstand eines Zweigs der Staatsverwaltung, nur daß er noch nicht in den vollen Rang und Gehalt des Ministers eingesetzt ist.

Wenn es nun auch heißt: auf den Befehl des Königs, so muß sich der Minister, in dessen Verwaltungszweig etwas befohlen ist, unterschreiben und sein Siegel darunter drücken — d. h. die Verantwortung auf sich nehmen — oder contraßig-niren.

§. 52 bb) für ihre eigenen Verfügungen;

Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

Die Minister sind verantwortlich für ihre eigene Verfügungen, das heißt, für Alles, was ihnen nach ihrem Amte zu thun und zu verfügen obliegt.

§. 53 b) Verantwortlichkeit der übrigen Staatsdiener.

Auf gleiche Weise (§. 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich: sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilte, dazu competent sey: so haben sie darüber bei ihrer

vorgesezten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

Durch die Verantwortlichkeit der Minister sind die übrigen Diener noch nicht schuldfrei, wenn ein Gesetz verletzt wird; denn jeder Diener, auf die Verfassung verpflichtet, muß diese wahren. Wenn er also im wirklichen, oder auch nur Zweifels Fall, ob ein Gesetz verletzt sey, nicht die gehörigen Vorstellungen gemacht hätte, nimmt er Theil an der Schuld. Sodann ist jeder Beamte für sein eigenes Thun und Lassen in seinem Wirkungskreise wieder besonders verantwortlich.

Die Beamten haben auch nur solche Verfügungen, welche ihnen von der geeigneten Behörde und in ordnungsmäßiger Form zukommen, zu beobachten; d. h. keine Behörde oder Staatsdiener darf eine Vorschrift annehmen, ohne daß der eigene Vorstand, der Chef des Departements-Verwaltungszweigs davon wüßte, und daß er es wisse, bezeugt hätte. Solche Anweisungen müssen sich auf ein Gesetz berufen, oder von der ordentlich vorgesezten Behörde unterzeichnet seyn. Ohne dieser Voraussetzung der Verfügung entsprochen zu haben, würde der Diener Schuld und Verantwortung der Folgen auf sich nehmen. Bei der ordnungsmäßigen Form ist noch besonders zu merken, daß mündliche oder gelegentlich in Briefen erteilte Aufträge nicht angenommen werden, sondern aller Verkehr amtlich, also für die Acten und Registratur brauchbar, schriftlich stattfindet.

Ist die beauftragte Stelle zweifelhaft, ob die Behörde, die den Auftrag erteilte, hiezu berechtigt (competent) sey, so hat der Beauftragte zuvor bei seiner ordentlich vorgesezten Behörde anzufragen. Eben so, wenn der Beamte bei dem Inhalt einer Verfügung von einer höheren Stelle Anstand fände, so hat er

der beauftragenden Stelle seine Zweifel vorzulegen, versteht sich, so schnell als möglich, daß durch diese Verzögerung kein Nachtheil entstehe und auf eine dem Untergebenen geziemende Weise. Beharrt auf geschähe Infrage die beauftragende Behörde auf ihrer Anordnung, so kann sich der Untergebene beruhigen, seine Schuldigkeit gethan zu haben, und hat seine Rechtfertigung durch den Entscheid in der Hand; die beauftragende Behörde übernimmt die Verantwortung und der Beauftragte thut, wie er geheißt.

B. Von dem Geheimen-Rathe insbesondere.

§. 54. Bestimmung des Geheimen-Rathes.

Der Geheime-Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Haupt-Bestimmung nach bloß beratende Staats-Behörde.

Es ist dieser die oberste Staatsbehörde, welche unter keinem Minister, sondern unmittelbar unter dem Könige steht; Des Königs oberster Rath in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Darum lauten alle Verfügungen des Königs: nach Anhörung unseres Geheimen Rathes. In diese Behörde gehen alle Beschwerden, wenn sie die Stufen der Staatsverwaltungszweige durchlaufen haben.

§. 55. Bestand desselben.

Mitglieder des Geheimen-Rathes sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räte, welche der König dazu ernennen wird.

§. 56. Verwaltung-Departements.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schul-Wesens;

das Ministerium des Kriegs-Wesens, und
das Ministerium der Finanzen.

Mitglieder des Geheimenraths sind die 5 Minister oder Departements-Chefs: 1) Der Justiz- oder Rechtspflege. 2) Der auswärtigen Angelegenheiten. 3) Des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. 4) Des Kriegswesens. 5) Der Finanzen oder Staatseinnahmen und Ausgaben.

§. 57. Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimen-Rathes.

Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen-Rathes nach eigener freier Entschliessung.

Wird ein Mitglied des Geheimen-Rathes entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre; so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen-Rathes die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehaltes nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

Die Mitglieder des obersten Rathes sind Männer, welche das Vertrauen des Königs besitzen, und werden aus eigener, freier Entschliessung, also ohne Vorschlag und Gutachten vom König ernannt und entlassen.

Um aber ihre Rathschläge, Aeußerungen und Urtheile unabhängig zu erhalten, ist für sie durch lebenslänglichen Gehalt gesorgt, das heißt, wenn ihre Entlassung nicht als Strafe durch richterliches Urtheil folgt. Ein Minister bekommt 4000 fl., jedes andere Mitglied die Hälfte seiner letzten Besoldung, außer wenn Einer durch besondern Vertrag höher gestellt wäre, jedoch auch in diesem Falle dürfte die Summe zwei Drittheile der Besoldung nicht übersteigen.

§. 58. Geschäfts-Kreis des Geheimen-Rathes.

a) im Allgemeinen;

Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staats-Verfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen-Rathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

Er hat anzuhören und zu berathen alle wichtigen Vorschläge, welche die Minister dem Könige vorlegen: über Alles, was die Verfassung des Staats betrifft, oder neue Einrichtung oder Abänderung der Staatsbehörden und Beamten, Veränderung der Gebiets-eintheilung, der Kreise, Oberämter, des Gemeindeverbandes, Abtretung und Zuthcilung neuer Gebiets-theile; Alles was die Staatsverwaltung im Ganzen oder die Grundsätze (Normen) derselben betrifft, allgemeine, das ganze Land angehende Verordnungen, so weit es sich um ihre Erlassung, Aufhebung, bestimmte Erklärung, oder ihrer Anwendung auf einzelne Staatsverwaltungs-zweige handelt. Gegenstände aus den Ministerien des Auswärtigen und des Kriegs sind nur dann hievon ausgenommen, wenn etwa das Verhältniß zu auswärtigen Staaten strenge Geheimhaltung forderte, oder in Fragen, worüber nur Kriegswissenschaft entscheiden kann.

§. 59. b) als berathender Behörde.

Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimen-Rathes als berathender Behörde.

- 1) alle ständischen Angelegenheiten;
 - 2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47;
 - 3) Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden;
 - 4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
 - 5) alles, was dem Geheimen-Rathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.
- 1) Alle Verhandlungen der Staatsverwaltung mit den Ständen gehen durch den Geheimenrath.
 - 2) Er begutachtet alle Anträge der Collegien über Zurücksetzung und Entlassung der Staatsdiener.
 - 3) Wenn ein Streit zwischen Beamten der Rechtspflege und der Verwaltung entsteht, von welcher derselben der jedesmalige Gegenstand zu verhandeln sey, hat er zu entscheiden, in wessen Geschäftskreis derselbe gehöre.
 - 4) Hat er darüber zu wachen, daß die im Staate anerkannten Kirchengenossenschaften dem Staate nichts Nachtheiliges zufügen; daß aber auch der Staat ihre verfassungsmäßigen Rechte nicht beeinträchtige. So hat er wenn der König einer andern, als der evangelischen Confession angehörte, das Oberaufsichts- und Schutzrecht sowie die oberste Kirchengewalt der evangelischen Kirche. Ebenso entscheidet er bei Kirchenstreitigkeiten, wo die Centralbehörden, die Regierungen, Consistorium und Kirchenrath, sich nicht vereinigen können.
 - 5) Der Geheimerrath verhandelt Alles was der König seinem obersten Rathe zu begutachten geben will. Hieher gehört besonders auch, daß er im Familienrathe des Regentenhauses über Vormundschaft und Erziehung des minderjährigen Königs seine Stimme hat.

§. 60. e) als entscheidener Behörde.

Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimerath

- 1) bei Recursen von Verfügungen der Departements - Minister, wobei jedesmal die Vorstände des Ober-Tribunals zuzuziehen sind;
 - 2) bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativ-Stellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
 - 3) im Falle des §. 30.
- 1) Der Geheimerath entscheidet, so oft von Beschaid und Verfügung eines Ministers Recurs ergriffen wird; jedoch müssen in diesem Fall für den Geheimenraths-Beschluß die Vorstände des Obertribunals zugezogen und befragt werden;
 - 2) wenn gegen Strafen von Verwaltungsbehörden recurriert wird; dabei müssen aber 6 Rechtsgelehrte seyn, oder wo diese nicht schon im Geheimenrathe wären, durch die Rätthe des Obertribunals ergänzt werden.
 - 3) Wenn in Fall §. 30 von Abtretung des Eigenthums die Rede ist, hat der Geheimerath über die Nothwendigkeit der Abtretung zu entscheiden.

§. 61. Collegialität.

Kein Mitglied des Geheimen-Rathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

Endlich darf auch kein Mitglied dieses Rathes von den Sitzungen ausgeschlossen werden, außer wenn eine Angelegenheit zur Sprache käme, in der ein Mitglied selbst theilhaftig wäre. In diesem Falle muß, des unpartheilichen Ansehens jedes Gerichtes wegen, der Theilhaftige für die Verhandlung der vorliegenden Frage abtreten.

Kapitel V.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

§. 62. Gemeinde-Verband.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereines. Jeder Staatsbürger muß daher, so ferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Besitzer angehören.

Dieses Kapitel, das seine bestimmtere Erklärung in dem Verwaltungs-Edicte von 1822 fand, ist wohl der Mittelpunkt unserer Verfassung; denn wenn die Bürger dieses Verwaltungs-Edict gehörig verstanden, und die Männer, die sie für Erhaltung und Benützung ihrer Gemeinde Rechte und Freiheiten wählen, dem Geiste dieses Gesetzes entsprächen, so wird der einzelne Staatsbürger, wie die Gesellschaft des Staats inne werden, daß ihnen die Wahrung des Eigenthums, der Rechte und Freiheiten des leiblichen und geistigen Wohls in die Hände gelegt ist.

Denn wie die einzelne Familie, wenn sie ihre Obliegenheiten gegen die Staatsgesellschaft erfüllt und die Gesetze ehrt, unabhängig bleibt, so ist eine gewisse Anzahl von Familien im Bezirke ihrer Markung eine geschlossene Gesellschaft, ein freier Verein von Bürgern, der sich als ein Theil der Staatsgesellschaft, des Schutzes, freien Verkehrs, der theilnehmenden Hilfe der übrigen in das Ganze des Staats gefaßten Vereine erfreut, und dagegen seine verhältnißmäßigen Beiträge und Leistungen dem Gesamtwohle darbringt.

Eine Gemeinde besteht also aus einer Anzahl von Familien, welche zusammen ein Ganzes bilden. Sie zählt in der Regel wenigstens 300 Köpfe. Wenn sie aus zerstreuten Höfen und Weilern, die für sich einzeln zu klein wären, einen Gemeindehaushalt zu führen, zusammengesetzt ist, oder sich solche zu kleine Höfe und Weiler an größere Höfe

anschließen, so heißt sie zusammengesetzte Gemeinde. Die geschlossenen Gemeinden unterscheiden sich nach gewissen jedoch unbedeutenden Vorrechten in Dorf-, Marktflecken und Stadt-Gemeinden. Gesetzlich sind die Gemeinden in 3 Classen getheilt: 1) Städte über 5000. 2) Gemeinden von 1000—5000. 3) unter 1000 Einwohnern auf einer bestimmten Markungsfläche. Die Rechte dieser Classen, bestehen in Ernennung und Titel der Vorsteher, steigender Strafbefugniß, einer steigenden Zahl von Stimmen in der Amtsversammlung, und in der Befugniß, höhere Bürgeraufnahmegebelde festzusetzen.

Jede solcher Gemeinden besitzt nicht nur die Summe des Vermögens oder Eigenthums der ihr angehörenden Familien, sondern auch gemeinschaftliches Eigenthum, gemeinschaftliche Verwaltung, gemeinschaftliche Obrigkeit, — ist ein kleiner Staat, der seine richterliche, verwaltende, beratende, polizeiliche, verfügende Behörde, sogar im Bürgerausschuß seine Stände hat. Der Staat aber behält sich vor, die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde, Einsprache, wo sie abweicht von den Staatsgesetzen, sogar Zwangs-Recht, wenn sie ihre Beiträge zur Staatsgesellschaft, oder Gehorsam gegen die Gesetze verweigerte.

Jeder Staatsbürger muß einer solchen Gemeinde angehören. Ausgenommen hievon sind Standesherrn mit ihren adelichen Familien, Rittergutsbesitzer, wenn der Ritterschafts-Körper für ihre Familien sorgt, auch solche Staatsdiener die von Amtswegen Staatsbürger sind, so lange sie im Amte sind.

Bürger und Weiszer haben das Recht, sich an einem Orte häuslich niederzulassen, ein rechtmäßiges Gewerbe zu treiben, in Noth und Unglück Unterstützung aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen zu genießen. Der active Bürger hat vor dem Weiszer noch das Recht, bei Wahlen Stimmen zu geben und selbst gewählt zu werden.

§. 63. Aufnahme in denselben.

Die Aufnahme der Gemeinde-Bürger und Weiszer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Weiszerrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürger-Rechtes voraus.

Diese hängt von der jedesmaligen Gemeinde selbst ab. Jedoch unter Vorbehaltung der gesetzmäßigen Entscheidung durch die Staatsbehörden in Streitfällen, wenn die Gemeinde sich weigerte Einen aufzunehmen, der doch die gesetzlichen Eigenschaften besitzt. Diese sind:

- 1) Er muß Staatsbürger sein. Zwar muß eine Gemeinde demjenigen, der Staatsbürger werden will, das schriftliche Versprechen geben, daß sie ihn aufnehmen wolle. Allein dieses Versprechen ist noch nicht Aufnahme, sondern erst wenn Er Staatsbürger ist, kann die Aufnahme wirklich statt finden.
- 2) Er muß berechtigt und befähigt seyn, eine freie Kunst oder Wissenschaft, oder ein rechtmäßiges Gewerbe, oder Handel zu treiben.
- 3) Er muß zureichendes Vermögen besitzen für 1. Gemeinde-Classe: 800 fl. für die 2te Classe: 600 fl. für die 3te Classe: 400 fl. Vermögen ist seine ganze Habe, Geld und Gut. Bei Brautleuten wird, wie bei Ehleuten das beiderseitige Beibringen zusammengerechnet, für ein Kind gilt der 10te Theil.
- 4) Er muß ein gutes bürgerliches Zeugniß haben, er darf nicht über ein Jahr in einer Strafanstalt gewesen, nicht des Dienstes entsetzt, amtsunfähig erklärt, nicht während der Aufnahme unter polizeiliche Aufsicht gestellt seyn; in den letzten 6 Jahren nicht wegen Diebstahls oder Betrugs gestraft oder von der Instanz entbunden seyn. (Letzteres ist der Fall, wenn zu Erweisung und Bestrafung zwar die Beweise nicht vollständig, doch großer

Verdacht der Schuld da war). Er darf wegen unordentlichen Herumlauferns (Bagirens) nicht über 4 Wochen Freiheitsstrafe erhalten haben, wegen schlechten Wandels und Haushalts (Motte) nicht gestraft seyn; nicht während der Bürgerannahme in gerichtlicher Untersuchung, unter Vormundschaft, oder in seinem Aufenthaltsort als schlechter Haushalter verrufen seyn.

Die Frau folgt geradegu ihrem Manne; bei der Wittwe ist's zu halten, wie bei dem Manne; bei der Braut genügt das Leumundszeugniß, wenn sie mit dem Bräutigam das nöthige Vermögen zusammenbringt.

Bei jeder Gemeinde ist entweder durch Herkommen, oder durch Classeneintheilung die Aufnahmegebühr des Bürgers bestimmt, woyon der Besitzer die Hälfte bezahlt; der Gemeinderath kann jedoch die Gebühr mindern, auch schenken, aber nicht erhöhen. Diese Gebühr ist Ersatz für Gemeinde-Nutzungen oder Beitrag zu Deckung der Ortsbedürfnisse.

§. 64. Amts-Körperschaft.

Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amts-Körperschaft. Veränderung der Oberamts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

Aus einer Anzahl Ortsgemeinden mit ihren Markungen besteht der Oberamtsbezirk; sie bilden wieder einen Verein von Gemeinden, welcher seine gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich besorgen, seine Rechte verwalten, eine gemeinschaftliche Cassen- und Rechnung führen darf. Also eine Körperschaft, die jedoch unter den allgemeinen Landesgesetzen und unter Aufsicht der Staatsbehörden steht. Doch darf keine Staatsbehörde für sich Veränderungen im Oberamtsverbande vornehmen, jede Bezirksveränderung muß mit den Landständen verabschiedet werden.

§. 65. Verwaltung der Gemeinden und Amts-Körperschaften.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Räthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse, die Rechte der Amts-Körperschaften durch die Amts-Verfassungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staats-Behörden.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Räthe verwaltet.

Der Gemeinderath oder Stadtrath besteht in Maßgabe der Bürger-Anzahl in der Gemeinde aus 7—21 Männern, welche von allen Bürgern aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrzahl erwählt und vom Oberamte bestätigt sind, und bildet die Ortsobrigkeit. Die erste Wahl eines Gemeinderathsmitglieds gilt nur auf zwei Jahre. Dann tritt er ab, kann aber wieder gewählt werden, und ist er wieder gewählt, so ist und bleibt er lebenslänglicher Stadt- oder Gemeinderath. Der Gemeinderath hat einen Vorsteher, Schultheiß genannt, der ebenfalls von der Gemeinde erwählt ist, indem sie durch Stimmenmehrheit 3 vorschlägt, von welchen die Kreisregierung, bei Gemeinden erster Classe der König, allermehst den bestätigt, der die meisten Stimmen erhielt. Die Obliegenheit des Schultheißes ist: Für Ordnung, Sicherheit, Ruhe, Religiosität, Zucht und gute Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Bedrängte zu schützen, das Wohl der Gemeinde zu fördern; er hat Aufsicht über Verwaltung des Gemeindevermögens, die Bürger zu ihren Leistungen anzuhalten; gegen Ungehorsame oder Saumselige ist ihm ein gewisses Strafmaß gegeben in der 1ten Classe bis zu 6 fl. und bis 48. Stunden Einsperrung, in der 2ten Classe 4 fl. und 30—36 Stunden, in der 3ten Classe bis 3 fl. oder 24. Stunden Arrest; jedoch kann der Orstrafe der Rekurs gegen die angelegte Strafe erklären und ist darüber zu befehlen. Der Schultheiß hat die

Aufsicht über das Schulwesen der Bürger; hat die Verordnungen der Staatsbehörden zu verkündigen und auszuführen, die Anfragen der Behörden zu beantworten, die Versammlungen des Gemeinderaths als Vorstand zu leiten und die Beschlüsse desselben zu vollziehen.

Wenn der Gemeinderath träge, feig oder unwissend wäre, so wäre der Person des Schultheißen gar große Gewalt eingeräumt; allein der Gemeinderath kann und soll verlangen, daß der Schultheiß alle Anordnungen in der Gemeinde der Prüfung und Berathung des Gemeinderaths vorlege und dessen Rechte ehre. Die Berathungen des Gemeinderaths sind gemeinschaftlich; zu einem Beschluß muß wenigstens die Hälfte unter Vorsitz des Vorstehers anwesend seyn, welcher sodann die entscheidende Stimme bei der Stimmengleichheit hat.

Es ist aber auch ein Bürgerausschuß da, der selbst im Fall, wenn der Gemeinderath vom Schultheiß zu abhängig wäre, die Rechte der Bürger wahren soll; übrigens kann jeder Bürger in Verwaltungssachen beim Oberamt, in Rechtsfachen beim Oberamtsgericht sich beschweren. Die Rathschreiberei kann der Schultheiß mit Genehmigung des Oberamts selbst führen. Die übrigen Gemeindeämter wählt der Gemeinderath.

Der Bürgerausschuß sind die durch die Bürger gewählten Gemeindeverordnete (Deputirte), eben so viele als es Gemeinderäthe sind; von ihnen tritt jährlich die Hälfte aus und wird durch Neugewählte ersetzt; diesem Ausschuß wird ebenfalls ein Obmann gewählt. In allen wichtigern Fällen wird der Ausschuß um seine Ansicht befragt; er darf die Rechnungen einsehen und daß er dieß gethan, muß er unterzeichnen. Mit Wissen des Ortsvorstehers darf sich auch der Ausschuß selbst versammeln, die Angelegenheiten der Gemeinde zu besprechen und hierauf seine Anträge dem Gemeinderath vorlegen.

Ähnlich sind die Amtskörperschaften eingerichtet. Diese sind durch die Amtsversammlung vertreten. In die Amtsver-

sammlung gehören die Vorsteher der Bezirksgemeinden, und wenn die letzteren nach Verhältnis der Besteuerung mehrere Abgeordnete (jedoch nie über den dritten Theil der Amtsversammlung) schicken dürfen, so werden diese aus ihrem Gemeinderath gewählt. Weil aber nicht mehr als 30 Abgeordnete in der Amtsversammlung erscheinen dürfen, so schicken kleinere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Abgeordneten.

Der gesetzliche Vorsteher der Amtsversammlung ist der Oberamtmann; der Amtsversammlungs-Aktuar wird von dieser aus ihrer Mitte gewählt. Es ist in jedem Bezirk eine Amtsversammlungs-Kasse, aus der die gemeinschaftlichen Kosten bestritten werden. Die Einnahmen, wenn keine eigenen Kapitalien da sind, sind bestimmte Amtsumlagen, Amtschaden genannt. Kassier ist der Oberamtspfleger, zugleich Ueberbringer der Steuer; er wird von der Amtsversammlung gewählt, von einer Staatsbehörde geprüft, von der Regierung bestätigt. Der Gegenstand dieser Berathungen ist das Wohl der Amtskörperschaft, Lehr-, Kunst-, Gewerbe-, öffentliche Arbeits-, Armen- und Kranken-Anstalten; Straßen, Bauten, alle den ganzen Bezirk betreffenden Anstalten; Vertheilung der Steuerlasten, Ausgleichung von Quartier und Lieferungen; also alle Anordnungen, die nicht bloß einzelne Gemeinden, sondern den ganzen Bezirk angehen. Die Amtsversammlung hat ihren Ausschuß, der aus den Vorstehern der größern Gemeinden besteht; dieser hat die Oberamtsrechnung zu prüfen, und wird noch zu besonderen Prüfungen und Geschäften der Amtsversammlung beauftragt.

Wie die Gemeinderathsversammlungen nur vom Ortsvorsteher, so können auch die Amtsversammlungen nur vom Oberamtmann berufen werden, welcher dabei zugleich zu gewahren hat, daß die Berathungen und Beschlüsse Nichts gegen die Gesetze enthalten, auch hat er bei schwierigen Fällen Anzeige oder Anfrage bei seiner Kreisregierung zu machen.

§. 66 Selbstständigkeit derselben.

Keine Staats-Behörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amts-Körperschaften mit Umgehung oder Sinteranzetzung der Vorsteher zu verfügen.

Dieser §. spricht die Selbstständigkeit der Gemeinde- und Amtsversammlungen in Rücksicht auf ihr Eigenthum darum noch besonders aus, damit, wenn es nöthig wäre, Gemeinderäthe wie Amtsversammlungs-Deputirte sich auf diese Bestimmung im Gesetz berufen können, also die Ortsvorsteher, die wie der Regierungsbeamte, die Verfassung aufrecht zu halten beehigt sind, solche Berufung ungeschert und ungesäumt aussprechen.

§. 67. Verbindlichkeiten derselben;

Jeder die Amts-Körperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer Rechtsmittel, verbunden sind.

Damit nicht Ortsvorsteher als Deputirte der Amtsversammlung oder im Gemeinderath den Gemeinden oder Körperschaften ungeschliche Leistungen oder Lasten auflegen, sind sie an die Gesetze oder Lagerbücher gebunden, aus denen sie den Körperschaften ihre Verpflichtung nachzuweisen haben.

§. 68. im Gegenseitige von allgemeinen Landes-Verbindlichkeiten.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amts-Körperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landes-Verbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

Was das ganze Land angeht, darf nie auf einzelne Gemeinden oder Oberamtsbezirke geladen werden, sondern ist als allgemeine Landesverbindlichkeit aufs ganze Land gleichmäßig vertheilt anzulegen.

§. 69. Verpflichtung der Gemeinde- und Amts-Vorsteher.

Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amts-Körperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Darum sind alle Ortsvorsteher und Amtskörperschaftsvorstände, wie die Staatsdiener auf Festhaltung der Verfassung auf Wahrung der durch sie begründeten Rechte und Freiheiten verpflichtet.

Wer dieses Kapitel genau angesehen hat, wird die Wichtigkeit der Gemeinde-Wahlen verstehen, deren Erfolg auf das Wohl der Gemeinden und Körperschaften den entschiedensten Einfluß hat. So ist dem Bürger Recht und Freiheit in die eigene Wahl gegeben.

Kapitel VI.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staat.

§. 70. a) im Allgemeinen.

Gleichheit der drei christlichen Glaubens-Bekanntnisse.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Übung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

Kirche ist eine sittlich religiöse Genossenschaft, welche sich über dem Bekenntnisse ihrer Glaubenswahrheiten, Sittengebote und die Art ihres Gottesdienstes vereinigt hat und als rechtmäßige Körperschaft öffentlich vom Staate anerkannt ist. Wie der Staat ein Verein von Menschen ist, sich den Genuß der Lebensgüter zu sichern und zu verschönern, so ist Kirche ein

Berein, sich die höchsten Geistesgüter, Freiheit des Glaubens und Gewissens, Seelenfrieden und Hoffnung über das Grab hinaus zu sichern und sich für den Genuß dieser Güter geistig auszubilden. Diese beiden Vereine können neben einander gedacht werden, ohne daß einer um den andern sich bekümmerte, obgleich ihre Mitglieder in beiden Vereinen eingebürgert sind. Es könnte dem Staate einerlei seyn, was seine Bürger glauben, wie sie ihre Kirchenzwecke verfolgen, wenn sie nur die Staatsbürgerpflichten erfüllen und die Staatsgesetze beobachten. Ebenso könnte jede Religionsgesellschaft neben jeder Staatseinrichtung bestehen. Allein wie die Kirche sichtbarer Mittel und äußerer Einrichtungen bedarf zu Erreichung und Förderung ihrer Gesellschaftszwecke und diese Mittel und Einrichtungen vom Staate geschützt werden können; so können Glaubens- und Sittenlehren der Kirchengenossen, die zugleich Staatsbürger sind, dem Staate so nützlich und förderlich, als schädlich und verderblich werden. Darum wird sich der Staat das Aufsichtsrecht über die Glaubensgenossenschaften in seiner Mitte nicht nehmen lassen, wie die Kirche den Schutz des Staates in Anspruch nimmt, daneben aber doch die Freiheit ihres Glaubens und der Gewissen ihrer Glieder und der Ausübung ihres Gottesdienstes gegen Eingriffe der Staatsgewalt wahrt. Darum müssen ihre gegenseitigen Verhältnisse gesetzlich bestimmt seyn. Darum erklärt die Verfassung, daß die 3 christlichen Bekenntnisse — lutherisch, reformirt und katholisch, als gesetzlich anerkannte Körperschaften im Staate bestehen. Jedoch haben sich seit 1820 die lutherische und die reformirte Kirche in Eine evangelische vereint. Jede also der noch übrigen beiden hat freie, öffentliche Religionsübung mit gleichem Rechte. Keine derselben darf von der andern oder von dem Staate in ihren Religionsübungen, welche sie selbst nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses zu bestimmen haben, gehindert werden. Sie dürfen auch als selbstständige Vereine für ihre Kirchenzwecke je ihr eigenes Vermö-

gen haben. Jede Gesellschaft, also auch die Kirche, hat zu Erreichung und Erhaltung ihrer Gesellschaftszwecke Mittel nöthig, welche sie durch Geschenke, Stiftungen und Umlagen auf ihre Mitglieder zusammen bringen, nach ihren Grundsätzen verwalten, erhalten und erweitern darf: Kirchen-, Schul- und Armenfonds. Es gehören zu solchem Gesellschaftsvermögen nicht nur die jeder Einzelgemeinde gehörigen (Gelder) Kapitalien, Güter, Einkünfte, Gerechtfame, Gebäude und Gerätschaften, das Kirchenvermögen, der Heilige (pium corpus), aus welchem der Aufwand für den Gottesdienst, Herbeschaffung der nöthigen Mittel, Belohnung der Diener, Kosten für Schulen und Arme zu bestreiten sind; sondern es kann auch die Gesamtkirche, der Verein aller Kirchengemeinden im Lande ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen, von welchem Ertrag die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu Erhaltung der Kirche, der Gebäude, Besoldungen und Ruhegehälter der Kirchen- und Schuldiener, Unterrichtsanstalten für die Lehrer, Belohnung der Beamten, sowie die Hilfeleistung für Kirchengenossen und Gemeinden bestritten werden. Diese Fonds und der volle Genuß derselben sind den anerkannten Kirchen zugesichert. So darf also jede einzelne Gemeinde ihr kirchliches Privatvermögen, die Gesamtkirche ihr gemeinschaftliches besitzen, als Eigenthum verwalten und benutzen oder im Sinne der Stifter für besondere Zwecke verwenden. Das volle Eigenthums-, Verwaltungs- und Verwendungsrecht des mitgebrachten erworbenen und zu erwerbenden Vermögens ist jeder Kirche zugesichert.

Seit dem Judengesetz ist auch die jüdische Kirche im Staate gesetzlich anerkannt und als öffentlicher Religionsverein also berechtigt.

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens hat der Stiftungsrath d. h. der Stadt- und Gemeinderath unter Vorsitz des Pfarrers und Zuziehung des Heiligenpflegers. In ge-

mischten Gemeinden sind die Berather beider Kirchen anwesend, wenn über Antheil an gemeinschaftlichem Vermögen verfügt wird. Handelt es sich dagegen von Stiftungen und kirchlichen Angelegenheiten eines Bekenntnisses, so haben natürlich nur dessen Kirchgenossen mitzustimmen. Auch bei Verwaltung dieser Kirchen- und Schulstiftungen hat der Bürgerausschuß das Recht, wie bei Verwaltung des bürgerlichen Vermögens Zustimmung und Mißbilligung auszusprechen. Die ganze Rechnung aber wird vom Oberamt geprüft und steht, jedoch nur zu Verhütung des Mißbrauchs, unter Aufsicht der Regierung.

§. 71. Kirchl. i c h e A u t o n o m i e.

Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

Autonomie ist Selbstgesetzgebungs-Recht, oder hier das Recht jeder Kirche, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen.

Alles was eine Glaubensgenossenschaft selbst angeht, ohne die Rechte einer andern Kirche, oder des Staats zu berühren, sind ihre inneren Angelegenheiten z. B. Glaubensbekenntniß, Bekenntniß-Schriften, Lehr- und Gebets-Kirchen-Bücher, Einrichtung des Gottesdienstes, Aufsicht über Lehre und Lehrer, Bestimmung der Mittel für kirchliche Zwecke, Aufwand für Gottesdienste, Bildungs-Anstalten für Kirchenlehrer, Belohnung für Kirchendiener, Aufsicht über Kirchen-Ordnung und Zucht. Somit will die Verfassung jeder im Staate anerkannten Kirche so viele Freiheit und Selbstübung ihrer Rechte einräumen, als ohne Nachtheil für die Staatsverfassung geschehen kann. Im Kleinen soll jede Kirchengemeinde das Bild ihrer Gesamtkirche darstellen, darum ist außer der bürgerlichen Ortsbehörde die kirchliche oder der Kirchenconvent eingesetzt, bestehend aus Pfarrer und Ortsvorsteher, die zusammen das gemeinschaftliche Amt bilden und aus Beisitzern, die aus dem Gemeinderath

gewählt sind, natürlich lauter Mitglieder desselben Bekenntnisses. Dieser Convent hat die Kirchen- Schul- und Sittenpolizei in der betreffenden Gemeinde zu verwalten; über Beobachtung der Kirchengesetze, über Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, über den Stand der Kirchengebäude, über Sonntagsfeier, über kleinere religiöse Vereine seiner Glaubensgenossen, über Sitte und Zucht seiner Gemeindeglieder zu wachen. Er hat zunächst Aufsicht über Schulen, Schul- und niedere Kirchen-Diener, die Sorge für Arme, geistig und körperlich verwaarloste als Ortsleitung des Armenvereins. Ihm ist Vermahnungs- und Straf-Recht in Hinsicht auf Kirchen- und Schulzucht — wie dem Gemeinderath in der Orts-Polizei eingeräumt. Die Geldstrafen fallen in die Kirchen- und Schul-Cassen. Es ist auch hier Refers an das gemeinschaftliche Oberamt gestattet. Der erste Ortsgeistliche ist Vorstand des Convents und führt, wenn kein zweiter da ist, das Protocoll. So sind also Stiftungsrath und Kirchenconvent die örtlichen Kirchenbehörden. Die zunächst vorgelegten Behörden sind das gemeinschaftliche Oberamt in Verwaltungs- und Polizeisachen, in Ehesachen das gemeinschaftliche Oberamtsgericht. Die höheren Kirchenbehörden sind in der evangelischen Kirche das evangelische Consistorium und die Synode, d. i. die Versammlung der höchsten geistlichen Würdeträger, der Prälaten, nebst den Mitgliedern des Consistoriums; in der katholischen Kirche der katholische Kirchenrath und der Bischoff.

§. 72. Sch u ß - u n d A u f s i c h t s - R e c h t d e s S t a a t e s.

Dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

Das Schutzrecht ist eigentlich Pflicht eines geordneten Staats gegen anerkannte Kirchen; es ist aber auch darum ein Recht des Staats, weil Selbsthilfe im Staate nie erlaubt

sein kann, so haben einzelne Kirchengenossen, wie Gemeinden oder Gesamtkirchen sich an die Staatsgewalten zu wenden, daß sie nach den Landesgesetzen Schutz und Recht erhalten. Damit aber keine Kirche Etwas der Staatsgesellschaft Nachtheiliges lehre und ausübe, noch sich Uebergrieffe erlaube, hat der Staat das Aufsichtsrecht. Es müssen darum alle Anordnungen und Geseze von der obersten Kirchenbehörde oder der die Kirche vor dem Staat vertretenden Gewalt dem Staatsoberhaupt zur Prüfung vorgelegt werden ohne dessen Genehmigung sie weder verkündet, noch vollzogen werden dürfen.

Nicht also der Kirche Geseze geben kann der König als König; aber die dem Staate nachtheiligen Geseze, welche die Kirche etwa geben wollte, kann er verhindern.

§. 73. Verhältniß der Kirchendiener zur weltlichen Obrigkeit.

Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Alle, die ein Lehr-, Verwaltungs-Amt oder einen niedern Dienst bei der Kirche haben, sind für den niedern Dienst der Ortskirchenbehörde — für das höhere Amt der Oberkirchen-Behörde verantwortlich. Es giebt aber außer dem eigentlichen Kirchendienste noch besondere amtliche Berrichtungen, welche nicht blos kirchlicher Natur sind, deshalb gemeinschaftlich mit der weltlichen Obrigkeit zu verhandeln sind; andre Dienste, die der weltlichen Obrigkeit allein zu leisten sind: darüber hat die weltliche Behörde Mitaufsicht und Aufsicht. Damit aber durch Verfügungen weltlicher Behörden, oder durch richterliches Verfahren gegen einen Kirchendiener das Ansehen des Lehrers vor der Gemeinde nicht beschädigt werde, ist die besondere Verordnung, daß die weltliche Behörde die Sache womöglich mit dem geistlichen Vorstand gemeinschaftlich behandle, oder doch vor

Einschreiten demselben hievon Nachricht gebe. Ebenso haben die Geistlichen einen befreiten Gerichtsstand, d. h. sie geben nicht vor der Ortsbehörde, sondern vor dem Oberamtsgerichte Recht. — Sonst stehen Kirchendiener in ihren bürgerlichen Handlungen und Verhältnissen unter der weltlichen Obrigkeit.

§. 74. Ruhe = Gehalte der Kirchen- und Schul = Diener.

Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenehung andauernde Kränklichkeit zu Verfehlung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

Die Kirchendiener erhalten ihre Besoldungen theils aus dem alten Kirchenvermögen, oder (seit dieses incorporirt ist) aus der Staatskasse, in die es geflossen, theils aus örtlichen Stiftungen und Rechten, theils aus Bezahlungen von Gemeindefassen und Gemeindegliedern. Von diesem Einkommen werden jetzt 2 vom Hundert Steuer in die Wittwenkasse bezahlt, bei jeder Beförderung eine verhältnismäßige Sporetel. Die Besoldungserträge der unbesetzten Stellen nach Abzug der Amtsverweserei-Kosten bilden den Besoldungsverbesserungsfond, aus welchem gering besoldete Stellen aufgebessert werden.

Wenn ein Geistlicher unverschuldet dienstunfähig oder zu alt wird, erhält er einen Ruhegehalt bis auf höchstens 800 fl. seine Wittve, wenn sie nimmer heurathet, 120 fl., seine Waisen bis ins 18. Lebensjahr je 25 fl. Pension.

Ein Schuldiener erhält, wenn er 70 Jahre alt ist, seine Besoldung ohne Schulgeld und die örtlichen Nutzungsrechte; bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit eine verhältnismäßige Pension. Den Wittven und Waisen sind jetzt durch Besoldungssteuern auch kleinere Pensionen gesichert. Jedoch um die Pensionen nicht zu vervielfältigen, wird bei Kirchen- und Schuldienern durch Pfar' oder Schulgehilfen, nach Umständen

aus Staatsmitteln, oder von der Besoldung bezahlt, das Amt versehen.

§. 75. b) Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche;

Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königl. Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

Das Consistorium ist für sich allein nicht die Kirchengewalt der evangelischen Kirche, vielmehr nur die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde im Namen des Staats; erst wenn die 6 General-Superintendenten oder Prälaten dazu kommen, bilden sie den Synodus oder die oberste Kirchenbehörde, die dann als gesetzgebende zu betrachten ist. Diese hat die Aufsicht über Lehre und Wandel der Kirchendiener, über Kirchen-Zucht, Ordnung und Vermögen. Da jedoch dieser Synodus jährlich nur wenige Wochen beisammen ist, so bildet einstweilen das Consistorium die oberste Kirchenbehörde, welche unter dem gemeinschaftlichen Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens steht. Der König übt vor der Hand die oberste Gewalt. Allein, wie schon die Verfassungsurkunde auf eine bestimmtere Einrichtung dieser Kirche hindeutet — auf die „künftig zu erlassende Gesetze,“ so ist besonders in unsern Tagen aus der evangelischen Genossenschaft heraus die Sehnsucht nach einer eigentlichen freien selbstständigen Kirchenvertretung laut geworden, in vielfachen Bitten um kirchliche Kirchenconvente, kirchliche Bezirksversammlungen, eine allgemeine Landes-Synode, deren Beantwortung noch in Erwartung steht. Dadurch erst würde dieser §. seine Vollendung gesetzlich erhalten.

§. 76. insbesondere in dem Falle, wenn der König einer andern Confession zugethan wäre.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre; so

treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reverfallen ein.

Oberster Bischoff der evangelischen Kirche ist der König — schon als Staatsoberhaupt. Er mag irgend welchem christlichen Bekenntnisse angehören, hat Er Oberaufsicht und Schutzrecht, Ernennung der Diener und Verkündigung der Gesetze in seinem Hoheitsrechte; aber als Bischoff gebührt ihm die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und hat er dem Staate gegenüber über die Kirche zu vertreten. Gehört nun der König einer andern an, als der evangelischen Kirche, so bekommt der Geheimrath die Verwaltung der bischöflichen Rechte.

§. 77. Wiederherstellung und Verwaltung des evangelischen Kirchengutes.

Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zunächst mit der Auscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungs-Art desselben Vorschläge zu machen hat.

Als Herzog Ulrich 1534 das Land nach dessen eigenem Wunsche reformirt hatte, ließ er die Güter, das Vermögen der Klöster und Stifter nebst ihren Rechten und Gefällen, die überflüssig gewordenen Gehalte nicht mehr zu besetzender Kirchenstellen und die Kirchenstiftungen in Eine Klasse zusammenfließen. Sein Sohn Christoph führte diesen Plan uneigennützig aus, richtete eine eigene Verwaltung dieses Kirchenvermögens ein, und gab darüber mit den Landständen ein Gesetz, das er in seinem Testamente noch besonders empfahl: daß dieses große Kirchengut für Kirchen und Schulzwecke, zu Nutzen für Arme und nur in Nothfällen für Land und Leute zu verwenden sey. Im Dezember 1805 wurde dieses Kirchengut incamerirt, das heißt

zum Staatsgute eingezogen, seine besondere Verwaltung aufgehoben — und seither besorgte die Staatskasse alle die Ausgaben, die sonst der Kirchenkastensverwaltung zugekommen wären. Die Ausscheldung und Wiederherstellung dieses — zunächst der althwürtembergischen evangelischen Kirche gebührenden Gutes ist in diesem S. verheissen, aber bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Es wurde auf 32 1/2 Millionen angeschlagen.

§. 78. c) Kirchen-Regiment der katholischen Kirche;

Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischoffe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchen-Rechtes mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist der Papst als sichtbares Oberhaupt der gesammten katholischen Kirche aller Länder und Orte oberste Kirchenbehörde.

Mit dem Papste hat auch die Regierung einen Vertrag (Concordat) abgeschlossen, nach welchem die inneren kirchlichen Angelegenheiten durch einen eigenen Landesbischoff, der zu Rottenburg seinen Sitz hat, mit einem ihn beratenden Collegium, dem Domkapitel — geleitet werden.

Das Domkapitel wird gebildet aus den theils vom Bischoff, theils vom Kapitel selbst berufenen, vom König bestätigten geistlichen Rätthen des Bischoffs, Doctoren der Theologie und des Kirchenrechtes, 6 Rätthen, eben so vielen Vicarii nebst dem dazu gehörigen Ganzeipersonal.

§. 79. im Verhältniß zur Staats-Gewalt.

Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

Der König hat über die katholische Kirche nur das Aufsichts- und Schutz-Recht, also keine bischöflichen Rechte. Diese Rechte der Staatsgewalt über diese Kirche verwaltet im Namen des Königs ein aus katholischen Mitgliedern bestehender Kirchenrath unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Der Kirchenrath schlägt, wie bei den Evangelischen das Consistorium, auf Kirchenämter vor, und der König, wo er als Staatsoberhaupt, oder besonders als Kirchenpatron oder Schutzherr das Ernennungsrecht hat, ernennt von 3 Vorgeschlagenen Einen als Kirchendiener.

§. 80. Persönliche Rechte der katholischen Kirchendiener;

Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81. besonders im Fall ihrer Entsetzung vom Amte.

Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

Bei den Katholiken hat der Geistliche durch die Priesterweihe eine Würde, die nur vom Papste oder der Kirchenversammlung abgenommen werden kann. Wenn also ein katholischer Kirchendiener auch nach den Landesgesetzen von seinem Amte entfernt werden müßte, bleibt er dennoch Priester. Nimmt ihn diese Würde das kirchliche Oberhaupt nicht ab, so hat der Staat nach dem Concordate dem vom Amte Entfernten zu reichenden Lebensunterhalt zu reichen. Im übrigen stehen die katholischen Kirchendiener den evangelischen in allen persönlichen Rechten gleich.

§. 82. Ausscheldung und Verwaltung der katholischen Kirchen-Fonds.

Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derselben kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine öftlichen Fonds vorhanden sind, oder die

vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höhern Lehr-Anstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausschreibung desselben vom Staatsgute, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

Von 1803–10 sind nach und nach katholische Landestheile an Württemberg gefallen und zwar zum Theil als Entschädigung mit dem Rechte an ihre Kirchengüter. Allein die Regierung war so gerecht, einer halben Million Staatsbürger die Bestreitung ihres Kirchen- und Schulaufwandes, so weit die weltlichen Stiftungen nicht reichen, abzunehmen und anständig für sie zu sorgen, was sie auch in Bezug auf Ausstattung eines eigenen Bisthums und der höhern Lehranstalten wohl erkennen. Dazu hat der Kirchenrath eine Kasse aus den Ueberschüssen erledigter Pfarrstellen, den Intercalarfond, errichtet, aus welchem geringere Besoldungen aufgebessert werden. Ein verheißenes, vom Staatsgut auszuschleidendes Kirchenvermögen ist auch noch auf bessere Zeiten verschoben.

§. 83. d) Kirchliche Verfassung der reformirten Gemeinden.

Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

Steht seit 1823 nur noch zur Erinnerung in der Verfassung. Auch die Juden sind in bestimmte Gemeinden eingetheilt nach Schulen und Synagogen. Besoldungen und amtliche Würksamkeit der Lehrer, der Rabbiner, Vorsänger und Schullehrer

sind gesetzlich bestimmt. Ebenso ist die Prüfung und Ernennung der Lehrer einem israelitischen Rathe unter Vorsteh eines Regierungsbeamten nebst Aufsicht über das israelitische Kirchenwesen übertragen.

§. 84. e) Öffentlicher Unterricht; Landes-Universität.

Für Erhaltung und Vervollkommnung der höhern und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Für die niederen Unterrichts-Anstalten ist das Schulgesetz von 1836 zu Stande gekommen, welches Lehrplan, Aufsicht, Gehalt und Stellung der Lehrer, Theilnahme der Gemeinden und des Staats bestimmt.

Neben den sogenannten lateinischen Schulen oder Präceptoraten mit ihren Hilfschulen, Lyceen, lateinische Schulen mit mehreren Lehrern, Gymnasien, Kloster-Schulen oder Seminarien für künftige Geistliche evangelischer und katholischer Confession, Schullehrerbildungsanstalten, den landwirtschaftlichen Schulen und der Kriegsschule sind in neuerer Zeit auch niedere und höhere Schulen für Gewerbe und Kunst, sogenannte Realschulen, Gewerbschulen, Kunstschulen, errichtet worden. Endlich haben wir eine schon von Eberhard im Bart gestiftete hohe Schule oder Landesuniversität. Alle die höhern Lehranstalten stehen unter einem obersten Schulrath, dem Studienrath, der sie beaufichtigt und die Lehrpläne prüft und anordnet.

Die hohe Schule, Universität in Tübingen, auf welcher die höhern Wissenschaften und Künste gelehrt werden, bildet eine eigene Körperschaft mit selbstgewähltem Rathe, Senat, unter einem jährlich wechselnden Vorstand, Rektor. Diesem ist ein rechtsgelehrter Staatsdiener für die polizeiliche Aufsicht, Universitäts-Antmann, beigegeben. Die oberste Würde aber hat ein königlicher Commissär, Kanzler, der zugleich Lehrer seyn kann. Die Lehrer, Professoren, sind Staatsdiener, vom Senate

vorgeschlagen, vom Könige ernannt. Die Erneuerung der Universitätsstatuten geschah 1831. Der eigentliche Fond der Universität ist ein Theil des ehemaligen Kirchenguts, wird aber von der Universität nebst ihren Stiftungen besonders verwaltet. Diejenigen Jünglinge, welche auf der Universität studiren wollen, werden vor ihrer Zulassung zu der hohen Schule von einer Commission geprüft, während ihrer Lehrzeit und am Schlusse derselben von ihren Lehrern examinirt; die Dienstprüfung aber geschieht von den Landescollegien, unter denen sie Dienst nehmen wollen, und nur diese Prüfungszeugnisse berechtigen zum Staatsdienste.

Kapitel VII.

Von Ausübung der Staats-Gewalt.

§. 85. a) Auswärtige Verhältnisse.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staats-Eigenthums veräußert, keine Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

Im Namen des Staats verhandelt der König als Oberhaupt und Vertreter des Staats mit auswärtigen Fürsten und

Regierungen und ist für diesen Zweck ein eigenes Ministerium angeordnet, welches die Gesandten in die verschiedenen Staaten versendet und beauftragt, an welches sich auch diese mit Nachrichten und Anfragen aus dem Auslande, oder mit den Aufträgen von auswärtigen Regierungen zu wenden haben. Es ist nämlich zur Gewohnheit geworden, nicht bei jeder einzelnen Veranlassung Gesandte abzuschicken, sondern in jedem bedeutenderen Staate, mit welchem der Staat in Verkehr steht, und zwar an dessen Regierungs-Sitze beständige Gesandte wohnen zu lassen, welche im Namen des Königs oder des Staats die zwischen beiden Staaten vorkommenden Angelegenheiten zu verhandeln haben. Welcher Staat nun bei uns einen Gesandten, oder Geschäftsträger hat, in dessen Hauptstadt hält auch unser König seinen Gesandten. Der Minister des Auswärtigen verkehrt dann ebenfalls mit diesen auswärtigen Gesandten.

Der König hat das Recht, im Namen des Staats alle öffentlichen Angelegenheiten mit andern Staaten selbst, oder durch seinen Minister, oder durch seine Gesandte zu verhandeln. Bei vielen Verhandlungen dieser Art ist es weder nöthig, noch auch thunlich, daß die Landstände hiezu jedesmal ihre Einwilligung geben, aber dieser S. benennt absichtlich diejenigen Verhandlungen, bei welchen die Einwilligung der Stände vorgehen muß. Nämlich bei Verträgen, in welchen es sich um Abtretung und Veräußerung von Staatsgebiet oder Eigenthum handelt; bei Uebernahme neuer Lasten auf das Königreich oder dessen Angehörige; bei Abänderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes; bei Verpflichtungen gegen das Ausland, wodurch Rechte der Staatsbürger verletzt würden; bei Handelsverträgen, durch die neue gesetzliche Einrichtungen nöthig würden; bei Subsidien, d. h. Unterstützung fremder kriegsführender Mächte mit Geld oder Mannschaft, da ohne die Landstände keine Lasten aufgelegt, keine Leute ausgehoben werden dürfen. Weil aber Württemberg ein Mitglied des deutschen Bundes

ist, sind von dieser vorherigen Verwilligung ausgenommen, die zum Bundesheer nöthigen Truppen und Kriegsmittel, weil dieser Antheil als schon von den Ständen verwilligt angesehen ist. Dagegen so oft es sich von Vermehrung dieser Kriegsmittel, oder der Verwendung derselben in einem Kriege, der Deutschland nicht selbst beträfe, handelte, sind die Stände vorher zu befragen.

§. 86. Fortsetzung.

Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

Von solchen Unterhandlungen (Traktaten) oder Bündnissen, welche der König mit auswärtigen Mächten anknüpft, wird Er die Landstände in Kenntniß setzen; aber nicht erst, wenn sie schon geschlossen sind, sondern schon wenn sie angeknüpft werden; sonst könnte das Verfassungsrecht schon verletzt seyn, ehe die Landstände davon in Kenntniß gesetzt wären. Im letzten Falle könnten die Stände Geld, Mittel, Leute und Verpflichtungen, die zu einer verfassungswidrigen Verbindlichkeit verlangt würden, verweigern; sie könnten den Minister oder den Gesandten, der solcherlei Verbindlichkeit eingegangen hätte, zur Verantwortung ziehen, und weil das Staatsgesetz höher steht, als eine Ministers = Handlung, könnten sie diese, wenn sie ungesetzlich wäre, für ungültig erklären in alle den §. 85 genannten Fällen.

Eine Beschränkung leidet diese Bestimmung durch den Befehl: daß die Stände in Kenntniß gesetzt werden, „so bald es die Umstände erlauben.“ Wenn gerade die Stände nicht beisammen wären, so müßte ja ein außerordentlicher Landtag einberufen werden; auch können die Verhandlungen von der Art seyn, daß sie keine öffentliche Mittheilung zulassen, z. B. wenn man auf fremde Regierungen schonende Rücksicht nehmen

muß; wenn die Ausführung berartiger Verhandlungen durch die Bekanntmachung erschwert würde. In solchen Fällen müssen die Staatsbürger dem Könige vertrauen, daß er sowohl das Völkerecht, als die Rechte und Ehre seines Volkes wahren werde. Natürlich muß aber nachher vom verantwortlichen Minister genügende Nachweisung gegeben werden, daß es wirklich die Umstände nicht erlaubt haben, die Sache früher vor die Stände zu bringen.

§. 87. Fortsetzung.

Alle Subsidien und Kriegs-Contributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungs = Gelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staats-Vertrages, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staats = Eigenthum.

Da der König nicht für seine Person, sondern im Namen des Staats unterhandelt und Krieg führt, Er auch hiezu die Mittel nicht aus eigenem Vermögen, sondern aus Staatskräften vorschießt, so gehört Alles, — was durch Verträge, Tausch, Bündnisse, Kriegsbeiträge oder Friedensschlüsse gewonnen wird, dem Staate, nicht dem Könige als Eigenthum, und kann nur der Eigenthümer über die Verwendung des Eigenthums verfügen. Es wird also das Gewonnene dem Staat einverleibt, und Geld und Geldeswerth nach den Staatsgesetzen verwendet.

§. 88. b) Gesetzgebung;

Ohne Bestimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

Ein Verfassungsmäßiges Gesetz kann nie aus dem Willen des Einzelnen, und wäre er auch der Höchste im Staate, hervorgehen, sondern ist der Ausdruck des gemeinsamen Willens Aller im Staate. Die Regierung schlägt vor, aus freien Stücken oder aufgefordert, die Landstände und zwar beide Kam-

mern haben den Vorschlag zu prüfen und zu verwilligen, und wenn beide Kammern ihre Zustimmung gegeben haben, verkündigt der König den gemeinsamen Ausdruck, dann erst ist es ein Gesetz. Jede Abänderung wie Aufhebung eines Gesetzes muß von allen diesen 3 Faktoren eines Gesetzes auf diese Weise geschehen, wenn sie Gesetzes-Kraft haben soll. Dasselbe gilt auch von der authentischen Erklärung eines Gesetzes. Es können nämlich über Auslegung und Anwendung eines Gesetzes Zweifel entstehen; da muß man dann wissen, wie es von Regierung und Ständen verstanden worden ist; darüber müssen sich also auch alle 3 Theile, Regierung und beide Kammern, als Factoren oder Urheber des Gesetzes, erklären und vereinigen, wenn das Gesetz nicht wissenschaftlich ausgelegt werden kann.

§. 89. im Gegensatz von Verordnungen;

Der König hat aber das Recht ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzunehmen.

Das Gesetz spricht eigentlich nur den Grundsatz aus, die Grundregel, die Anwendung und Ausführung desselben aber macht noch viele Anordnungen nöthig. Diese Bestimmungen, Vorschriften und dergl. zu geben, ist Sache des Königs durch seine Diener, und hiezu haben die Landstände nicht mitzuwirken.

Wenn aber eine Verordnung nicht mit dem Gesetze übereinstimmt, dann haben die Landstände, oder der Ausschuß derselben, wenn sie nicht vollständig beisammen sind, das Recht und die Pflicht, um Abstellung zu bitten, und im Weigerungsfalle den Staatsbeamten, der unterzeichnet hat, zur Verantwortung zu ziehen. Uebrigens steht es noch weiter in der Gewalt des Staatsoberhauptes, in Nothfällen, wo man oft nicht vorher noch berathen kann, das zu Sicherung des Staats Nöthige

anzuordnen, unter Verantwortlichkeit des unterzeichneten Ministers, der, im Fall gerechte Einsprache nachher gemacht werden könnte, zur Rede gestellt wird. Nach Befund der Umstände, müßte auf dem Weg des Gesetzes das Uebel abgestellt, oder wenn dringliche Umstände die Nothwendigkeit rechtfertigten, die Verordnung für gesetzlich gültig erklärt werden.

§. 90. insbesondere im Polizei-Wesen.

Eben diese Bestimmungen (§§. 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizei-Wesen Statt.

Polizei begreift in sich alle Anstalten, welche zur Abwendung aller Hindernisse und Gefahren des Staatswohls, zur Ausführung dessen, was als gemeinsame Nöthigung für alle Staatsbürger vorgeschrieben ist, sowie zur Aufrechthaltung aller der Verordnungen dienlich sind, welche für Wohl, Ruhe, Sicherheit und Förderung der leiblichen und geistigen Lebensgüter gegeben sind. Sie setzt schon einen geordneten Staat mit Gesetzen und Anstalten, Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künsten und Wissenschaften voraus und hat nur Aufsicht, Abwehrung und Nöthigung für sie.

Die Polizei aber könnte auch in die Rechte des Einzelnen eingreifen, darum hat sie auch ihre Grenzen: sobald sie gesetzlich bestehenden Rechten zu nahe träte. Dagegen aber muß sie auch wieder für die sie ausübenden Personen gesetzlichen Schutz haben.

§. 91. Revision der bestehenden Gesetze.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

Alle früheren Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind durch die Verfassung aufgehoben. Alle übrigen

sollen von Neuem geprüft, bestätigt oder abgeändert werden auf gesetzlichem Wege. Und weil kein Gesetz oder Verordnung für alle Zeiten und Verhältnisse zureicht und paßt, ist ihre Aenderung oder Abstellung zwar zulässig, aber erst durch Uebereinstimmung der 3 obersten Gesetzgeber auf die Weise, wie jedes neue Gesetz entstehen soll.

§. 92. c) Gerichts-Verfassung.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königes und unter dessen Ober-Aufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

Die Gerichte sind da, die gegebenen Gesetze in Anwendung zu bringen, nach denselben Jedem sein Recht zu sichern, dagegen alle, die gegen das Gesetz handeln, zu bestrafen; sie handeln im Namen des Staats; da aber das Staatsoberhaupt auch die richterliche Staatsgewalt verwaltet, so wird die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs geübt, aus dessen Auftrag alle collegialisch gebildeten Gerichte handeln. Die niedere Gerichtsbarkeit, deren Geschäftskreis und Strafmaß gesetzlich bestimmt ist, steht unter den Bezirksrichtern. Instanzenordnung heißt die Stufenfolge vom niedern bis zu den höhern und höchsten Gerichten: Oberamts-Gericht, Gerichtshof, Obertribunal. Der König selbst aber will sich in seiner Oberaufsicht durch diese Instanzen-Ordnung beschränken, damit der Eigenwille des Einzelnen nicht die Gesetzes-Kraft lähme; sondern sobald eine Sache von dem Orts-Gerichte an den sachkundigen Richter gebracht ist, entweder weil sie von Wichtigkeit, oder zweifelhaft ist, oder weil der Gerichtete nicht mit dem Urtheil zufrieden war, soll eine Gesellschaft rechtskundiger Männer ihre Einsicht vereinigen und durch Stimmenmehrheit entscheiden; — das sind die collegialischen Gerichte. Diese sind die Oberamtsgerichte und die Gerichtshöfe. Der Gründlichkeit wegen, damit wichtige Gegenstände aufs Neue geprüft, und so vielseitig als

möglich erwogen werden, ist über die Gerichtshöfe noch ein oberstes Gericht das Obertribunal gesetzt.

§. 93. Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

Damit aber durch die Reihenfolge der vorgesezten Gerichtsstellen kein niedriger gestelltes Gericht abhängig sey, so bestimmt dieser §, es dürfe keinem Richter Zwang angethan werden bei seinem unparthelischen Urtheil. Es kann kein Gericht von einem höhern Gerichte Vorschrift erhalten, wie es die Gesetze auf einen bürgerlichen oder peinlichen Rechtsfall anwenden soll; es darf kein Richter hiesfür Befehle einer höhern Behörde annehmen; — jedoch, heißt es, innerhalb der Grenzen ihres Berufes, da jeder Gerichtsstelle die Gegenstände, die sie behandeln darf, gesetzlich bestimmt sind; wichtigere gehören dann vor die Entscheidung der höhern Gerichtsstellen. Nun aber kann ein höheres Gericht dem Untergeordneten eine Untersuchung auftragen, Zeugnisse, Berichte, Rechtsmittel für's höhere Gericht verlangen, — das heißt jedoch nicht vorschreiben, was es zu berichten habe.

Zur Unabhängigkeit gehört auch noch weiter: kein Richter kann wegen seiner von der des höhern Richters abweichenden Ansicht gefährdet werden.

§. 94. Gerichtsstand des Fiscus;

Der Königl. Fiscus wird in allen Privat-Rechts-Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

Fiscus ist das Gesamtvermögen des Staats; königlicher Fiscus heißt es nicht, als ob das Privatvermögen des Königs gemeint wäre, sondern weil dem Staatsoberhaupt auch die Verwaltung des Staatsvermögens zusteht. In diesen Fiscus fließen alle Strafen, herrenlose Güter und Sachen, alles rechtlich von

Privatleuten Eingezogene; verschiedene Rechte, welche Geld und Geldswerth eintragen. Die Staatskasse also oder die Beamten der Staatskasse haben gegen alle Privatpersonen d. h. gegen einzelne Personen, rechtlich anerkannten Gesellschaften oder Körperschaften in allen Rechtsstreifachen sich dem Urtheil des geeigneten Gerichts zu unterwerfen, weil kein Bürger seinem ordentlichen Richter zu entziehen ist. Die Staatskasse muß also bei den Gerichten klagen und kann bei denselben verklagt werden, wie eine Privatperson.

§. 95. insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Acte der Staats-Gewalt.

Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staats-Gewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privat-Rechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

Kein Bürger, der sich durch Handlung irgend einer Staatsgewalt in einem erweislichen Rechtsansprüche verletzt glaubt, darf von dem Gerichte ohne Prüfung seines Rechts abgewiesen werden, aus dem Grunde etwa, weil die Beeinträchtigung durch eine höhere Staatsbeamtung im Namen des Königs geschah.

§. 96. Selbstständigkeit der Criminal-Gerichte.

Die Erkenntnisse der Criminal-Gerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

Einmal da der König unmöglich alle peinlichen Proceffe selbst lesen kann, sodann und noch vielmehr zur Sicherheit des Staatsbürgers sind unabhängige Gerichte aufgestellt, daß die Gesetze Recht sprechen ohne Rücksicht auf Personen und Gewalten, damit Rechtsurtheile nicht in den Händen dessen liegen, der alle Gewalten in sich vereinigt.

§. 97. Begnadigungs- und Abolitions-Recht.

Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Acten sammt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das königliche Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königes wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des königlichen Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitions-Rechtes, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Verurteilung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

Das Recht des Königs, Straferkenntnisse aufzuheben, oder zu mildern — das Begnadigungsrecht ist auch nicht in freie Willkühr gegeben, sondern wird nur auf erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts angewandt. Darum müssen bei schweren Fällen die peinlichen Gerichte dem Justizministerium die Acten und Urtheile einschicken; ehe sie dem Gestraften bekannt gemacht sind, für den Fall, daß der König begnadigen wollte. Auch kann der Verurtheilte nach Bekanntmachung des Straferkenntnisses sich an die Gnade des Königs wenden. Allein ein weiser, gerechter, zumal verfassungsmäßiger König wird von seinem Begnadigungsrechte nie Gebrauch machen, ohne daß ihm das Gericht, welches das Strafurtheil gefällt hat, berichtet habe. Der Richter, der sich streng an das Gesetz halten muß, wird diese Gelegenheit gerne ergreifen, etwaige

Gründe, welche den Gefrahten der Gnade empfehlen, herauszuheben.

Abolitionsrecht ist das Recht, noch ehe ein Vergehen, oder Verbrechen untersucht oder gerichtet ist, alles richterliche Verfahren gegen den Angeeschuldigten einstellen zu lassen, also Untersuchung und Urtheil niederzuschlagen. Aber auch dieses Vorrecht eines Königs wird nicht nach Willkür, sondern nur aus erheblichen Gründen und auf Gutachten des Justizministers ausgeübt. Darum verspricht der König durch Ausübung dieser Rechte dem Ansehen und der Wirksamkeit der Gesetze nicht zu nahe zu treten.

§. 98. Aufhebung der Vermögens-Confiscation.

Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

Die früher als Strafe übliche Einziehung des Privatvermögens in das Staatsvermögen darf nicht mehr vorkommen, weil das Recht zu solchen Strafen etwas Gefährliches ist; auch Einziehung des ganzen Vermögens einer Privatperson ein Unrecht an dessen Erben und Unrecht gegen die Gemeinde oder Körperschaft des gestrahten Bürgers ist, welche für ihre hilflosen Armen zu sorgen hätten; auch würde ein Mensch, dem man Leben und Freiheit ließe, aber die Erhaltungsmittel entzöge, zu schlechtem Erwerb verführt, oder doch am Auswanderungsrechte gehindert.

§. 99. d) Rekrutirung.

Was die Militär-Verfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

Schon bei §. 23. ist gesagt worden, wie viel Soldaten der Staat zu unterhalten habe nach den Bundesbestimmungen.

Auf jedem ordentlichen Landtage muß die Zahl der auszuhebenden Mannschaft verwilligt werden, je auf 3 Jahre. Wäre in der Zwischenzeit eine stärkere Aushebung nöthig, so müßte ein eigener Landtag gehalten werden.

§. 100. Sonstige Militär-Verfassung.

Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militärischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das königliche Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetz-Revision.

Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst ist in dem Regierungsblatt von 1843, 10. Juni, enthalten und bei §. 23 angeführt worden. Das genannte Gesetz enthält auch nähere Bestimmungen über die Landwehrrpflicht und deren Erfüllung in Kriegszeiten, dabei besteht aber immer noch das Verbot Waffen zu tragen, und die Landwehr steht zur Friedenszeit bloß auf dem Papier. Was die bürgerlichen Verhältnisse der Staatsbürger unter dem Militär betrifft, so ist der Soldat Staatsbürger wie jeder Andere. Während seiner Anwesenheit beim Regiment und im Dienst ist er den militärischen Ordnungen und Gerichten unterworfen; mit Urlaub — oder dem Abschied tritt er in die Reihen der Ortsbürger zurück. Unter der Fahne übrigens ist der Soldat nicht bloß verfassungsmäßigen, sondern unbedingten Gehorsam schuldig; es fragt sich daher, ob die Offiziere, weil sie nicht auf die Verfassung beieidigt sind, Staatsdiener seyen? Im Uebrigen sind die Handlungen der Soldaten außer dem Dienste, und da wo ihr Kommando nicht steht, der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen.

Wegen des schnell in einander greifenden Dienstes, wegen Veränderlichkeit des Aufenthalts, muß das Militär schon seine

eigene Gerichtsbarkeit haben und es ist deshalb ein eigenes Militärstrafgesetz vom 20. Juli 1818 in 185 Artikeln gegeben, obwohl nicht von Ständen begutachtet. (Außer den Strafen für bürgerliche Vergehen, welche nach dem Strafgesetz Statt haben, sind die Strafarten: 1) Todesstrafe, 2) Festungsstrafe, 3) körperliche Züchtigung, jedoch keine Spießruthen mehr, Prügel nur bei Handlungen die aus niedrigen Gesinnungen hervorgehen und durch Kriegsgericht verhängt, 4) Arrest von verschiedenen Graden, 5) Ehrenstrafen, 6) Strafdienst. Das Gesetz zählt Dienstfehler, Vergehen und Verbrechen auf mit den darauf folgenden Strafen. Der 3te Titel des Gesetzes handelt von den Personen, welche diesen Gesetzen unterworfen sind, und wenn sie der bürgerlichen Gerichtsbarkeit verfallen. Der 4te Titel bestimmt die Strafbefugniß der militärischen Vorgesetzten. Der 5te Titel beschreibt die kriegsrechtlichen Commissionen, das Kriegsrecht, das Revisionsgericht, zu Prüfung kriegsrechtlicher Urtheile, das Standrecht und außerordentliche Militärgericht.) Wenn Truppen auf dem Marsche sind, ihren Aufenthalt verändern, bei Verschiebung, Truppenschau und Kriegsübungen, ist der Quartierträger Dach und Fach schuldig und nicht geldlich, für einfache Kost dagegen erhält er gesetzliche Entschädigung, welche von der Regimentkasse an die Ortskasse ausbezahlt wird. Der Ortsvorsteher hat das Quartier auszutheilen. Diese Gegenstände alle können nur auf dem Wege des Gesetzes angeordnet und abgeändert werden. Für den Bedarf des Kriegsheers hat der Kriegsminister, wie jeder andere Minister für seinen Dienstkreis seinen Etat — d. h. den muthmaßlichen Kostenbeitrag oder Kostenüberschlag je auf 3 Jahre der ständischen Prüfung und Verwilligung vorzulegen und sich über die Verwendung der bewilligten Gelder zu rechtfertigen.

§. 101. Militär-Pensionen.

Für die Unterstützung der Militär-Personen, welche im Dienste

des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihre Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz geforgt.

Das Gesetz hierüber ist enthalten in dem Regierungsblatt von 1819. No. 60. S. 1—12.

Alle Militärs, vom Feldwebel abwärts, wenn sie durch langen Dienst oder durch schwere Verwundung im Dienste dienstuntüchtig geworden sind, kommen entweder in das Invalidenhaus, oder bekommen sie ihren Invalidengehalt. Officiere können unter diesen Voraussetzungen auch ins Invalidenhaus kommen auf besondere Königl. Entschließung oder erhalten sie eine Pension. Durch entehrende Strafen geht die Pension verloren. Fähige und erprobte Soldaten werden bei Befetzung niederer Dienststellen bedacht. Die Frauen der Soldaten und Unterofficiere müssen vor der Heirath einen Erlaubnißschein beibringen, daß sie im Wittwungsfall keine Ansprüche machen wollen. Die Wittwen der Officiere werden, wie die der Staatsdiener behandelt. Natürlich, wer auf die eine Art pensionirt wird, hat keinen Anspruch auf die andere Art der Entschädigung; ein bürgerlicher (Staats)Dienst aber muß wenigstens ein Drittheil mehr ertragen, als die Pension abgeworfen hätte, sonst wäre es eigentlich keine Entschädigung.

Kapitel VIII.

Von dem Finanz Wesen.

§. 102. Bestand des Kammer-Gutes.

Sämmtliche zu dem vormaligen Herzoglich-Württembergischen Familien-Fidei-Comisse gehörigen, so wie die von dem Könige neuerworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden,

mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domänen-Kammer-Gutes, das königliche Kammer = Gut.

Das Finanzwesen besteht aus den Einnahmen und Ausgaben, und der Verwaltung des Staatsvermögens. Kammergut heißt das Staatsvermögen, weil dieses ehemals auch Schatzkammer hieß.

Ursprünglich bildete das Privateigenthum der Grafen von Württemberg den Grundstock des Kammerguts; da man noch nicht genau unterschied, wurde auch derjenige Zuwachs, welcher mit Landeskräften erworben worden, Gekauftes und Erobertes u. s. w. zur Kammer gerechnet. Erst durch Eberhard III. Testament wurde des Fürsten Privatvermögen unter dem Namen Kammererschreibereigut von dem Kammergut geschieden und dieses als Staatseigenthum behandelt, besonders verwaltet.

Das besondere Familiengut des königlichen Hauses, dessen Nutznießer der jedesmalige Regent als solcher ist, früher Kammererschreibereigut, jetzt Hofdomänenkammer, ist also ausgeschlossen von der Berechnung des Staatsguts und wird auch wieder besonders verwaltet. Durch das Fideicommiß, die Testamentserklärung Eberhards III., daß das nachgelassene Vermögen ungetrennt beisammen bleiben müsse, daß also kein Theil desselben veräußert werden dürfe, ist nicht bloß das Staatsvermögen das Kammergut, sondern auch das Privatvermögen der Regentenfamilie, das Kammererschreibereigut für untheilbar und unveräußerlich erklärt, dadurch der Münsinger Vertrag erneuert und der Familie Württemberg die Erhaltung des Staats- und des Familienguts gesichert, von welchem der Unterhalt, das Einkommen des Hauses bestimmt wurde. Jedoch bleibt die Hofdomänenkammer besonderes Eigenthum der Familie und wird von ihr, durch ihre eigenen Beamten verwaltet. Zu dem bisherigen Staatsgut werden sofort alle Grundstücke, Gefälle und Rechte geschlagen, welche vom Regenten aus Staatsmitteln aufs Neue erworben werden.

Was jedoch das Oberhaupt der Regentenfamilie nicht ausdrücklich durch Geschenk oder Testament dem Familienfideicommiß der Hofdomänenkammer einverleibt, wird wie sonstiges Privateigenthum vererbt; dagegen bleibt das Hofdomänenkammergut auch dann Eigenthum der Regentenfamilie, wenn sich der Stamm der Regentenfamilie verändert, während das übrige Privatvermögen in natürliche Erbportionen überginge.

§. 103. Verwendung desselben.

Auf demselben lastet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

Die Einkünfte aus dem Staatsgut — Kammergut — müssen, so weit sie reichen den Aufwand des Staats decken, das heißt die Bedürfnisse des Königes als Staatsoberhauptes und der Mitglieder seines Hauses bestreiten, sodann den übrigen Aufwand des Staats. Erst was hiezu nicht reicht, muß durch Steuern ergänzt werden.

§. 104. Civil-Liste.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungs-Zeit eines jeden Königes eine theils in Geld theils in Naturalien bestehende Civil-Liste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungs-Stelle abgegeben wird.

Civilliste ist die jährliche Summe, welche der König vom Staat für seine persönlichen Bedürfnisse, und den Hofstaat bezieht. Diese wird aus dem Ertrag des Kammerguts bestritten. Jedesmal beim Regierungs-Antritt eines Königes wird auf die Regierungszeit diejenige Summe auf dem Wege des Befehles bestimmt, welche der König als unveränderliches Einkommen

zu betrachten hat. Einmal, daß er weiß, was er vom Staate erhält, ohne darüber Rechenschaft geben zu dürfen; sodann daß nicht durch öftere Wiederkehr und Erneuerung dieses Vergleichs zwischen Regierung und König augenblickliche Unannehmlichkeiten wiederkehren: endlich daß durch diese feste Bestimmung keiner die Kräfte des Landes übersteigender Aufwand erwache.

So hat nun der König aus dem Familien-Vermögen zum Voraus die Einkünfte, nach durchschnittlichem Ertrag von 200,000 fl. dazu die Civil-Liste aus dem Staatsgute 777,800 fl. Geld, 3000 Scheffel Dinkel, 500 Scheffel Roggen, 320 Scheffel Gerste, 7000 Scheffel Haber, 1400 Meß Buchen-, 800 Meß Tannenholz, angeschlagen die Naturalien 72,000, zusammen 850,000 fl.

Die letzten 50,000 fl. sind ihm zu Bestreitung des Hoftheaters gegeben, vom Uebrigen hat er nicht nur den ganzen Aufwand zu bestreiten, welchen die äußerliche Würde seiner hohen Stellung erfordert, sondern auch die vielen Gnadengeschenke das Jahr durch zu reichen.

§. 105. Leistungen an die Glieder des Königl. Hauses.

Die Appanagen, Wittume, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des Königl. Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

Da die Mitglieder der Königl. Familie, auf den Genuß des Fideicommiss- und Kammergutes verzichtet haben, damit Familien- und Staatsgut beisammen bleiben, so hat der Staat sich anheischig gemacht, ihnen nach Verhältnis ihrer Ansprüche Entschädigung an baarem Gelde zureichen, als Appanagen — Jahrgehalte, Wittume — Wittwengehalte und Heirathsgüter, wie dieß im Hausgesetz vom Juni 1828. Regbl. Nr. 8 Abschnitt VII, Art. 23—61 zu lesen ist. Von dieser Entschädi-

gungs-Summe muß jedes Familien-Glied seine Bedürfnisse selbst bestreiten.

§. 106. Entschädigung des Reichs-Verwesers

Die Kosten der Hofhaltung des Reichs-Verwesers werden aus den Mitteln der Civil-Liste bestritten; die Appanage desselben wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

Weil ein König da ist, auch wenn er nicht regiert, so hat der Reichsverweser die Civil-Liste nicht anzusprechen, sondern seine Appanage wird, wenn er ledig ist, auf 33,000 fl., wenn verheirathet auf 66,000 fl. erhöht, als persönliche Zulage in Rücksicht auf seinen Stand als Reichsverweser, nebst standesmäßiger Wohnung.

Weil aber diese Summe nicht zureichte, wird die gesammte Hofhaltung aus der Civil-Liste bezahlt.

§. 107. Unveräußerlichkeit des Kammer-Gutes.

Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammer-Gutes ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wieder-Verwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerungen der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

Das Kammergut oder Staats-eigenthum also darf nicht veräußert werden, es darf keine Veränderung in seinen Bestandtheilen erleiden, als mit Genehmigung der Landstände, nicht

durch Verwandlung seiner Einkünfte und Rechte vermindert, noch mit Schulden oder bleibenden Lasten beschwert werden.

Keine Verminderung des Staatsguts aber ist es, wenn man zu entschieden vortheilhaften Erwerbungen Geld aufnimmt; wenn zum Vortheil für's Ganze, einzelne minderbedeutende Theile des Gutes veräußert oder vertauscht würden.

Doch soll zur Sicherheit alljährlich den Landständen genaue Rechnung über den Erlös und die Wiederverwendung des Erlöses zum Grundstock des Staatsvermögens vorgelegt werden.

Lehen, ist ein lebenslängliches Eigenthum oder vielmehr Benutzungsrecht. Wenn nun ein Theil des Staatsguts diese Eigenschaft gehabt hätte, und etwas durch den Tod des Nutznießers — des Belehnten, an den Staat wieder zurückkäme, heimfiele, so bleibt dem Könige das Recht, solches Lehngut einem um den Staat verdienten Manne wieder in Nutznießung zu geben, ihn damit zu belehnen. Es wäre dieß darum keine Veräußerung zu nennen, weil es nach des Neubelehnten Tod wieder dem Staate heimfiele.

§. 108. Hof-Domänen-Kammer-Gut.

Das oben (S. 102) erwähnte Hof-Domänen-Kammergut ist ein Privat-Eigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geld-Anlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungs-Grundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

Wenn auch das alte Kammererschreiberei-, Hofdomänen-Kammergut mit allen Gütern, Gefällen und nutzbaren Rechten, welche der Regent, von seinem Privatvermögen dem Familien-

Fideicomiß schenken und einverleiben will, — unveräußerlich und untrennbar beim Staate bleibt, ist es doch Privateigenthum der Regentenfamilie, und wird durch den jedesmaligen Regenten als ihrem Haupte benützt und verwaltet; es wird deshalb auch wie Privateigenthum versteuert, so weit es nicht gleichen Rechts mit allen steuerfreien Gütern ist. Nur darf es nicht veräußert, sein Grundstock nicht vermindert werden. Die acht über dieses Gut gesetzten Verwalter heißen Hofcameralverwalter.

§. 109. Steuern und deren Verwilligung.

Soweit der Ertrag des Kammer-Gutes nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedens-Zeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

Steuern sind die verhältnißmäßigen Beiträge der Bürger zu den Staatsausgaben.

Der Ertrag des Kammerguts ist eigentlich dazu bestimmt, die Staats-Ausgaben zu decken, und erst wie weit dieser nicht reicht, sind weitere Beiträge von den Einzelnen zu erheben.

Der Ertrag des Kammerguts als Zehnten, Gefälle und Strafen, durch die Kameralverwalter erhoben ist über 2 Millionen, — aus der Forstverwaltung aus Holz und Jagden, ebenfalls von den Kameralämtern erhoben, etwa 700,000 fl., Berg-Hüttenwerke und Salinen über 1 Millionen fl., Post-Münzregal zufällige Einnahmen 75000 fl. also, nach Unterschied der Jahre, bis gegen 4 Millionen. Wenn nun der muthmaßliche Staats-Aufwand gegen 10 Millionen ausmacht, so sind noch weitere 6 Millionen von Einzelnen zu erheben.

Das Verhältniß dieser Steuerbeiträge zum Staatshaushalte für Schutz und Vortheile durch den Staat, wird nach den Vortheilen bemessen, die der Einzelne aus seinen Nuzungen, Rechten und Freiheiten zieht, und was er dafür regelmäßig

und jährlich an den Staat zu bezahlen hat, heißt directe oder unmittelbare Steuer.

1. Aus Grundeigenthum und Gefällen durchschnittlich:	1,500,000
2. Aus Gebäuden	330,000
3. Aus Gewerben	250,000
4. Aus Capitalien	150,000
5. Aus Besoldungen	50,000
	<hr/>
	2,300,000

also gegen $2\frac{1}{2}$ Millionen.

Die Schätzung geschieht für die Gegenstände der directen Steuer durch die Gemeinderäthe unter Aufsicht von Königl. Commisarij, und wird vom Obersteuercollegium geprüft.

Indirecte oder mittelbare Steuern treffen hauptsächlich den Genuß und den Verkehr der Bürger, und werden bei der Natur ihre Veränderlichkeit einzeln, besonder und während der Nutzung des steuerbaren Gegenstandes erhoben.

Dieselben sind:

Zölle für ein- und ausgehende Waaren	1,500,000
Accise, Abzüge von Erlös verkaufter Gegenstände	400,000
Hundsteuer	30,000
Wirthschafts-Abgaben — Umgeld- und Malzsteuer	1,100,000
Sporeln	350,000
	<hr/>
	3,380,000

also indirecte Steuern gegen $3\frac{1}{2}$ Millionen.

Den etwaigen Rest muß sodann der etwaige Ueberschuß der letzten drei Finanzjahre decken, und wenn kein Ueberschuß da wäre, würde er in der nächsten dreijährigen Finanzperiode aufgezählt. Darum heißt es, der Staats-Aufwand wird aus dem Kammerguts-Ertrag gedeckt, und was nicht reicht, durch Steuern zugelegt, welche von den Landständen verwilligt seyn müssen, denn die Steuern, seien es directe oder indirecte, dürfen weder in Friedens-, noch in Kriegs-

ahren ohne Verwilligung der Stände erhoben werden.

§. 110. Nachweisung des Steuer-Bedarfes:

Dem Ansuchen einer Steuer-Verwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staats-Einnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorangehen.

Ehe die Ständekammer an die Steuerverwilligung geht, muß von jedem Minister Rechenschaft abgelegt werden, erstens ob die für die lehtverfloffenen 3 Jahre verwilligten Steuern wirklich nach dem gegebenen Finanzgesetz verbraucht worden seyen; ob das Kammergut mehr oder weniger ertragen habe, als angenommen war, ob also Rest — Deficit, oder Ueberschuß in der Staatskasse sey? Dann hat jeder Minister einen muthmaßlichen Voranschlag für seine Bedürfnisse vorzulegen und nachzuweisen, daß die angenommenen Ausgaben nothwendig, oder doch nützlich seien. Auf diese Vorweise erst können die Stände verwilligen.

Weil aber alle Voranschläge nur muthmaßliche sind, so können die Ausgaben eines Ministers um etwas größer oder kleiner ausfallen. Sind die angewiesenen Deckungs-Mittel aus dem Kammergute kleiner, so wird ein Dispositions- oder Reserve-Fond ermittelt, um den Staatsdienst nicht aufzuhalten. Ein Mehreres aber, wenn's der Minister nicht an einem andern seiner Ausgabeposten ersparen kann, ist nicht zu erheben erlaubt; aber eben so wenig ist es in die Willkühr des Ministers gegeben, das auf einer Seite Erspartheit, auf einer andern Posten überzutragen, sondern er muß Rechenschaft von dem Erspartheit, wie von dessen Verwendung den Ständen geben. Und wenn der Finanzetat d. h. der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben nicht reichen wollte, müßten zu seiner Erweiterung die Stände einberufen werden.

§. 111. mittelst Vorlegung des Haupt-Etats.

Zu dem Ende hat der Finanz-Minister den Haupt-Etat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112. Dreijährige Gültigkeit des Haupt-Etats.

Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Etat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

Jeder einzelne Minister muß die Ausgaben und Voranschläge für seinen Verwaltungskreis aufzählen. Der Finanzminister hat die Kosten des muthmaßlichen Staatsaufwands zusammenzustellen, den Ertrag des Kammerguts, den Rest oder Ueberschuß der letzten 3 Jahre — vorzulegen, um sagen zu können, wie viel Steuern zu erheben seyen, um die Staatskosten zu decken. Jeder Minister muß seine Forderung vor den Ständen rechtfertigen, daß sie nothwendig oder nützlich seyen. Diese Zusammenstellung zeigt, ob die bisherigen Steuern gereicht haben, ob man die Steuern herabsetzen könne, oder vermehren müsse. Dieser Etat gilt allemal auf drei Jahre, damit man nicht alle Jahre Landtag zu halten braucht und weil oft ein Jahr das andere ausgleicht.

§. 113. Bedingungen der Steuer-Verwilligung.

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

Das freie Verwilligungs-Recht bezieht sich immer nur darauf, ob eine Ausgabe im Staatshaushalt gemacht werden solle oder nicht, und es steht den Ständen zwar zu, die nöthigen Steuern zu verwilligen oder zu verweigern, aber sie dürfen ihre Verwilligung nicht von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen, welche den Staatshaushalt nicht sondern andere Fragen betreffen.

§. 114. Vorläufige Steuer-Erhebung auf Rechnung der neuen Verwilligung.

Die auf einen gewissen Zeitpunkt verwilligten Jahres-Steuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

Wenn die Finanzperiode abgelaufen ist, ehe die Staats-Ausgaben geprüft, und die neuen Mittel verwilligt sind, wird der Steuereinzug einstweilen fortgesetzt im ersten Drittheil des neuen Steuerjahrs auf Rechnung der werdenden Steuer-Verwilligung, weil dabei keine Gefahr ist; dagegen aber doch die Staatsverwaltung fortgehen, also Mittel haben muß.

§. 115. Umlage der verwilligten Steuern.

Die verwilligten Steuern werden auf die Amts-Körperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeinde-Verbande stehenden Güter-Besitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuer-Anteile unmittelbar an die Amts-Pflegen.

Wenn die Steuern von den Ständen verwilligt sind, werden sie vom Steuercollegium im Namen des Königs ausgeschrieben, d. h. die directe Steuer, weil nur diese nach dem Güter- und Gefälleertrag, dem Häuserwerth, den Kapitalien und Besoldungen, also nach möglichst genau zu bestimmenden bleibenden Werth oder Gewinn in dem sogenannten Steuer-Castaster angeschlagen, im Ganzen berechnet, und in dem jeden Amtsbezirk treffenden Antheil ausgetheilt werden kann. Es heißt: den Oberamts-Bezirk trifft es so und so viel, daran bezahlt diese jene Gemeinde nach ihrem steuerbaren Gut.

So kommen z. B. auf 100 fl. reinen Ertrag der Güter und Gefälle 10 fl. 59 kr. 1 Hll.; vom 100 fl. Gebäudewerth 17 kr. 5 Hll. Gewerbe sind nach Classen eingetheilt. Das Einkommen des Gewerbetreibenden wird theils nach dem Betriebs-Kapital, theils nach dem Arbeitslohn berechnet. Endlich Be-

solbungs- und Pension-Steuer; da sind 300 fl. an Naturalien oder 100 fl. an Geldsteuer frei, das Uebrige wird nach gewissen Procenten besteuert und zwar in desto stärkerem Verhältniß, je größer die Besoldungen sind.

Die Oberamtssteuer wird nach den vom Schultheiß und Verwaltungs-Aktuar gefertigten Steuerfahse auf die einzelnen Gemeinden angewiesen, die Gemeindepflegen ziehen den jedesmaligen Steuerbetrag von dem einzelnen Pflchtigen ein und liefern die Ortssteuer an die Amtspflege ab.

§. 116. Einzug und Ablieferung der Steuern.

Von den Amtspflegern, so wie von den Ober-Einbringern der indirecten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatskasse, theils an die Schulden-Zahlungskasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine, von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabsolgen.

Die directe Steuer des Oberamts-Bezirks liefert der Ober-Amtspfleger, die indirecten werden von den Kameralämtern, Wirtschaftis-Abgaben und Sporteln, Zölle und Accise von den Steuereinbringern abgeliefert, theils an die Staatskasse, theils an die Staatsschuldenzahlungskasse. Es wird deshalb gleich bei der Steuerverwilligung von den Landständen bestimmt, welche Einbringereien und wie viel jede an die eine und die andere Kasse zu liefern haben, damit nicht durch willkürliche Versendung von Geldern an beliebige Kassen, die eine überschwenmt, die andere in Verlegenheit gesetzt werde, was unnöthige Mühen, Unordnung und Verwirrung zur Folge hätte, auch dem ständischen Ausschuss die Aussicht über den Kassenstand der Schuldenrechnung erschwerte.

§. 117. Central-Steuer-Behörde.

Die höhere Leitung des Einzuges der directen und indirecten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Vetreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

Ist das Obersteuer-Collegium. Dasselbe leitet die Steuer-einzüge: schließt die Accorde über indirecte Steuern z. B. wenn ein Wirth oder Brauer statt dem Absich, eine nach Berechnung seiner seitherigen Abgabe jährliche oder vierteljährliche Summe bezahlen wollte. Diese Behörde vertheilt auch die directe Steuer und erkennt über Steuernachlässe nach gesetzlich bestimmten Ausnahmen, hat jedoch diese Anträge, sowie den Steuervertheilungs-Plan, dem Finanzminister vorzulegen.

§. 118. Die sfallige Mittheilung an die Stände.

Das Finanz-Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, so wie monatlich den Kassen-Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

Dieses Ministerium hat die Steuervertheilung den Ständen vorzulegen, damit diese sich von der Richtigkeit der Austheilung und der vertheilten Summe überzeugen. Darum ist immer ein ständischer Ausschuss anwesend, wenn die Stände nicht beisammen sind, daß er wache über gesetzlichen Einzug und Verwendung der Steuern. Ehemals hatten die Stände die ganze Steuerverwaltung.

Freilich treffen den Bürger außer diesen Staatssteuern noch viele Abgaben zu entrichten. Z. B. Zehnten und Gülten nach den auf seiner Person oder seinem Eigenthum lagerbüchlich lastenden Lasten an andere Berechtigte, als den Staat, z. B. an Kirchen, Gutsherrschaften. Dazu kommen Wohnsteuer, Theilzins und Stadt- oder Fleckenschaden. Das sind

die Leistungen der Ortsbürger für Anstalten als Schulen, Wächter, Hüter, Hebammen u. s. w. oder für den Genuß an Gemeinbenutzungen, Entschädigung für Verletzungen der Gemeinbediener, Besoldungen, Bauten an Wegen, Stegen, Wehren, öffentlichen Gebäuden. Daß er da nicht übernommen werde, darüber haben seine Gemeinde-Deputirten zu wachen.

Auch trifft ihn noch sein Antheil am Amtschaden, als Amtsversammlungskosten, allgemeine Schul-, Kranken-, Armen-, Polizei-Anstalten Besoldungen und Bauten, die den Oberamtsverband zunächst angehen. Ueber gleichmäßige Vertheilung dieser Lasten ist die Amtsversammlung Wächter. Und wenn auch keine von den Bürgern freigewählte Beisitzer in der Amtsversammlung hüten können, hat doch einstweilen jeder Ortsvorsteher vor dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Gegenstände vor und nach der Amtsversammlung zu berathen, welche den Gemeinden oder Gemeinde-Mitgliedern beschwerlich werden könnten.

§. 119. Staats-Schuld; ständische Gewährleistung für dieselbe.

Die Staatsschuld, worunter auch diesentige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen lastet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Schon seit Herzog Ulrich bis jetzt war man noch nicht im Stande, alle Schulden des Landes abzutragen. Leichtsinziger Haushalt einzelner Fürsten, theure Regierungsversuche, Kriegzeiten haben diese Schuld gemehrt; auch die Vergrößerung des Landes hat, da fast jeder neu angewachsene Landestheil seine Schulden mitbrachte, die aber durch ständischen Beschluß jetzt auf den Staat übernommen sind, diese Schuld gesteigert. Sie ist aber jetzt durch glückliche Jahrgänge im langen Frieden und durch sparsamen Haushalt bis auf 22 Millionen herabgeschmolzen und durch Herabsetzung der Zinse erleichtert worden. Zwar

wird der Bau der Eisenbahnen auf Staatskosten neue Staatsschulden nöthig machen. Da aber die Eisenbahnen nicht blos selbst, je bevölkerter ein Land ist, desto einträglicher sind, sondern auch auf Handel, Gewerbe und Landwirthschaft äußerst vortheilhaft einwirken, so werden die Eisenbahn-Anlehen nicht, wie man vielfach diese Besorgniß hören kann, als eine neue Last fühlbar werden, wohl aber als ein wohlthätiges Mittel zur Hebung der Staatswirthschaft sich bewähren.

Für diese ganze Schuld sind der Staat, das Kammergut und alle Staatsbürger mit einander gemeinschaftliche Schuldner; deswegen haben die Landstände dafür zu bürgen und Gewähr zu leisten, und haben deshalb auch die Aufsicht über ihre Verwaltung, worüber das Staats-Schulden-Zahlungs-Statut 11. Juli 1830 nach zu lesen ist.

§. 120. Ständische Verwaltung der Schulden-Zahlungs-Kasse.

Die Schulden-Zahlungskasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestellten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

Zu Deckung der Staatsschuld wird im Finanzetat der Zins für die Schuld aufgeführt und von den Staatseinkünften bezahlt. Deswegen werden hiefür an die Steuereinbringer Anweisungen auf gesetzlichem Wege ertheilt, die Ersparniß an Zinsen aber und 1 Zehnthheil des Staatseinkommens als Zulage zur Schulden-Zilgungs-Kasse zu Abzahlung der Schuld angewiesen. Auch können die Stände die Ueberschüsse aus der Finanzperiode dahin verweisen.

Die Verwaltungs-Behörde sind die Landstände oder der Ausschuß. Diese wählen unter Vorbehalt der Königl. Genehmigung die Beamten, einen Kassen-Controleur und die Buchhalter (welche als Staatsdiener behandelt werden). Für diese Verwaltung sind die Stände verantwortlich.

§. 121. Rassen-Berichte.

Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Rassen-Berichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanz-Ministerium mitzutheilen.

Die Beamten der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse haben jeden Monat Bericht über den Stand der Kasse an den Ausschuss einzureichen und zwar doppelt, weil sie, nach dem der Bericht geprüft und genehmigt, ein Exemplar an den Finanzminister abliefern, das andere für die Ständeversammlung aufbewahren müssen.

§. 122. Ober-Aufsichts-Recht der Regierung.

Der Regierung steht vermöge des Ober-Aufsichts-Rechtes frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

Die Regierung hat zu Ausübung dieses Ober-Aufsichts-Rechts über die Staatsschulden-Verwaltung einen eigenen Commissär bestellt, welcher die Rechnung einsieht, alle Monate die Rechnung durch ein Mitglied der Oberrechnungs-Kammer und ein ständisches Mitglied prüfen läßt.

§. 123. Abhör und Druck der Rechnungen.

Die Jahres-Rechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Durch die Oberrechnungskammer und ständische Commissäre wird diese Rechnung alle Jahre abgehört und damit das ganze Land das Ergebnis erfährt, wird dasselbe durch den Druck bekannt gemacht.

Kapitel IX.

Von den Landständen.

§. 124. Beruf der Stände im Allgemeinen;

Die Stände sind berufen, die Rechte des Lands in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staats-Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen der verfassungswidrigen Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

Die Landstände sind der Regierungsgewalt gegenüberstehende Vertreter des Volks, d. h. der einzelnen Stände, Körperschaften und Personen der gesammten Staatsgesellschaft, die durch Geburt oder freie Wahl berufenen Werkzeuge, mit der Regierung im Namen des Volks zu unterhandeln und auf diese Art die Einsichten und Kräfte unabhängiger Bürger mit der Weisheit und den Kräften der Staatsregierung zum Wohl des Ganzen zu vereinigen. Zu diesem Behufe sind sie berufen: die Rechte und Freiheiten des Landes geltend zu machen in dem Verhältnisse, das die Verfassung dem Könige gegen den Staat, und dem Staat gegen den König angewiesen hat. Die Verfassungsurkunde hat dem Könige alle Staatsgewalten übertragen; und da seine Person heilig und unverleglich ist, seine Diener, die Beamten des Staats, für alle Regierungshandlungen verantwortlich gemacht. Die Grundsätze, wie sie in der Urkunde der Verfassung ausgesprochen und in den Gesetzen, die mit den Ständen auf den Grund der Verfassung verabschiedet

worden, angewendet sind, bilden den Maßstab, nach welchem alle Regierungshandlungen zu beurtheilen sind. So haben also die Stände darüber zu wachen, daß Verfassung und Gesetze gewahrt, beobachtet und angewendet werden. Wie in der Gemeinde, diesem Staat im Kleinen, die Gemeindegewählten des Bürgerausschusses, zu wachen haben, daß die Ortsbehörden den Rechten der Bürger nicht zu nahe treten, die nöthigen Anstalten angeordnet, erhalten und ausgeführt werden, das Wohl der Gemeinde gefördert, die gemeinschaftlichen Interessen treu verwaltet werden: so sind die Stände die Vermittler zwischen Volk und der Regierung, berufen, gegenseitiges Vertrauen zu erhalten. Nicht also selbst regieren sollen die Stände, sondern nur Mißbrauch der Gewalten hindern, Rechte schützen, sich von der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Treue der Regierungshandlungen versichern, damit das sie abordnende Volk sicher, beruhigt, vertrauensvoll, also mit Ueberzeugung seine Beiträge zum allgemeinen Besten und den verfassungsmäßigen Gehorsam leiste. Nicht eine zum Voraus feindselige Stellung sollen sie gegen die Regierung einnehmen, denn die Rechte des Königs und der Staatsregierung müssen ihnen so heilig seyn, als die der Regierten.

Zu Ausführung dieses ihres Berufs sind den Ständen folgende Mittel durch die Verfassung eingeräumt:

- 1) Theilnahme an der Gesetzgebung. Ohne ihre Einwilligung kann kein Gesetz zu Stande kommen, keines aufgehoben, keines abgeändert, keines authentisch, d. h. mit Gesetzeskraft erklärt werden.
- 2) Dürfen sie Mängel und Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung zeigen, rügen. Sie haben das Recht des Landes Wünsche auszusprechen, Vorstellungen und Beschwerden einzulegen, gegen wirkliche verfassungswidrige Handlungen Klage zu führen.
- 3) Sie haben das Recht, Steuern und die Mannschaft zum

Kriegsdienst zu verwilligen, wenn dieselben nach genauer Prüfung für nothwendig und nützlich erkannt sind. Sind sie im Zweifel, ob Forderungen der Minister nützlich sind, als die augenblickliche Erleichterung der Bürger, so können sie veranlassen, daß, was auf einer Seite erspart werden könnte, auf Nöthigeres verwendet, oder damit keine Umlagen, gemacht werden müssen, Geld aufgenommen werde.

Es ist ihre Pflicht an der Verfassung fest zu halten, damit das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes gefördert werde.

§. 125. im Gegensatz von einzelnen Ständen und Körperschaften;

Angelegenheiten, welche, der (§ 124) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamts-Bezirke darüber eingefordert werden.

Alle die im vorigen §. genannten Gegenstände müssen vor versammeltem Landtag in öffentlicher Berathung zur Sprache gebracht werden. Also dürfen weder vom König noch der Regierung, noch den Landständen, noch dem ständischen Ausschusse Gegenstände, die sich ausschließlich für öffentlich gemeinsame Verhandlung eignen, an einzelne Stände, Handels-, Gewerbs-, Bauern-, Soldaten-, Beamten-, Lehr-, Adels-Stand, oder an einzelne Mitglieder der Ständeverammlung, an Städte, Oberamtsbezirke u. s. w. gebracht werden. Dadurch könnte die Ständeverammlung übergangen, oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

Ein Anderes wäre, wenn ein Bürger, ein Ort, ein Bezirk, ein Stand sich an einen Abgeordneten wendete, zunächst daß

er sein Anliegen der Versammlung mittheilen, oder dieser einen eigenen Antrag (Motion) darauf gründe.

§. 126. und im Verhältniß zur Staats-Regierung.

Der Geheime-Rath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände, erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime-Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

Da die hohe Würde des Regenten unter keinen Umständen verletzt werden darf, so könnten unmittelbare Verhandlungen leicht eine Ausgleichung von Mißverständnissen, Zurücknahme manches Gesagten erschweren. Darum ist der Geheimerath die Behörde, durch welche alle Eröffnungen und Beschwerden der Landstände an den König gelangen. Er prüft vorher alle solche Eingaben, und wenn sich ein Anstand fände, hat er zuvor mit den Ständen darüber Rücksprache zu nehmen. Sodann hat er ein Gutachten oder einen Bericht mit Begründung auf die Verfassung beizufügen.

§. 127. Versammlung der Stände.

Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicher Weise, so oft zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungs-Veränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

Alle drei Jahre ist ein regelmäßiger Landtag, auch sonst wenn wichtige unaufschiebbare Landesangelegenheiten verathen

werden sollen, werden die Stände einberufen, wie bei einem Regierungswechsel innerhalb der ersten vier Wochen. Unberufen dürfen sich die Stände nicht versammeln, auch darf sie sonst keine Behörde berufen, als der König, dessen Nachfolger oder der Reichsverweser. Bei einem Regierungs-Wechsel ist es wegen der Verpflichtung des neuen Regenten auf die Verfassung, weil er ohne diese keinen Huldigungseid, keinen verfassungsmäßigen Gehorsam ansprechen könnte.

Ebenso, wenn der König die Ständeverammlung aufgelöst hat, müssen die Stände innerhalb sechs Monaten wieder einberufen werden. Der Ausschuß kann auf einen außerordentlichen Landtag antragen, wenn gegen eine verfassungswidrige Handlung vor dem Staatsgerichtshof geklagt werden müßte; diesem Antrag aber muß der Ausschuß die Beweise beilegen, daß die Untersuchung nothwendig sei und nicht Verzug habe.

§. 128. Kammern.

Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

Zur Zeit der altwürttembergischen Verfassung war es Eine Kammer. Die Versammlung im Jahr 1815 war ebenfalls in Einer Kammer.

§. 129. a) Kammer der Standes-Herren.

Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht

- 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Bestimmungen vormals eine Reichs- oder Kreis-Tagsstimme geruht hat;
- 3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern

Die erste Kammer besteht aus Solchen, die vermöge ihrer Abstammung von einer Familie, die auf dem ehemaligen Reichstage stimmfähig war, oder durch Auszeichnung vom

Könige in dieser Kammer Sitz und Stimme haben: 1) Alle Prinzen des königlichen Hauses, wenn sie nach vollendetem 21ten Jahre volljährig sind, und zwar selbst, wenn der Vater noch lebte und in der Kammer wäre. 2) Die Häupter der 17 fürstlichen und von 10 gräflichen Familien. 3) Die Vertreter der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen schon vormals eine Stimme beim Reichs- oder Kreistag ruhte. Diese können ihren beständigen Vertreter haben, oder für diese Standtschaft wählen. 4) Die vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Standesherrn.

§. 130. Erbliche Mitglieder derselben.

Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Guts-Besitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschäftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fidei-Commiss belegten, nach dem Recht der Erstgeburt sich vererbenden Grund-Vermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

Erbliche Mitglieder sind: Standesherrliche und ritterschäftliche Gutsbesitzer, die nach Abzug der Schulden ein jährliches Einkommen von wenigstens 6000 fl. haben, deren Gut sich jedoch nach dem Recht der Erstgeburt ungetheilt vererbt.

§. 131. Lebenslängliche Mitglieder.

Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staats-Bürgern ernannt.

§. 132. Zahl der erblichen und lebenslänglichen Mitglieder.

Die Zahl sämmtlicher von dem Könige erblich oder auf Lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

Jedoch darf die Zahl dieser erblich und lebenslänglich erwählten Standesherrn zusammen den dritten Theil der Gesamtzahl der Mitglieder dieser Kammer nicht überschreiten.

§. 133. h) Kammer der Abgeordneten.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt.

- 1) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschäftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
 - 2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;
 - 3) aus dem Landes-Bischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Confession;
 - 4) aus dem Kanzler der Landes-Universität;
 - 5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
 - 6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Bezirk.
- 1) Dreizehn Mitglieder des ritterschäftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden und zwar in den 4 Kreisörperschaften.
 - 2) Die 6 evangelischen Prälaten.
 - 3) Der katholische Landesbischof, ein von dem Domkapitel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied und der älteste katholische Dekan.
 - 4) Der Kanzler der Landesuniversität.
 - 5) Jede der 7 guten Städte, Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen hat ihren eigenen Abgeordneten zu wählen, hat dagegen keinen Antheil an der Wahl des Oberamtsbezirks.
 - 6) Endlich hat jeder der 64 Oberamtsbezirke seinen Abgeordneten. Also besteht die 2te oder Volkskammer aus 93 Mitgliedern: 13 Ritterschäftliche, 10 von Amtswegen, 70 von Bürgern Gewählte.

§. 134. Allgemeine Bedingungen des Eintrittes in die Stände-Versammlung;

a) Alter;

Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Eintritt in die 1te Kammer findet statt bei den Prinzen des königlichen Hauses nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre, bei allen Uebrigen nach vollendetem 25ten Jahre.

Für die 2te Kammer muß der Abgeordnete das 30te Jahr zurückgelegt haben.

§. 135. b) sonstige Erfordernisse.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende:

- 1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehören, und das württembergische Staats-Bürgerrecht haben;
- 2) dasselbe darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn;
- 3) es darf kein Concurus gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Concurus-Verfahren dauere seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debt-Commission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Stände-Versammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft noch unter Privat-Dienstherrschaft stehen.

- 1) Das Mitglied muß einem der drei im Lande anerkannten christlichen Bekenntnisse angehören,
- 2) muß das württembergische Staatsbürgerrecht haben,
- 3) muß unbefcholtenen Rufes seyn, also in keiner gerichtlichen Untersuchung verflochten, nicht durch richterliches Erkenntniß seines Dienstes entsetzt, nicht zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlicher Arbeit, oder angemessener Beschäftigung, nicht zum Zuchthaus verurtheilt gewesen seyn,
- 4) darf keine Eant gegen den zu wählenden gerichtlich erkannt, er darf auch nicht nach geendigtem Verfahren wegen selbst verschuldeter Vermögens-Zerrüttung gestraft worden seyn: also kein bekannt schlechter Haushalter.

Nur erbliche Mitglieder der ersten Kammer können, auch wenn eine Schulden-Ausgleichs-Commission für sie hat angeordnet werden müssen, doch in die Kammer eintreten, wofern sie noch jährlich 2000 fl. zum Verzehren behalten.

- 5) Er darf nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, muß also für sich unabhängig leben, einen eigenen Haushalt führen. Jedoch wenn er nur unabhängig ist, darf er wohl mit dem Vater ein gemeinschaftliches Geschäft betreiben. Er darf nicht unter Pflegschaft stehen, da ja nach dem 25. Jahre nur noch ein körperlich oder geistig Gebrechlicher, oder schlechter Haushalter unter Pflegschaft stehen kann.
- 6) Er darf nicht unter Privatdienstherrschaft stehen; das sind Solche, die mit einem Privatmann oder einer Privatgesellschaft einen Vertrag geschlossen haben, gegen bestimmte Belohnung bleibende Dienste zu leisten. Darunter werden auch Beamte und Verwalter der Edelleute, können sogar auch Bedienstete der Landstände gezählt werden.

§. 136. Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer.

Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreis-Städten, unter der Leitung des betreffenden Regierungs-Präsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämmtlichen Mitgliedern ritterschaftlichen Familien gewählt.

Der reichsritterschaftliche Adel wird in der zweiten Kammer durch 13 Mitglieder aus den vier ritterschaftlichen Kreis-Körperchaften vertreten. Die Stimmen zu dieser Wahl geben die ritterschaftlichen Adelichen ab, welche 1) die Eigenschaften des 134 und 135 S. haben, 2) Besitzer oder doch Theilhaber von den im jedesmaligen Kreise gelegenen, in die Adels-Matrikel eingeschriebenen Güter sind.

Diese Wahl ist je in der Kreisstadt unter Vorsth des jedesmaligen Regierungsvorstandes mit Zuziehung von zwei Mitgliedern aus der Ritterschaft, welche aber dann bei dieser Wahl nicht selbst wählbar sind.

Wählbar ist jeder Adelige, der zu diesen ritterschaftlichen Familien gehört und die gesetzlichen Eigenschaften besitzt. Nur der Donau-Kreis, in Bezug auf die Rechte der Patricier in Ulm, wählt vier, die übrigen Kreise 3 Abgeordnete.

§. 137. Wahl der übrigen Abgeordneten.

Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschafts-Recht haben, und von den Oberamts-Bezirken werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

Die sieben gute Städte, welche eigenes Landstandsrecht haben, wählen jede durch ihre steuerbaren Bürger ihren Abgeordneten, die Oberamts-Bezirke durch die steuerbaren Bürger jedes einzelnen Ortes, also auch die Städte, die keine eigene Wahl haben.

§. 138. Wahl-Collegien; Stärke derselben.

Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wahlmänner kommen.

Das Recht der Wahl wird nicht von allen Bürgern, sondern von dem in jeder Gemeinde gebildeten Wahlcollegium ausgeübt. Nur der 7te Theil der steuerbaren Bürger wählt den Abgeordneten, also kommen auf 140 Bürger, gleich 700 Einwohnern, 20 Wähler.

§. 139. Bildung der Wahl-Collegien,

a) aus den höchst besteuerten Bürgern;

Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Orts-Vorsteher nebst dem Steuer-Einbringer, dem Obmann des Bürger-Ausschusses und dem Rathschreiber, oder, wenn dessen Amt mit der Stelle eines Orts-Vorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinde-Rath, aus dem Steuer-Register, als Wahlmänner ausgezeichnet.

Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächst vorhergegangenen Jahre die höchste ordentliche directe Steuer bezahlt haben, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen oder Gewerbe. Vor der Wahl kommen der Ortsvorsteher, Steuerereintringer, Obmann des Bürgerausschusses, der Rathschreiber, und wenn der Schultheiß zugleich Rathschreiber wäre, für ihn der erste Gemeinderath, zusammen, und schreiben so viele höchst besteuerte Bürger heraus, als für die zwei Drittheile Wahlmänner nach Verhältniß der Bürgerzahl auf die Gemeinde kommen. Diese Wählerliste wird sodann der Bürgerschaft bekannt gemacht, damit Jeder, der sich verkürzt

glaubt, oder Etwas gegen diese Auswahl einzuwenden hätte, Anzeige, oder Einsprache machen könnte vor den weiteren Wahlen, und diese bei der Wahl des letzten Dritttheils keine überflüssigen Stimmen erhalten.

§. 140. b) aus gewählten Wahlmännern.

Das letzte Dritttheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuer-Contribuenten, unter der Leitung des Orts-Vorstehers mit Zuziehung der (§. 129) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

Das letzte Dritttheil des Wählercollegiums wird von allen steuerbaren Bürgern der Gemeinde aus den Bürgern gewählt, welche noch nicht schon als höchstbesteuerter in der Wählerliste stehen. Die Commission, welche die höchstbesteuerten in die Liste der zwei ersten Dritttheile auszog, leitet auch die Wahl des letzten Dritttheils im Durchgang mit der Bürgerschaft. Der einzelne Bürger, bringt bei diesem Durchgang so viele Bürger-Namen auf seinen Stimmzettel, als noch zu wählen übrig waren, so daß auf 14 Höchstbesteuerte noch 7 kommen, die zu wählen sind. Diese Wähler müssen wenigstens zwei Dritttheile der Bürgerschaft ausmachen, sonst kann diese Urwahl angefochten werden. Die Wahlcommission, die §. 139 genannt ist, hat bei der jedesmaligen Wahl keine eigene Stimme zu geben, sondern nur die Stimmen abzuzählen und diejenigen welche die meisten Stimmen erhielten, herauszulesen. Stimmen geben dürfen, heißt aktives — thätiges, Stimmen erhalten dürfen passives, leidendes Wahlrecht.

§. 141. Wähler-Listen.

Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuer-Anteiles von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der Gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

Auch die Liste des gewählten Dritttheils Wahlmänner muß wie die Liste der Höchstbesteuerten der Bürgerschaft be-

kannt gemacht werden, damit diese sich erklären kann, wenn Einer der Gewählten etwa nicht habe gewählt werden dürfen.

§. 142. Persönliche Erfordernisse der Wahlmänner.

Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135 der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

Zur Ausübung des Wahlrechtes gehören (Instruction fürs Wahlgeschäft Regierungsblatt No. 82. 1819) dieselben Eigenschaften, die Einer haben müßte, wenn er selbst zum Abgeordneten gewählt werden wollte nach §. 135. Nur wer eine unbescholtene bürgerliche Ehre und das Recht hat, sein Vermögen selbst zu verwalten, ein geordneter Haushälter ist, nicht in Privatdienstherrschaft steht, nicht Geistlicher, und nicht blos Ehrenbürger ist, kann Wahlmann sein; auch Wittwen dürfen nicht wählen. Der Wähler darf aber dieses Recht schon nach vollendetem 25ten Lebensjahre ausüben, während der Abgeordnete 30 Jahre alt sein muß.

§. 143. Bedingungen der Gültigkeit der Wahl.

Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Wahl-Berechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechtes kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahl-Berechtigte durch Dienst-Verhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

Eine Wahl kann auch angefochten und für ungültig erklärt werden: 1) Wenn nicht wenigstens 2 Dritttheile der Stimmfähigen abgestimmt hätten; 2) wenn Leute mitgestimmt hätten, die nicht zur Abstimmung berechtigt waren; 3) auch muß der Stimmfähige selbst an Ort und Stelle seine Stimme abgegeben haben. Hier gilt keine andere Entschuldigung, als wenn Einer durch eine amtliche Verrichtung wäre abgehalten

worden und auch hiefür muß er eine beglaubigte Urkunde beibringen.

§. 144. Berechnung der Stimmen-Mehrheit.

Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmen-Mehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140 findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Ältere dem Jüngeren vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

Absolute Stimmenmehrheit heißt eine Mehrheit, die an keine Bedingungen oder Beschränkungen gebunden ist; relative ist bedingte Mehrheit. Diese relative Mehrheit bei den Wahlen ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1) müssen alle Wahlbedingungen erfüllt seyn; 2) muß der Gewählte wenigstens Ein Drittheil der abgegebenen Stimmen haben. Wenn zwei gleich viele Stimmen bekommen, so geht allemal der Ältere vor. Bei der Erwählung eines Wählers jedoch §. 140 ist zu Gültigkeit der Wahl nicht nöthig, daß er ein Drittheil der Wahlstimmen haben müsse. Bei keiner Wahl aber darf Einer sich seine Stimme selbst geben, sonst ist die Stimme verloren.

§. 145. Mehrfaches Stimmen-Recht.

Wer in mehreren Kreisen als Ritterguts-Besitzer, oder in mehreren Orten als Gemeinde-Bürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

Ein Mitglied der Ritterschaft, das in verschiedenen Kreisen seine Güter hat, kann in jedem Kreise, darin er Güter hat, wählen. Ebenso jeder Bürger, in mehreren Gemeinden und Orten wo er als Gemeindebürger direkte Steuer bezahlt, und überhaupt die gesetzlichen Eigenschaften eines Wählers besitzt.

§. 146. Wählbarkeit; insbesondere der Staats- und Kirchen-Diener.

Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amts-Verwaltung, und Kirchen-diener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesezten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Ritterguts-Besitzer (§. 136) gewählt werden.

Jeder Wahlbezirk darf jeden Württemberger wählen, der das 30te Jahr zurückgelegt hat, §. 134, dem kein bürgerliches Hinderniß der Wahlannahme §. 135. im Wege steht, also auch einen Staats- oder Kirchen-diener. Jedoch kann der Staatsdiener nicht im Bezirke seiner Amtsverwaltung, der Kirchen-diener nicht in dem Oberamte, in welchem er angestellt ist, gewählt werden, und muß der öffentliche Diener Urlaub oder Genehmigung der Wahlannahme von seiner vorgesezten Behörde — also des Collegiums und Ministers, unter welcher er dient, haben. Diese müssen nemlich entscheiden, ob sein Amt nicht durch die Abwesenheit des Dieners während der Kammersthungen leide.

Standesherrn und Ritter können nicht von den Bürgern gewählt werden, da ihr Stand in beiden Kammern schon vertreten ist, sie ja schon Gelegenheit haben in ihren Körperschaften gewählt zu werden, und da auch zu besorgen wäre, sie könnten die Wahlfreiheit durch die auf ihren Gütern Eingeseffenen stören.

§. 147. Ausdehnung der Wählbarkeit auf verschiedene Wahl-Bezirke.

Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im König-

reiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts, einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht verbunden, auf Wohnung innerhalb des Wahlbezirks zu sehen. Er kann wohnen wo er will, wenn er nur die gesetzlichen Eigenschaften besitzt. Wenn aber ein solcher in mehreren Wahlbezirken zugleich gewählt worden wäre, muß er sich erklären, in welchem Wahlbezirk er die Wahl annehme, weil er nur Einen Wahlbezirk vertreten kann; in den andern Bezirken, wo ihn die Wahl auch getroffen hätte, tritt dann der Nachmann nach der Stimmenzahl ein, wem noch ein Drittheil der abgegebenen Stimmen für ihn reicht; wo nicht, so ist dort eine neue Wahl notwendig.

§. 148. Collision zwischen Vater und Sohn.

Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Stände-Versammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

Träte der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich in die Ständeversammlung kämen, so wird, wenn der Vater nicht freiwillig zurücktritt, der Sohn von der Landstandschaft ausgeschlossen.

§. 149. Wahl-Verfahren. Vorbereitungs-Geschäfte.

Was das Wahl-Verfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamts-Bezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs-Rescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämmtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß.

Wenn der König den Landtag hat ausschreiben lassen, so müssen längstens in 8 Tagen vom Tag an, da ihnen das Königl. Ausschreiben durch die gehörige Behörde amtlich zur Kenntniß gekommen ist, von den Städten und Oberamtsbezirken die Listen der Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden. Das Oberamt hat vom Empfang des Einberufungsschreibens an längstens innerhalb 10 Tagen den Wahltag auszuschreiben, aber so daß noch 8 Tage vor der Wahlzeit ist, sich zur Wahl anzuschicken, damit die Wähler sich über den zu Wählenden besprechen und erkundigen können.

§. 150. Eigentliches Wahl-Verfahren. Stimm-Zettel.

Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelt der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

In der Oberamtsstadt haben alle Wähler des Bezirks oder der guten Stadt zu erscheinen, ihre Wahlzettel persönlich zu übergeben. Nur wer eine beglaubigte Entschuldigung, daß ihn ein amtliches Geschäft von der Selbstercheinung abhalte, vorbringt, darf seinen Stimmzettel durch einen Andern übergeben lassen. Der Wahlzettel lautet:

Gemeinde Alfdorf, Oberamts Welzheim, den 5. Nov. 1845.

Zu der heutigen Wahl eines Abgeordneten in die Ständeversammlung gebe ich meine Stimme

dem Herrn N. N. in N. N.

Kraft meiner Unterschrift

T. Johannes Thudium.

Der Gleichförmigkeit oder Kürze wegen hat man gewöhnlich gedruckte Zettel, in welche der Wähler nur Datum und die Namen einzuschreiben hat; allein Zettel können verloren gehen, verdorben werden, corrigirt und umgeschrieben werden

wollen, da kann dann jeder seinen Stimmzettel schreiben oder schreiben lassen, wo er will, nur seine Unterschrift muß eigenhändig, und wenn er nicht schreiben kann, mit †††, obrigkeitlich beglaubigt, unterzeichnet seyn.

§. 151. Leitung und Beurkundung des Wahl-Geschäftes.

Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandsgast berechtigten Städten unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürger-Ausschusse; bei den Oberamts-Bezirken besteht dieser Ausschuss aus vier Mitgliedern der Amts-Versammlung, nebst einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136).

Leitung und Beglaubigung des Wahlgeschäftes ist einer Wahlcommission übertragen unter Vorstandschaft des Oberamtmanns. Ist es die Wahl einer guten Stadt, so besteht die Commission aus wenigstens 4 Personen aus Stadtrath und Bürgerausschuss nebst dem Stadtraths-Aktuar. Ist's die Wahl des Bezirks so sind's die vier ersten Mitglieder der Amtsversammlung, ein Mitglied des Bürgerausschusses aus der Stadt und ein solches vom Lande mit dem Amtsversammlungs-Aktuar. Die Wahlcommission darf sich keine Beschränkungen der Wahlfreiheit zu Schulden kommen lassen; auch ist kein Mitglied der Wahlcommission selbst wählbar, bei dieser Wahl.

§. 152. Dauer der Wahl-Handlung.

Die Wahl-Handlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen.

Wenn weniger als 400 Wahlmänner Stimmen abgeben, sind zwei, wenn mehr als 400, sind drei Tage zum Wählen,

über drei Tage aber bei keiner Wahl gestattet. Das Wahlprotokoll wird Morgens 8 Uhr eröffnet, und muß bis Abends 6 Uhr die zwei oder drei Wahlstage hindurch offen bleiben. Ueber Nacht und über Mittagseffenszeit muß das Protokoll geschlossen und darf erst wieder eröffnet werden, wenn die ganze Wahlcommission beisammen ist. Die Wahl muß ununterbrochen die gesetzlichen Tage dauern. Es darf kein Wähler gezwungen werden, der gar keine Stimme abgeben wollte.

§. 153. Weiteres Verfahren im Fall des Nicht-Eintrittes des Gewählten.

Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der Nächste in der Stimmen-Zahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

Wenn der, welcher durch die relative Mehrzahl der Stimmen gewählt ist, die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen könnte, oder wollte, so kann der nach ihm eintreten, der nach ihm die meisten Stimmen hat, so diese wenigstens den dritten Theil der Stimmen ausmachen. Wo nicht, so muß neu gewählt werden. So muß auch neu gewählt werden, wenn der Gewählte die Wahl angenommen hat, aber sey es auf welche Weise die Abgeordnetenstelle erledigt wird. Nur kann nach angenommener Wahl, in diesem Falle der Nachmann mit seinem gesetzlichen Drittheil Stimmen nicht mehr nachrücken.

§. 154. Wahl-Urkunde.

Nach dem Schlusse der Wahl-Handlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahl-Urkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

Wenn die gesetzliche Wahlzeit verfloßen ist, wird das Protokoll geschlossen, die Stimmen abgezählt, und die Wahlcommission beglaubigt durch ihre Unterschriften die Richtigkeit der Verhandlung. Hierauf wird eine von der Wahlcommission unterzeichnete Urkunde ausgestellt, dem Gewählten übergeben oder zugesandt, welche er als Ausweis für seinen rechtmäßigen Eintritt in die Ständeversammlung — zu seiner Legitimation vorzulegen hat.

Eine Wahl kann als ungültig angefochten werden:

- 1) Wenn die Wahl nicht am gesetzlichen Orte unter der Leitung der gesetzlich zu beauftragenden Personen abgehalten wurde;
- 2) Wenn nicht genug Wähler gestimmt haben, und wenn so viele Wähler von der Liste weggelassen sind, daß sie mit den unberechtigten, den nicht wahlfähigen Stimmen die Hälfte der Wähler des ganzen Wahlbezirks ausmachen;
- 3) Wenn der Wahltermin gar nicht verkündet, zu kurz anberaumt oder weiter als die verfassungsmäßige Bestimmung ausgebehnt, oder gar nicht eingehalten worden ist;
- 4) Wenn die Wahl ungesetzlich unterbrochen, Reihenfolge oder Zeitmaß der Wahl nicht eingehalten worden ist;
- 5) Wenn Bestechungen, oder sonstige Wahlkäufungen, oder Zwang, der den Wählern angethan worden wäre, nachgewiesen werden kann.

§. 155. Allgemeine Verpflichtung der Abgeordneten.

Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, erteilt werden.

Diesen §. wollen noch die Wenigsten aus dem Volke begreifen, daß der einmal Gewählte als Abgeordneter fürs ganze

Land und nicht bloß als für seinen Wahlbezirk gewählt betrachtet werde.

Er hat also nicht bloß die Einzelvorthelle und Besonderinteressen seines Bezirkes zu vertreten, sondern sich an die Verfassung haltend das unzerstrenliche Wohl des Königs und des ganzen Vaterlandes zu fördern nach bestem Wissen und Gewissen. Es können ihm deswegen die Wähler keine Verpflichtung auflegen, oder Vorschrift erteilen, wie er in der Kammer stimmen müsse — also selbst gegen seine Ueberzeugung. Das wäre ja eine Vorschrift oder Verpflichtung, die gegen seinen Ständeeid stritte. Natürlich werden aber die Wähler deshalb Rücksicht auf einen Mann nehmen, dessen Denkart und Charakter sie kennen, und dem sie vertrauen dürfen daß er nicht gegen ihre Interessen und Wünsche stimme. Dagegen ist es auch nirgends in der Verfassung verboten, daß der Abgeordnete die Bitten und Wünsche aus seinem Bezirke zur Sprache bringen vertheidigen und empfehlen darf, natürlich nur niemals auf Kosten des Gesamtwohls.

§. 156. Stimm-Übertragung.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer, oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standes-Herrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimm-Übertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standes-Herrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

Nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist es gestattet, einem in der Kammer anwesenden Mitgliede seine

Stimme zu übertragen, ein Sohn dem Vater, ein Vater dem Sohn, oder dem der als sein künftiger Nachfolger zu betrachten (präsumtiver) ist; oder kann für einen Minderjährigen u. s. w. die Stimme seinem Pfleger übertragen werden. Jedoch kann ein Mitglied der ersten Kammer nie mehr als Eine Stimme neben seiner eigenen aus Auftrag führen. In der zweiten Kammer gilt kein Uebertragen der Stimmen.

§. 157. Ordentliche Erneuerung der Wahl der Abgeordneten.

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

Die Standesherrn haben für ihre eigene Stimme lebenslänglich, oder doch so lange sie im Rechte der Standesherrschaft verbleiben, Sitz in der ersten Kammer; in der zweiten Kammer die von Amts wegen Anwesenden so lange sie in ihrem Amte verbleiben; die gewählten Abgeordneten auf 6 Jahre; das heißt auf die Periode der Gültigkeit einer Wahl, so daß, wenn einer in der Zwischenzeit gewählt würde, diese Wahl nur so lange noch gültig ist, bis die 6 Jahre seit der letzten Landtagwahl verfloßen sind. Nach Ablauf dieser Frist, oder auch wenn der König die Versammlung auflöst, wird wieder frisch gewählt auf 6 Jahre. Bei jeder neuen Wahl kann Jeder, der die Eigenschaft eines Wählbaren besitzt, also auch der bisherige Abgeordnete, wieder gewählt werden.

§. 158. Außerordentlicher Austritt.

Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 203), nur dann, wenn

- 1) ein Mitglied das Grund-Vermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
- 2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 135) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahl-Collegium vorgenommen.

Austreten kann jeder Abgeordnete, wenn er seinen Beruf freiwillig niederlegt. Es kann aber auch ein Abgeordneter durch Urtheil des Staats-Gerichtshofs §. 199. aus der Kammer gestoßen werden.

Es hört ferner das Recht in der Kammer zu erscheinen auf, wenn ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt verliert, das ihn zu einer Stelle in der Kammer berechtigt hatte. Ebenso wenn er eine der gesetzlichen Eigenschaften verliere, die als Bedingung der Wählbarkeit §. 135. festgesetzt sind.

Wenn ein gewählter Abgeordneter austritt, oder seine Stelle verliert, muß sein Wahlbezirk eine ganz neue Wahl vornehmen; so daß auch die örtlichen Wahlcollegien §. 138 u. erneuert werden.

§. 159. Legitimation der Stände-Mitglieder.

Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs-Rescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht für den ersten künftigen Landtag auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§. 156) erwähnten Falle der Stimmen-Uebertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, vermittelt der Wahl-Urkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimations-Geschäfte Commissarien abzuordnen.

Legitimation heißt das gesetzliche Verfahren, wodurch die Abgeordneten vor ihrem Eintritt in die Stände-Versammlung sich als

deren rechtmäßige Mitglieder auswählen und als solche anerkannt werden. Diese Prüfung nimmt zuerst der Ausschuss, der vom vorigen Landtag noch da ist, vor. Ist aber einmal die gesetzliche Anzahl der Ständemitglieder versammelt, so ist es das erste Geschäft der Kammern, den Bericht des Ausschusses über die Legitimation der Stände zu prüfen; diejenigen Mitglieder aber, welche erst nach Eröffnung des Landtags erscheinen, werden von der jedesmaligen Kammer legitimirt; ebenso werden von der Kammer die Anstände erledigt, die der Legitimation, also dem Eintritt eines Mitgliedes in die Kammer im Wege ständen. Das Ergebniß der Legitimation, wird dem Geheimenrathe vorgelegt. Die Mitglieder des Ausschusses, die durch ihren Stand, Amt oder neu auf sie gefallene Wahl in die Kammer eintreten sollen, werden bei dem Legitimations-Geschäfte, so weit es ihren persönlichen Eintritt betrifft, durch Kammermitglieder ersetzt, welche erst legitimirt worden sind. Mitglieder der 1ten Kammer, welche Stimmen für noch einen andern führen sollen, treten für ihre Person als Legitimirte ein, für die übertragene Stimme aber müssen sie auch legitimirt werden.

Dem Ausschuss nämlich wird von jedem Wahlbezirk das Wahlprotocoll zur Einsicht mitgetheilt, und wenn er dieses für richtig erkennt, erhält von diesem Ausschuss der Gewählte ein Einberufungs-Schreiben. Dieses, die ihm zugekommene Wahlurkunde und seinen Tauffchein muß der, welcher in die Kammer eintreten will, der Legitimations-Commission übergeben. Der Standesherr muß für die übertragene Stimme eine gesetzliche Vollmacht, der Staats- oder Kirchendiener das Erlaubnißdecret, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, vorzeigen.

Zu der Legitimations-Commission kann auch der König, wenn's ihm beliebt, eigene Commissäre schicken. Die Berufenen haben sich einige Tage vor dem im Einberufungsschreiben (Rescript) bestimmten Termin in Stuttgart einzufinden, die obigen Urkunden der Commission zu übergeben.

§. 160. Eröffnung des Landtages. Bedingung der Vollständigkeit der Kammern.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuss hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem Geheimen-Rathe von dem Erfolge des Legitimations-Geschäftes Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom Könige ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimen-Rathe vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

Wenn von der 1ten Kammer wenigstens die Hälfte, von der 2ten Kammer wenigstens 2 Drittheile der Mitglieder anwesend sind, werden die Kammern als vollzählig betrachtet. Am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben genannten Termin hat der Ausschuss dem Geheimenrathe von dem Erfolge des Legitimations-Geschäftes Bericht zu erstatten, welcher sagt, ob die gesetzliche Zahl legitimirter Mitglieder anwesend sey. Ist die gesetzliche Anzahl der Ständemitglieder beisammen, so erscheint der König selbst, oder sein bevollmächtigter Minister in der aus beiden Kammern vereinigten Versammlung und erklärt die Ständerversammlung für eröffnet. Der Vorstand dieser beiden vereinten Kammern ist der entweder schon vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder der vorige Präsident, wenn noch kein neuer ernannt ist. Bei allen später zu legitimirenden Mitgliedern ist ebenfalls davon, daß es geschehen,

dem Geheimenrathe Anzeige zu machen und geht das Legitationsgeschäft immer andern Geschäften vor.

§. 161. Bestimmung für den Fall der Unvollständigkeit einer der Kammern.

Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

Damit eine Kammer nicht auf die andere warten müsse, auch nicht Eine die Andere aufhalte, ist in diesem §. erklärt, daß die unvollzählige Kammer sich die Beschlüsse der vollzähligen gefallen lassen müsse; darum ist es den Mitgliedern der unvollzähligen Kammer freigestellt, an den Sitzungen der vollzähligen Theil zu nehmen und mitzustimmen.

§. 162. Sitz- und Stimms-Ordnung in den beiden Kammern.

In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des Königl. Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Ständeherrn, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernennten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der §. 133 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebens-Alter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitz-Ordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmen-Aufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

I. Kammer: 1) Zuerst die Prinzen des Königl. Hauses, 2) die Ständeherrn, diese und die Prinzen nach ihrem sonst bestehenden Rang, 3) die übrigen erblichen, 4) die lebenslänglichen Mitglieder, diese alle nach der Zeit ihrer Ernennung.

II. Kammer: 1) Die 13 ritterschaftlichen Abgeordneten nach dem Lebensalter; 2) die 6 Prälaten nach dem Dienstalter als Prälaten; 3) die katholischen Geistlichen nach ihrer Amtswürde; 4) dann der Universitäts-Kanzler; hierauf 5) die Städte-Abgeordneten nach ihren Städten; endlich 6) die 64 Bezirks-Abgeordnete nach dem Lebensalter. Wie sie sitzen, so stimmen sie auch, nur wird in der zweiten Kammer zwischen den 4 ersten und den 2 letzten Classen in der Art abgewechselt, daß je ein Mitglied aus jenen, und dann eines aus diesen aufgerufen wird, im übrigen aber nach der Sitzordnung.

§. 163. Stände-Eid.

Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat beim erstmaligen Eintritte in dieselbe den Stände-Eid abzulegen. Dieser lautet so:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrückicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe.

Der Stände-Eid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

Jedes Mitglied der 1ten und 2ten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe diesen Eid abzulegen.

Der Eid wird von dem bei Eröffnung des Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, von einem nach-

her eintretenden Mitglieder in die Hand des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 164. Vorstand und Sekretäre der Stände-Versammlung.

Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraumes (§. 157).

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vice-Präsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vice-Präsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidial-Stellen zugleich erledigt wären, so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte.

Der Vorstand der Ständeverammlung besteht aus einem Präsidenten und Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Vicepräsident ist der Stellvertreter des jedesmaligen Präsidenten, wo dieser abgehalten wäre, seiner Kammer vorzusitzen. Das Amt dieser Präsidenten dauert so lange, als die Vollmacht der jedesmaligen Kammer; so oft eine neue Kammer gewählt werden muß, muß diese ihren Präsidenten aufs Neue wählen. Für die erste Kammer wählt der König den Präsidenten aus freien Stücken, der Vicepräsident wird gewählt. Jeder Standesherr schreibt drei Namen auf seinen Wahlzettel aus dieser Kammer, die drei Namen, die die unbeschränkte Mehrzahl der Stimmen

für sich haben, sind die drei Vorgesetzten, aus welchen der König einen ernennt.

Wie die Wahl des Vicepräsidenten der ersten Kammer, so geschieht die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten in der zweiten Kammer von dieser und je von den drei vorgeschlagenen wird je Einer vom Könige ernannt. Bei Vorschlägen und Wahlen wird auf den Unterschied der 6 Classen in der 2ten Kammer keine Rücksicht genommen, nur muß der Vorgesetzte allemal ein Rechtsgelehrter seyn. Die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten werden zu verschiedenen Zeiten vorgenommen; erst wenn der Präsident vom Könige ernannt ist, wird zu der Wahl des Vicepräsidenten geschritten.

Bei der ersten Zusammenkunft der zweiten Kammer vor der Präsidentenwahl, oder eben wenn die beiden Präsidentenstellen dieser Kammer unbesezt sind, ist bis zur Ernennung dieses Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied dieser Kammer Vorstand — Alterspräsident. Ebenso wählt jede Kammer je Einen oder Mehrere aus ihrer Mitte zu Sekretären, jedoch nur auf die Dauer des jedesmaligen Landtags.

§. 165. Amts-Befugniß des Vorstandes.

Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Beratungen und Abstimmungen.

Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er bestimmt die Sitzungstage; die Gegenstände, welche zur Verhandlung in der jedesmaligen Sitzung vorliegen, die Tagesordnung; eröffnet die Sitzung. Nachdem er die nöthigen Mittheilungen von den Vorfällen seit der letzten Sitzung gemacht und gesagt hat, was an der Tagesordnung sey, gibt er das Zeichen mit der Glocke, daß jetzt angefangen werde. Er sorgt aber nicht nur für äußere

Ruhe und Stille während der Sitzung, sondern fordert zur Ordnung, so oft vom Gegenstand einer Verhandlung abgeschweift wird, wenn die Angriffe der Gegner persönlich werden, so oft etwas vorkäme, das der Würde einer solchen Versammlung entgegenstände. Darum muß sich jedes Mitglied, das zur Ordnung gerufen wird, fügen; er schließt auch die Sitzungen, indem er erklärt: die heutige Sitzung ist geschlossen.

Jedoch wenn mehrere Mitglieder gegen seine Bestimmung über die nächste Sitzung, oder zur Verweisung auf Ordnung Einsprache machen, läßt er die Kammer abstimmen. Und wie er überhaupt die Abstimmung in der Kammer leitet, zur Abstimmung auffordert, die Einsammlung der Stimmen anordnet, das Ergebnis der Abstimmung bekannt macht, das ihm von dem Sekretär übergeben wird, sagt er: worin sich die Mehrzahl der Stimmen vereinigt habe, oder giebt auch, wo Stimmgleichheit herausgekommen wäre, seine entscheidende Stimme. Dasselbe hat dann auch der Vicepräsident zu thun, wenn der Präsident abgehalten ist, den Präsidentenstuhl einzunehmen, oder diesen verläßt, um an den Debatten (Verhandlungen) selbstthätigen Antheil zu nehmen.

Der Präsident führt zu diesem Zwecke ein Tagebuch, um stets die Menge der Geschäfte zu übersehen, die Zeit ihres Einlaufs und ihre Wichtigkeit zu erkennen. Zur Ordnunghaltung gehört namentlich daß er sagt: was jetzt vorkomme; die Ständemitglieder, die in einer Sache sprechen wollen, lassen sich entweder durch die Sekretäre einschreiben, oder stehen sie von ihrem Platze auf, daß sie eingeschrieben werden, und nach der Reihenfolge dieser Verzeichnisse fordert er die Sprecher namentlich auf, und weist den, der eben dreinsprechen wollte, ehe der Redner, der das Wort hat, fertig ist, zur Ordnung, indem er demselben juruist, nicht er, sondern der eingeschriebene Redner habe das Wort. Ebenso sorgt er dafür, daß die Stimmegeber in ihrer Ordnung abstimmen.

§. 166. Verlaubung einzelner Stände-Mitglieder.

Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

Jedes Ständemitglied ist verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen. Im Fall ein gegründetes Hinderniß einträte, muß er dieses dem Präsidenten anzeigen, der es gleich Anfangs der Kammer meldet. Während der Dauer der Versammlung darf sich auch kein Mitglied ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und wenn die Abwesenheit über 8 Tage dauerte, muß die Kammer den Urlaub verwilligen, jedoch in Eil- und Nothfällen kann auch der Präsident Urlaub ertheilen. Ohne diese Erschwerung des Urlaubs und Wegbleibens aus den Sitzungen könnte die Besprechung und noch mehr die Beschlußnahme sehr gefährdet werden.

§. 167. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

Bei den Sitzungen der ersten Kammer werden zwar keine Zuhörer zugelassen, ist wenigstens nicht für sie gesorgt; aber der Verfassungslaut verbietet wenigstens nicht solche Zulassung von Zuhörern, in dem der §. sagt: die Verhandlungen müssen wenigstens durch den Druck veröffentlicht werden. Die

Sitzungen der zweiten Kammer dagegen sind auf doppelte Art öffentlich.

Es sind nämlich eigene Gallerien für Zuhörer errichtet, für die jedoch, weil sie klein sind, damit sie nicht überfüllt werden, Einlaßkarten gegeben werden. Frauenzimmer haben keinen Zutritt, und wer auf der Gallerie laut wird, Beifalls- oder Mißbilligungszeichen giebt, kann ausgewiesen werden. Und wenn der Präsident sagt: daß die Sitzung jetzt geheim sey, müssen die Zuhörer die Gallerie verlassen, bis die Diener die Gallerien wieder öffnen dürfen. Zur Veröffentlichung durch den Druck sind Geschwindschreiber in dem Ständesaal, deren Protokolle durch die Sekretäre geprüft dem Druck übergeben werden. Diese gedruckten Protokolle werden an die Kammermitglieder ausgetheilt, und in einer der nächsten Sitzungen können noch weitere Ausstellungen und Verbesserungen (Correcturen) von der Versammlung nachgetragen werden. Diese gedruckten Protokolle sind sodann dem Buchhandel offen.

§. 168. Ausnahme von derselben; geheime Sitzungen.

Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer bestimmt.

Geheim können ausnahmsweise Sitzungen werden, oder die Zuhörer entfernt werden, wenns die Minister oder königlichen Commissäre verlangen, aber nur wenn sie dabei ausdrücklich erklären, daß sie ihre Vorträge im Namen des Königes — als amtliche Aeußerungen, zu machen haben. Wenn sie nämlich wollen, daß eine solche amtliche Aeußerung von ihren Privatansichten unterschieden werden sollen, forderts der Respect

gegen den König, daß solche stille behandelt werden. Aber auch die Stände können geheime Sitzung verlangen, wenn wenigstens drei Mitglieder darauf antragen. Es giebt viele Gegenstände, deren Berathung eine vorläufige stille Besprechung erfordern; hat dann die Kammer abgestimmt, obs geheim, oder öffentlich gehalten werde, so ist die Sitzung nach der Stimmenmehrheit öffentlich, oder geheim. Aber auch diese Abstimmung fordert die vorherige Entfernung der Zuhörer.

§. 169. Theilnahme der Minister an den Verhandlungen.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zunehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

Die Minister dürfen, so oft sie wollen, den Sitzungen der ersten und zweiten Kammer anwohnen, und zwar nicht blos als Zuhörer, sondern als Theilnehmer an den Berathungen und Verhandlungen. Nur dürfen sie nicht mitstimmen. Sie dürfen auch von ihren Collegialrätthen oder anderen Beamten diejenigen mitbringen, welche die in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstände genau kennen, sich mit denselben vorzugsweise beschäftigt haben, um durch diese die Regierungsanträge unterstützen oder Auskunft ertheilen zu lassen. Auch an den Berathungen der Commissionen können die Minister Theil nehmen. Für jeden wichtigeren Gegenstand nämlich wird von der Ständerversammlung je eine Anzahl Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt, welche den Gegenstand vorher berathen und bearbeiten sollen, ehe der Gegenstand in voller Kammer berathen werden will, damit alle Hilfsmittel zur Berathung vorher herbeigeschafft sind. Hier kann es den Commissions-Mitgliedern

sehr wünschenswerth seyn, von den Ministern Auskunft zu haben, weshwegen sie den Minister ausdrücklich einladen dürfen, entweder selbst zu kommen, oder einen Rath abzuordnen, oder schriftliche Auskunft zu ertheilen. Es kann aber auch ebenso dem Minister selbst von Interesse seyn, diesen Vorbereitungen auf die öffentliche Verhandlung anzuwohnen, was für die Genauigkeit, Kürze und Ruhe der Verhandlung sehr wichtig sein kann. Auch die Commission wählt jedesmal ihren Vorstand, der die Geschäfte austheilt und nach Besprechung der Sache einen Berichterstatte, zuweilen, wenn sich die Ansichten der Commissionsmitglieder spalten, 2 Berichterstatte. Diese Berichte werden von der Commission genehmigt, ihrem Vorstand übergeben, der dann in der Kammer sagt, daß der Bericht fertig sey, die Kammer erklärt dann, ob sie den Bericht hören will; diese wird dann gedruckt ausgetheilt, wenn die Sache schwieriger ist, damit jedes Ständemitglied die Gründe für und wider zeitig prüfen kann. So wird die ganze Verhandlung klarer, besonnener, und das Ergebniß der Versammlung kommt rascher und schärfer zu Tage.

§. 170. Abordnungen an die Stände, und von denselben.

Deputationen kann die Stände-Versammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

Wenn Städte, Bezirke, Körperschaften, Stände, Jünste oder Gesellschaften Abgeordnete aus ihrer Mitte an die Ständeversammlung schicken wollten, ihre Wünsche oder Beschwerden unmittelbar und persönlich vorzutragen, so ist dieß verboten. Nicht einmal Privaten sollen nach der Geschäftsordnung ihre Wünsche persönlich vorbringen. Wenn aber die Landstände eine Deputation an den König schicken wollen, müssen sie durch den Geheimenrath bei dem Könige anfragen, und auf die gegebene Erlaubniß ernennt der Präsident, oder wählt die Kammer

die Abgeordneten, welche den Präsidenten begleiten. Diese Deputation wird dann vom Minister beim Könige eingeführt.

§. 171. Form der Vorträge in der Versammlung.

Nur den Ministern oder Königlichem Commissarien, den Bericht-Errattem der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Neben in der Versammlung abzulesen. Ausserdem finden bloß mündliche Vorträge statt.

In der Ständeversammlung soll Alles mündlich verhandelt, nichts Geschriebenes abgelesen werden, damit die Abgeordneten ihre eigenen und keine fremden Gedanken vorbringen, und das Ganze einer Ansprechung von Herzen gleiche. Dagegen den Ministern oder Königlichem Commissären ist es gestattet, abzulesen, entweder, weil sie sich auf den Buchstaben der Akten müssen berufen können, oder weil man auf ihre Aeußerung oft wie auf amtliche Erklärungen zurückkommt. Darum werden auch die Berichte aus den Commissionen abgelesen, um gleichsam den Gegenstand in der, oder bei der Hand zu haben. Ebenso müssen die Begründungen der Anträge von den Kammermitgliedern geschrieben seyn, weil die Commission diesen Antrag bei Ausarbeitung ihres Berichtes zu Grund legt.

Es ist auch im Jahr 1820 eine Sammlung der Bestimmungen für die Art und Weise der ständischen Arbeiten — die Geschäftsordnung entworfen worden, die jetzt noch als Brauch in der Kammer gilt, das häufige Fragen, und allerlei Unbehilflichkeiten, welche die Geschäfte stören könnten, abschneiden sollen.

§. 172. Gesetzes-Vorschläge und Verkündigung.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze so-

wohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanktionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen-Rathes und erfolgten Zustimmung der Stände.

Der Plan oder Entwurf zu einem Gesetz geht vom König aus; wenn aber die Landstände ein Gesetz für nothwendig oder nützlich hielten, wenn sie eine Abänderung oder gänzliche Aufhebung eines Gesetzes wünschten, haben sie den König darum durch den Geheimenrath zu bitten. Wenn der König dem Wunsch der Stände entsprechen will, so wird er, wie wenn er unaufgefordert ein Gesetz vorschlagen will, einen Gesetzes-Entwurf mit dem Geheimenrath berathen und durch diesen den Ständen vorlegen lassen.

Diesen königlichen Vorschlag hat dann zuerst die 2te Kammer zu prüfen über Aenderungen, Annahme oder Verwerfung des Gesetzes zu berathen und abzustimmen.

Dieses Gesetz mit seiner Beurtheilung von der 2ten Kammer wird sodann der ersten vorgelegt, in dieser eben so berathen und darüber abgestimmt und wenn beide Kammern das Gesetz angenommen haben, wird es erst wieder durch den Geheimenrath dem Könige vorgelegt, ob er mit den Aenderungen es noch anerkenne, oder wenn die Stände ohne die Aenderungen nicht einwilligten, ob er es beruhen lassen, oder in einer veränderten Gestalt auf's Neue vorlegen wolle. Es muß also der Wille der Regierung und der beiden Kammern sich in den Beschlüssen vereinigt haben — dann erst ist es ein Gesetz; und diese Behandlung des Gegenstandes heißt seine Verabschiedung. Das Gesetz kann übrigens verabschiedet seyn, ohne daß es ins Leben getreten wäre; dazu gehört noch, daß es durch den König verkündigt werde. Dieß ist die Sanktion oder feierliche Bestätigung durch den König.

§. 173. Form der Berathung in der Stände-Versammlung.

In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Vierteltheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

In jeder Sitzung der Kammer soll das berathen werden, was zur Vorbereitung in der Tagesordnung voraus angekündigt wird. Jeder neue Antrag, sei er im Gange der Verhandlung zufällig angeregt, oder besonders vorgetragen worden, soll eben der Vorbereitung wegen nicht in derselben Sitzung berathen werden. Deshalb wenn ein Mitglied einen Antrag nur als schnellen Gedanken einführen wollte, wird der Präsident sagen, er solle ihn in einer eigenen Motion nach gescheneher Ankündigung ausführen, daß er von einer Commission begutachtet und mit Ruhe verhandelt werde. Nur wenn drei Vierteltheile der Kammer übereinstimmen, daß der Gegenstand so dringend, oder unwichtig sei, daß man von dieser Regel abweiche, findet diese Ausnahme statt. Königliche Anträge aber werden stets vorher an die betreffende Commission gewiesen, welche über deren Inhalt Vortrag zu halten haben, damit der Respekt gegen den König, von welchem Nichts Unwichtiges ausgehen kann, nirgends verlezt werde.

§. 174. Abstimmung.

Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modifikationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

Ist ein Gegenstand in der Kammer hinlänglich besprochen, so faßt der Präsident, oder ein Ständemitglied die Hauptsache in einer Frage auf und schlägt sie der Abstimmung vor. Hat der Gegenstand mehrere nähere Bestimmungen nöthig, so wird er in so viele Fragen zerlegt, bis er nach allen Seiten erschöpft ist, dann wird über jede einzelne Frage besonders abgestimmt. Da rufen entweder die meisten Anwesenden ihr Ja zu (Zuruf, Aklamation) oder giebt die Mehrzahl ihr Nein, oder aber wird der Ordnung nach abgestimmt. Motivirt heißen solche Abstimmungen, wenn ein Mitglied glaubt, die Beweggründe für Ja und Nein angeben, oder sich vor Mißverständnis verwahren zu müssen; es dient aber auch Manchem diese Gelegenheit dazu, nachzuholen, was er in der Verhandlung vermissen, ungeschickt angebracht hat, oder nicht anbringen konnte.

§. 175. Bedingung der Gültigkeit des Beschlusses;

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer, die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

Nur wenn in der 1ten Kammer die Hälfte, in der 2ten zwei Drittheile der Mitglieder mitgestimmt haben, ist ein Beschluß gültig.

§. 176 besonders zu Abänderung eines Verfassungspunktes.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmen-Mehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmen-Gleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Bestimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

Es kommt auf den Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, viel an; entweder gilt dann unbedingte (absolute)

oder bedingte (relative) Mehrheit der Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Bei Abänderung namentlich eines Verfassungspunktes müssen wenigstens zwei Drittheile Stimmen dafür seyn.

§. 177. Vertrauliche Besprechungen zwischen beiden Kammern.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

Alle Gegenstände nach §. 124. müssen in jeder der beiden Kammern besonders verhandelt werden. Da können dann natürlich auch oft zweierlei Beschlüsse herauskommen. Um diese Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen, ein längeres Hin- und Herschreiben zwischen beiden Kammern abzuschneiden, dürfen sich die Kammern zu vertraulichen Besprechungen einladen; dabei wird weder ein Protocoll geführt, noch ein Beschluß gefaßt, sondern jede Kammer versammelt sich hierauf wieder besonders und setzt ihre Berathungen über den fraglichen Gegenstand fort.

§. 178. Sonstiges Verhältniß der beiden Kammern.

Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

Der König hat die Wahl, seine Gesetzesentwürfe an diese oder jene Kammer zuerst zu bringen, und die Kammer, die einen solchen zuerst erhält, hat diesen auch zuerst zu berathen. Natürlich kommen aber die Gesetze, welche von Abgaben und Leistungen der Bürger handeln, zuerst an die zweite Kammer.

§. 179. Gegenseitige Mittheilungen.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzten Verfassung (§. 199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

Hat eine Kammer den Gegenstand berathen und Beschluß gefaßt, so wird das Ergebnis der Berathung der andern Kammer mitgetheilt, welche sodann ebenfalls darüber ihre Beschlüsse faßt. Diese Mittheilung kann jedoch in folgenden Fällen unterbleiben: 1) Wenn eine Kammer Bitten oder Beschwerden durch den Geheimenrath an den König will gelangen lassen, oder 2) wenn sie wegen Verfassungsverletzungen Klage führen zu müssen glaubt.

§. 180. Fernere Verhandlung;

Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

Natürlich ist die Kammer, welcher die Beschlußnahme der andern in eigene Berathung empfängt, nicht genöthigt in den Beschluß der Kammer, die vorher berieth, einzustimmen, sie kann denselben gerade zu verwerfen, oder denselben an gewisse Bedingungen oder Abänderungen binden; wenn sie jedoch den Beschluß verwirft, muß sie auch die Gründe dafür angeben. Dieser zustimmende, oder abändernde, oder verwerfende Beschluß wird sodann der erstberathenden Kammer wieder mitgetheilt, ob sie in letztem Falle auf ihren Beschlüssen beharren, und dieselben weiter verfolgen, oder nachgeben und entgegenkommen will.

§. 181. insbesondere bei Abgaben=Verwilligungen.

Von der vorstehenden Regel (§. 180) macht die Abgaben=Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten;

- 1) Eine Abgaben=Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 177), Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;
- 2) dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;
- 3) erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Stände=Beschluß abgefäßt. Würde in diesem Falle Stimmen=Gleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

Abgabenverwilligungen werden nach §. 187. immer zuerst in die zweite Kammer gebracht, diese hat nach §. 110. zu untersuchen, ob die Forderung der Regierung nothwendig oder doch nützlich ist, ob die vorherverwilligten Abgaben wirklich nach den Bedingungen der Verwilligung verwendet worden sind, ob namentlich der Ertrag des Staatsguts nicht für das angegebene Bedürfnis zureiche? Hat diese Kammer sich von der Nothwendigkeit der geforderten Abgabe überzeugt, so ladet sie die andere Kammer nach §. 177. zu vertraulicher Besprechung ein, und faßt, nachdem sie die Ansicht der ersten Kammer entgegengenommen hat, in ihrer abgesonderten Sitzung wieder den Beschluß. Die erste Kammer kann den Beschluß der zweiten annehmen, oder verwerfen, jedoch nur im Ganzen, ohne Aenderung oder Bedingungen; und wenn sie ihn verworfen hat, werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und die Mehrheit dieser zusammengezählten Stimmen entscheidet über den Beschluß. In dieser Stimmengählung jedoch hat im Fall der Stimmengleichheit der Präsident der zweiten Kammer die entscheidende Stimme.

§. 182. Weiteres Verfahren,

a) im Falle des Einverständnisses beider Kammern;

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

Außer den Abgaben und Leistungs-Fragen können nur die Beschlüsse als Gesamtwille des Volks gelten und als Gesetze dem Könige vorgelegt werden, in welchen beide Kammern nach gegenseitiger Mittheilung einverstanden sind. Hierauf erhalten sie die Sanction oder Bestätigung des Königs.

§. 183. b) im Falle des Nicht-Einverständnisses.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nicht-Übereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, wofern sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

Wenn der Antrag einer Kammer von der andern verworfen wird, darf er auf demselben Landtage nicht wiederholt, muß also auf den nächsten Landtag, der alle 3 Jahre wiederkehrt, verschoben werden. Wenn derselbe Antrag auch auf diesem zweiten Landtag wieder verworfen würde, treten die Kammern in vertraulicher Besprechung zusammen, und wenn diese nichts hilft, haben sie davon Anzeige dem Könige zu machen. Dieser kann dann in dem Fall die Entscheidung geben, wenn beide Kammern sich ausdrücklich dahin vereinigt haben, ihm die Entscheidung zu überlassen. Gieng der Antrag vom König aus, so kann der König in seiner eigenen Sache nicht

Richter seyn. Es kommt dann eben kein Gesetz zu Stande. Darüber kommt ein neuer Landtag mit neugewählten Abgeordneten und die Frage, welche durch ständische Protocolle und öffentliche Blätter seit 6 Jahren dem Volk zur Beurtheilung und Besprechung übergeben ist, ist reif geworden durch die öffentliche Stimme, und kann auf den dritten Landtag leicht zur Entscheidung kommen.

§. 184. Persönliche Sicherheit der Stände-Mitglieder.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Stände-Versammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf freier That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Persönliche Sicherheit der Kammermitglieder ist nothwendig, da ein unerschrockener beharrlicher Abgeordneter gar leicht angefeindet oder auch verfolgt werden könnte. In diesem Sinne heißt es: Kein Mitglied einer der beiden Kammern kann während der Dauer einer Ständeversammlung verhaftet werden, außer wenn er über einem Verbrechen auf der That ergriffen würde. In diesem Falle muß die Kammer unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden mit Angabe der Verhaftungsgründe, um zu entscheiden, ob sie Grund genug zur Verhaftung vorhanden finde.

§. 185. Verantwortlichkeit der Stände-Mitglieder.

Niemand kann wegen seiner, in der Versammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäfts-Vorschriften, hat der Präsident

zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge oder gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden, weder von Regierungs- Behörden und Beamten, noch von Ständen, Körperschaften oder Privaten. Freilich ist mit dieser Sicherheit die Möglichkeit nicht aufgehoben, daß namentlich Staatsdiener Hinternach wegen ihrer Aeußerungen und der Richtung ihrer Aeußerungen gedrückt und zurückgesetzt werden können, wie auch den Einem oder Andern Tadel der Bürger treffen kann; darum nehmen verständige Wähler auch auf Männer von unabhängiger Gesinnung Rücksicht, die sich durch Nichts abhalten lassen ihre Ueberzeugung frei auszusprechen.

Diese Nichtverantwortlichkeit der Stimmen in den Kammern spricht jedoch die Kammermitglieder nicht frei von den Regeln des Anstandes und der Achtung fremder Rechte. Darum sind Beleidigungen, Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung, oder einzelne Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen unterworfen und zwar im gewöhnlichen ordentlichen Rechtswege.

Verfehlungen gegen den Anstand, wodurch die Würde der Versammlung verletzt würde, oder gegen die innere Polizei des Landtags, oder gegen die Geschäftsordnung hat der Präsident zu rügen, wenn sie unbedeutend sind; die bedeutenderen hat der Präsident vor die Kammer zu bringen. Diese kann dann nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, oder auf Verweis oder auf Widerruf antragen.

§. 186. Vertagung und Auflösung der Stände-Versammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

Alle drei Jahre ist ein ordentlicher Landtag, alle 6 Jahre ein neugewählter; außerordentliche Landtage sind, wenn der König in diesen Zwischenräumen die Stände zur Versammlung beruft. Er erklärt selbst oder durch den bevollmächtigten Minister, der Landtag sey eröffnet: vor dieser Erklärung würden die Berathungen ungesetzlich. Ebenso entläßt der König den Landtag; er kann ihn verabschieden, wenn die Geschäfte des Landtags fertig sind, den Landtag für geschlossen erklären; er kann ihn vertagen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auseinander gehen lassen; er kann ihn auch auflösen; in diesem Fall aber muß innerhalb 6 Monaten neugewählt und der Landtag einberufen werden. Das Land kann dann seine vorigen Abgeordneten wieder, oder andere wählen. Kommen die alten Abgeordneten allermeist wieder, so spricht sich darin des Volks Zufriedenheit mit der aufgelösten Kammer, kommen neue allermeist, seine Unzufriedenheit aus. Wenn die Wähler diese Sprache verstanden, könnten sie dadurch ihre Abgeordneten lehren und strafen, könnten sie die Arbeit des vorigen Landtags vor der Regierung bestätigen, oder aufheben. In größeren verfassungsmäßigen Staaten sind solche Kammerauflösungen auch wirklich als Fragen angesehen, welche die Regierung an das Volk stellt.

§. 187. Ständischer Ausschuss.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuss für diejenigen Geschäfte, deren Beforgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

Da der ordentliche Landtag nur alle drei Jahre sich versammelt und dann nur etliche Monate dauert, der König die Ständeverammlung vertagen, ja ganz auflösen kann, so reichen die Verfassungsfälle: daß alle 3 Jahre Landtag seyn müsse; daß nach Auflösung eines Landtags innerhalb 6 Monaten ein neuer berufen werde; daß bei einer Regierungsveränderung innerhalb 4 Wochen der Landtag versammelt werde; nicht hin, eine ununterbrochene Vertretung des Volks herzustellen. In der längsten Zwischenzeit hätte das Volk keine Vertretung. Wer sollte die Regierung an Abhaltung so der ordentlichen, als der außerordentlichen Landtage mahnen? Wer den Gebrauch der Staatsgewalten, den Gang der Verwaltung, die Ausführung der Gesetze und Beschlüsse beobachten? Wie viele Zeit gieng verloren, bis alle nöthigen Notizen für einen Landtag gesammelt, geordnet, der Landtag vorbereitet würde? Wie schwer wäre es, ohne alle diese Vorbereitungen und Vorarbeiten mit den gut vorbereiteten Behörden zu unterhandeln, ohne den Volksrechten Etwas zu vergeben, wenn nicht eine Anstalt, eine Zwischenbehörde angeordnet wäre, alle diese Lücken auszufüllen? Darum ist der ständische Ausschuss, dieser Stellvertreter des nicht anwesenden Landtags, von unberechenbarem Werthe in einem Verfassungsstaate.

§. 188. Obliegenheiten desselben.

In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuss ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen,

in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staats-Behörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Verammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuss am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre nach Maßgabe dessen, was §. 110. festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der freiwilligen Steuern in dem verfloffenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanz-Ministerium zu beraten. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse zu.

Insbefondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Stände-Verammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzes-Entwürfe zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

Der Ausschuss hat überhaupt alle die ihm in der Verfassung angebotenen Mittel anzuwenden, für die Aufrechthaltung der Verfassung zu sorgen:

- 1) in wichtigen Fällen, die im Lande zerstreut wohnenden Ständemitglieder von den Vorfällen in Kenntniß zu setzen;
- 2) in geeigneten Fällen dem Geheimenrathe Vorstellungen zu machen; bei Handlungen der Staatsregierung, oder Zumuthungen derselben Verwahrung einzulegen, d. h. schriftlich zu erklären, daß er hiezu aus Gründen, welche sich auf die Verfassung, die Verhandlungen oder die Erfahrung stützen, jenen Handlungen oder Zumuthungen seine Zustimmung versagen müsse, oder wenigstens nicht auf seine eigene Verantwortung hin darauf eingehen könne;
- 3) Gegen verfassungswidrige Handlungen kann er Beschwerde

einlegen; endlich bei dringlichen wichtigen Umständen um Einberufung eines ausserordentlichen Landtags bitten; er kann diesen sogar verlangen, denn es heißt: es werde diese Bitte auf keinen Fall versagt, wenn der Ausschuss den Grund einer Anklage, die Dringlichkeit einer Verhandlung gehörig nachgewiesen hätte.

- 4) Er hat zu wachen, daß der Ertrag des Staatsguts und die verwilligten Steuern nach dem von den Ministern vorgelegten und von den Ständen verwilligten Plane eingezogen und verwendet werden; hiezu kann er nicht bloß stete Auskunft von den Ministern verlangen, sondern sind besonders die monatlichen Kassenberichte des Finanzministeriums mitzutheilen;
- 5) Hat er den Einnahmen- und Ausgaben-Plan, Finanzetat, fürs künftige Jahr gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium zu berathen, um auf mögliche Ersparniß aufmerksam zu machen, sich für die Kammerverhandlungen, die Ueberschüsse und Ausfälle am Staatseinkommen zu bemerken;
- 6) Hat er unter Mit- und Oberaufsicht der höchsten Staatsbehörde über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungs-Kasse zu wachen;
- 7) Hat er über Vollziehung der ständischen Beschlüsse zu wachen und die Gegenstände durch Herbeischaffung von Urkunden, Notizen u. s. w. für die Berathung des künftigen Landtags vorzubereiten, was namentlich bei Erörterung von vorgelegten Gesetzes-Entwürfen von Wichtigkeit ist und die Geschäfte erleichtert.

§. 189. Grenzen seiner Amts-Gewalt.

Dagegen kann sich der Ausschuss auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungs-Anträge, Steuer-Verwilligungen, Schulden-Übernahmen und Militär-Aushebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

Weil der Ausschuss nie selbst Ständerversammlung ist, so ist ausgesprochen, was nicht mehr in seine Amtsgewalt gehöre: er darf nicht Gesetze berathen, keine Steuern verwilligen, keine Schulden übernehmen, keine Militäraushebungen gestatten, überhaupt soll er sich, ausser der Vorbereitung und Ueberwachung in keine Unterhandlung von Gegenständen einlassen, die verfassungsmäßig der Berathung in der Ständerversammlung zugewiesen sind, und nur nach ihrer Verabschiedung in dieser in Wirksamkeit treten dürfen.

§. 190. Bildung des Ausschusses.

Der ständische Ausschuss besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmen-Mehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschuss-Mitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Stände-Mitglied ein, welches bei der letzten Ausschusswahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossenen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können ausserhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

Der Ausschuss besteht aus 12 Personen, nämlich aus den 2 Präsidenten beider Kammern, 2 Mitgliedern der ersten, und 8 Mitgliedern der zweiten Kammer.

Diese 10 Mitglieder werden am Schlusse des ordentlichen Landtags von den hiezu vereinigten Kammern gewählt — zuerst die beiden der ersten, sodann die 8 der zweiten Kammer, die, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die Gewählten. Wenn ein Gewählter die Stelle ausschlägt, oder in der Zwischenzeit abgeht, tritt einstweilen das Mitglied in seiner Kammer ein, das nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; wenn jedoch einstweilen eine Ständeverversammlung gehalten würde, wird der Abgang durch eine neue Wahl ergänzt.

Vorstand des Ausschusses ist der Präsident der ersten Kammer. Im Verhinderungsfall des einen oder andern Präsidenten tritt für denselben der Vicepräsident ein, oder wenn dieser schon ein Ausschussmitglied wäre, tritt für diesen das Mitglied ein, das in der letzten Wahl die meisten Stimmen hatte. Das Amt des Ausschusses gilt von einem ordentlichen Landtage auf den andern.

Die beiden Präsidenten und 4 Mitglieder bleiben in Stuttgart anwesend, 1 Mitglied der ersten, 3 der zweiten Kammer. Diese 6 heißen der engere Ausschuss.

Die Ständeverversammlung kann bei Vertagung oder Auflösung, also Unterbrechung eines ordentlichen Landtags verlangen, daß während derselben alle 10 Ausschussmitglieder anwesend bleiben; sonst können die übrigen 6 im Lande wohnen, wo sie wollen, wenn nur der engere Ausschuss weiß, wo sie zu finden; denn der anwesende Ausschuss kann die 6 Abwesenden berufen, so oft er es für nöthig findet. In jedem Fall müssen die 6 weiteren einberufen werden, wenn der Ausschuss einen außerordentlichen Landtag erbitten will; bei Prüfung der Steuerverwendung; bei Entwurf des Finanz = Etats; zu Abhörnung der Staatsschulden = Zahlungs = Kassen = Rechnung und zu Entwerfung des Rechenschaftsberichts.

§. 191. Rechenschafts = Ablegung.

Bei jeder Stände = Versammlung hat der Ausschuss über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

Vor jeder Ständeverversammlung hat der Ausschuss Rechenschaft abzulegen, über das, was von ihm in der Zwischenzeit gethan worden ist. Es wird deshalb in dem den beiden versammelten Kammern vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Ausschusses bemerkt, welches Mitglied bei der Verhandlung jedes einzelnen Geschäftes anwesend gewesen ist, weil die Geschäftsführer und Stellvertreter des gesammten Landtags der Ständeverversammlung für ihre amtlichen Handlungen verantwortlich sind.

§. 192. Erneuerung des Ausschusses.

Die Berichtigungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeverversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuss gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzungen noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stell = Vertreter (§. 190), so ferne sie zugleich Ständemitglieder sind, die Berichtigungen des Ausschuss = Collegiums wieder zu übernehmen.

In der Zwischenzeit eines durch bloße Vertagung unterbrochenen Landtags und so vor und nach einem außerordentlichen Landtag dauern die Ausschussgeschäfte fort. Während des Landtags hören seine Berichtigungen auf; sowie er geschlossen ist, gehen sie wieder an. Bei Auflösung eines Landtags, wie bei Entlassung des Landtags, muß ein neuer Ausschuss gewählt

werden. Bei Entlassung des ordentlichen Landtags sind die alten Ausschußmitglieder wieder wählbar. Bei der Auflösung der Kammer wird zur Ausschußwahl die erforderliche Sitzung noch gestattet. Diese besondere Gestattung ist darum nothwendig, weil die Glieder einer aufgelösten Kammer keine Abgeordneten mehr sind, also zu dieser Wahlhandlung besondere Berechtigung erhalten müssen, wenn die Vertretung des Volks bis zum neuen Landtage nicht unterbrochen seyn soll. Sollte außerordentlicher Weise diese Ausschußwahl nimmer möglich seyn, so setzt der letztvorige Ausschuß sein Amt fort.

§. 193. Ständisches Amts- und Dienst-Personal.

Das ständische Amts-Personal besteht, ausser den Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Canzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Sekretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Canzellisten; die Beamten der Schulden-Zahlungskasse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienst-Entlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den Königlich-Beamten geltenden Befehlen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Canzleidner hängt von den Präsidenten ab.

Das gesammte Amts- und Dienst-Personal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amts-Verweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

Außer den Beamten der Staatsschuldenzahlungs-Kasse (§. 120) Staatsschuldenzahlungs-Kassier, Controleurs und zwei Buchhaltern sind von jeder Kammer ein Registrator und die nöthigen Canzellisten für beide Kammern, ein gemeinschaftlicher Archivar aufgestellt. Die Beamten der Kasse und der gemeinschaftliche Archivar werden von beiden Kammern miteinander gewählt, dagegen wählt jede Kammer ihren Registrator und Canzellisten. Die Kassenbeamten, den Archivar, die beiden Registratoren befätigt der König. Von der Wahl der Canzellisten ist bloße Anzeige nöthig. Ihre Entlassung folgt nur in Fällen, in welchen sonstige Staatsdiener entlassbar sind; aber die Behörde, die ihr Wahlrecht hat, hat auch ihr Entlassungs-Recht. Der Präsident jeder Kammer nimmt die Canzleidner an und entläßt sie.

Wenn die Kammer nicht beisammen ist, ist der Ausschuß die Behörde des Kanzleipersonals; er hat die Aufsicht, ertheilt die Befehle, bestellt die nöthigen Amtsverweser, übergiebt in gesetzlichen Fällen untreue oder sich sonst vergehende Diener den Gerichten. Ist der Landtag beisammen, so hat dieser das Ganze.

§. 194. Ständische Subventions-Kasse.

Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanz-Etat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, befreit den ständischen Aufwand.

Hierher gehören die Tag-Gelder und Reise-Kosten der Mitglieder der Stände-Versammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschuß-Mitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzlei-Kosten überhaupt, und andere mit der Geschäfts-Führung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassen-Rechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probirt, in der Stände-Versammlung

zum Vortrag gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelber und Reisekosten der Stände-Mitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten, und Reise-gelder wie die Stände-Mitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

Für die Stände ist eine eigene Unterhaltungs- oder Substitutions-Kasse errichtet. Die für diese nöthigen Summen werden mit dem Staatsfinanzetat verabschiedet, und die Gelder zu Bestreitung des ständischen Aufwandes werden in bestimmten Raten, Erhebungs-Terminen ausbezahlt. Die Abgeordneten erhalten nämlich während ihrer Abwesenheit in der Kammer täglich Jeder 5 fl. 30 fr., ihre Reise-gelder, natürlich nicht für Urlaubsvreisen, 1 fl. per Stunde und zu 10 Stunden auf 1 Tag gerechnet. Die bleibenden Besoldungen sind:

für den Präsidenten der 1ten Kammer	7500 fl.
— 2ten Kammer	5000 fl.
für die beständig anwesenden Ausschussmitglieder, die jedoch während der Versammlung der Stände ihre Taggelber haben	1800 fl.
für den Archivar der Kammer	1600 fl.
einen Registrator	1200 fl.
einen Kanzellisten	650 fl.
für den Staatsschulden-Zahlungs-Kassier	1600 fl.
für den Controleur der Tilgungs-Kasse	1400 fl.
für den Buchhalter 1ter Klasse	1000 fl.
— 2ter Klasse	800 fl.

Nach erprobter Dienstzeit können die Besoldungen der Kassen-Beamten und Registratoren auch erhöht werden.

Der ältere Kanzleibdiener erhält 450 fl., der jüngere 300 fl. Außer den Taggelbern und stehenden Besoldungen werden noch außerordentliche Belohnungen gereicht an Leute, die im Auftrage der Stände für die Versammlung und den Ausschuss Dienste zu leisten haben. Weitere Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung einer nöthigen Büchersammlung, Kanzlei-Kosten für Geschwindschreiber und Druckkosten der Protocolle, den Druck von Aktenstücken nebst andern mit der Geschäftsführung verbundenen Ausgaben. Diese Kassenrechnung muß alle einzelne Einnahmen und Ausgaben namentlich auführen; sie wird von einer besondern ständischen Kommission geprüft, in der Versammlung abgehört und beglaubigt.

Auch die vom Ausschuss aus der Entfernung einberufenen Mitglieder beziehen, wie die ständischen Mitglieder ihre Reisekosten und Diäten. Es ist natürlich sehr wichtig, daß die ständischen Bedürfnisse von keiner Staats-Kasse oder Beamtung abhängig sind.

Kapitel X.

Von dem Staats-Gerichts-Hofe.

§. 195. Bestimmungen des Staats-Gerichts-Hofes.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichts-Hof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

Wenn die Gesetze eines Landes auch noch so zweckmäßig und vollständig sind; wenn bei Fertigung derselben die Staats-gesellschaft nach allen Theilen auch noch so kräftigen Antheil an Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten genommen hat, ja

wenn auch die Stände noch so unbeschränktes Recht haben, die Ausübung der Gesetze zu bewachen; so ist doch der Verfassung noch ein richterlicher Schutz nothwendig, gegen Angriffe auf die Verfassung, gegen Vernachlässigung des in der Verfassung Gebotenen. Es muß ein Gericht geben, von welchem Unternehmungen, welche auf Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder Verletzungen einzelner Punkte der Verfassung angeklagt oder bestraft werden können. Solche Verfehlungen können sowohl von den höchsten Staatsbeamten als von den Landständen begangen werden. Es muß also ein Gericht geben, das über beiden steht; da man die höchsten Staatsdiener nicht vor Gerichten aus bloßen Staatsdienern, die Stände nicht vor Gerichten aus lauter Ständemitgliedern verklagen könnte, da sie alsdann ihre eigenen Richter wären. Um nun ein unabhängiges Gericht, das nun einmal aus Staatsgenossen zu bilden ist, zu bekommen, wird es nothwendig diesen Staatsgerichtshof zu gleichen Theilen wenigstens von den im Anlagefall sich gegenüberstehenden Parthien zu wählen.

§. 196. Zusammensetzung desselben.

Der Staats-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stell-Vertretern im Zusammenritte beider Kammern ausserhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechts-Gelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Ausserdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderliche Eigenschaften haben.

Das Kanzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal genommen.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und 12 Richtern. Diesen Präsidenten wählt der König aus den

Vorständen der höheren Gerichte im Lande; ebenso die eine Hälfte — also 6 Richter aus Mitgliedern der höheren Landesgerichte, damit das Gericht aus Männern bestehe, welche schon durch ihren Rang im Staatsdienste, ihre Rechtskunde und die Unabhängigkeit ihres Amtes das möglichst größte Ansehen haben.

Die übrigen 6 Richter des Staatsgerichtshofes wählt die Ständeversammlung; diese Wahl geschieht von beiden vereinigten Kammern durch Stimmenmehrheit. Unter diesen 6 Gewählten müssen wenigstens 2 Rechtsgelehrte seyn. Sind es Staatsdiener, so müssen diese die königliche Erlaubniß für diesen Richterdienst nachsuchen.

Alle Mitglieder des Staatsgerichtshofes sowohl die königlichen, als die ständischen müssen die Eigenschaften eines Ständemitglieds §. 134—135 haben. Für den Fall, wenn ein Mitglied des Staatsgerichtshofes als theilhaftig verworfen werden müßte, oder gehindert wäre an dem Gerichte Antheil zu nehmen, haben die Landstände noch drei Stellvertreter zu wählen, in genannten Fällen den Staatsgerichtshof zu ergänzen.

Weil dieser Gerichtshof nicht wie andre Landesgerichte fortwährende Wirksamkeit hat, so wird sein Kanzleipersonal jedesmal aus dem Obertribunal genommen.

§. 197. Persönliche Unabhängigkeit seiner Glieder.

Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Stände-Versammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

Alle diese Richter werden für diesen ihren Beruf, besonders verpflichtet, und können von dieser ihrer Stelle nur durch ein

gerichtliches Urtheil entfernt werden, wie dieß bei jedem zum Richter-Amte Ermächtigten, seiner Unabhängigkeit wegen, der Fall ist. Ein von den Ständen zum Mitglied dieses Gerichts Gewählter verliert, wenn er ein Staatsamt annimmt, diese Richterstelle, weil er durch dieses Amt als für die Regierung Parthei nehmend angesehen werden könnte, allein die Ständekammer kann ihn wieder hiezu erwählen, wodurch natürlich der Mißtrauensgrund für beseitigt erklärt ist. Ein vom Könige gewähltes Staatsgerichtshofs-Mitglied verliert diese Eigenschaft, wenn es sein stehendes Richteramt im Staatsdienste verliere, weil dieses Hauptamt ihm die Fähigkeit für die Königl. Wahl in den Staatsgerichtshof ertheilt.

§. 198. Versammlung und Auflösung des Gerichts-Hofes.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister contrasignirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zu versammeln.

Da dieser Staatsgerichtshof nicht beständig beisammen ist, muß er und zwar sogleich von seinem Präsidenten einberufen werden:

- 1) Wenn er hiezu von dem Könige den Befehl erhält;
- 2) Wenn er von einem der beiden Kammerpräsidenten aufgefordert, und dabei der Grund zu dieser Aufforderung angegeben wird. Ist aber der Landtag nicht gerade beisammen, und geht also die Klage vom Ausschusse aus, so muß ein außerordentlicher Landtag einberufen werden. Sonst könnte bis zur nächsten Ständerversammlung die

Erledigung der Klage zu lange verschoben, am Ende ganz unterdrückt werden.

Wenn der Proceß, um welches willen das Gericht einberufen wird, beendigt ist, löst sich der Gerichtshof wieder auf; dem Präsidenten aber liegt es ob, für die Vollziehung des Beschlusses zu sorgen. Es können hiebei Anstands-Fälle vorkommen, z. B. wenn der Verurtheilte sogleich, oder innerhalb 30 Tagen verlangt, daß sein Proceß noch einmal durchgeprüft werde, wird die Vollziehung des Urtheils bis zum 2ten Urtheil verschoben; oder, wenn der Verurtheilte gleich bei Eröffnung des Urtheils erklärt, daß er in den vorigen Rechts-Stand wieder eingesetzt werden wolle, dann muß der Staatsgerichtshof einen Beschluß fassen: ob die Urtheilsvollziehung bis zu Ausgang des neuen Processes verschoben werden könne; endlich auch wenn die Regierungsbehörden oder die Landstände zu Vollziehung des Urtheils nicht beihilflich seyn wollten, wo dann diejenigen in Anklagestand versetzt werden müßten, die sich dem Urtheil des höchsten Staatsgerichtshofs widersetzten. In diesen Anstands-Fällen hat der Präsident den Gerichtshof wieder zu versammeln.

§. 199. Competenz des Gerichts-Hofes; Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen.

Eine Anklage vor dem Staats-Gerichts-Hofe wegen der oben (§. 195) erwähnten Handlungen kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände-Versammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departements-Chefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

Vor diesem Gerichtshofe können angeklagt werden; die Minister oder Departements Chefs, oder einzelne Mitglieder der Stände-Versammlung oder des Ausschusses; entweder wenn die Regierung gegen die Landstände oder den Ausschuß, oder Landstände oder Ausschuß gegen Minister, Departements Chefs, auch gegen höhere Beamte der Ständeversammlung, oder auch gegen einzelne Ständemitglieder wegen Verfassungsverletzungen oder Angriffe auf dieselbe (§. 195.) zu klagen haben. Andre Staats-Beamte, Staats-, Amts-, Körperschafts- und Gemeinbediener können vor diesem Gerichtshof nur in den Fällen des §. 52. angeklagt werden. Wenn sie trotz ihres Eides auf die Verfassung, verfassungswidrige Verfügungen und Zumuthungen höherer Beamten oder Behörden angenommen haben, ohne bei ihrer nächsten Behörde angefragt, oder gezielende Vorstellung gemacht zu haben. Aber wie jedes Gericht, so kann auch dieses Jedermann zu Herstellung der Beweise, oder Aufklärung von Untersuchungs-Punkten, vor sich berufen.

Alle Begehungs- und Unterlassungs-Sünden gegen die Verfassung sind Gegenstände der Behandlung dieses Gerichts.

Sowohl Anklage, als Vertheidigung dabei sind öffentlich, so daß also auch nichtbetheiligte Zuhörer zugelassen werden. Sodann müssen die Protocolle gedruckt werden.

§. 200. Untersuchungs-Verfahren.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Rätthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichts-Hofes anzuwohnen.

Der Untersuchungs-Richter, Inquirent, im Fall einer nöthig wäre, wird vom Staatsgerichtshof gewählt unter den Rätthen der höheren peinlichen Landesgerichte; aber als Urkundspersonen müssen Mitglieder des Staatsgerichtshofs dabei seyn, ein vom Könige gewähltes und ein ständisches.

§. 201. Relation.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

Wie bei allen aus mehreren Richtern zusammengesetzten Gerichten Einer Bericht, Relation, aus den Untersuchungsakten mit Beurtheilung der Schuld oder Unschuld und Vorschlag der Strafe zu entwerfen und dem versammelten Gerichte vorzutragen hat, und daher erster Referent oder Berichterstatter heißt, so ist es auch im Staatsgerichtshofe bestimmt. Damit aber in wichtigen Fällen der Gegenstand so viel als möglich erschöpft werde, wird auch ein zweiter Referent, Berichterstatter, Correferent, Mitberichterstatter, welcher gerade wie der erste die Akten zu prüfen und seine Ansichten über Schuld und Strafmaß in einem eigenen Berichte anzugeben und vorzutragen hat. Stimmen nun beide Berichterstatter überein, so ist der Beschluß leichter zu fassen. Widersprechen sie sich aber, so wird ihr Für und Wider von den Richtern geprüft, und wenn der Präsident glaubt, daß der Gegenstand von allen Seiten möglichst erwogen sey, so fordert er die Mitglieder zur Abstimmung auf. Es muß bei zwei Referenten der Eine von den königlich gewählten Richtern, der Andere von den ständischen genommen werden, damit sowohl die Ansicht der Staatsbeamten, als die der Stände bei Beurtheilung der Klage gehört werden.

§. 202. Erkenntniß.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stell-Vertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungs-Falle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmen-Gleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Ebenso, daß ein ganz unparteiisches Erkenntniß herauskomme, müssen bey jedem Beschlusse gleich viele königliche und ständische Mitglieder anwesend seyn und stimmen. Fehlte ein Mitglied auf der einen Seite, so hat das jüngste Mitglied auf der andern Seite auszutreten, wenn nämlich für den fehlenden der Ersahmann Stellvertreter, der auf der Regierungs Seite von dem Könige ernannt wird, auf der ständischen Seite schon durch die ständische Wahl ernannt ist — nicht bald genug einzutreten könnte. Es müssen zu Gültigkeit eines Beschlusses wenigstens 10 Richter gestimmt haben.

Ist der Präsident verhindert anzuwohnen, so vertritt der dem Range nach erste königliche Richter seine Stelle. Stimmen hat der Präsident nicht, denn bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das für den Angeklagten günstigere Urtheil.

§. 203. Straf-Befugniß.

Die Straf-Befugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landständschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amts wegen eintreten zu lassen.

Der Staatsgerichtshof kann Verweise, Geldstrafen, einzeitweilige oder gänzliche Entfernung vom Amte oder Landtage als Strafe ansehen. Wo solche Strafen für die schwersten Sünden im Staate, Verfassungsverletzungen, Majestätsverbrechen, Hochverrath zu unverhältnißmäßig leicht erscheinen, da erkennt der Staatsgerichtshof die höchste Strafe seiner Strafgewalt, mit Vorbehalt der Einschreitung anderer Strafgerichte, welche sodann

von Amts wegen ein weiteres gerichtliches Verfahren einzuleiten haben.

§. 204. Rechtsmittel gegen die Aussprüche des Staats-Gerichtshofes.

Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

Appellation oder Refers kann gegen den Staatsgerichtshof als höchstes Landesgericht nicht ergriffen werden. Dagegen kann der Verurtheilte wiederholte Prüfung seines Processes, oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, also einen neuen Proceß verlangen.

§. 205. Dießfallige Beschränkung des königlichen Abolitions- und Begnadigungs-Rechte.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-Anstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Der König will auch bei Untersuchungen und Urtheilen des Staatsgerichtshofes weder vom Abolitionsrecht, dem Rechte die Untersuchung aufzuheben, noch vom Begnadigungs-Recht, dem Rechte, die Strafe zu mildern und aufzuheben, Gebrauch machen, so das ein zur Entlassung Verurtheilter im Amte belassen, oder in ein anders Staatsamt versetzt werden könnte; es wäre denn, daß diesen Gerichtshof selbst in seinem richterlichen Urtheil eine Wiederanstellung vorbehalten hätte.

Inhalts-Anzeige.

Wie die Verfassungs-Urkunde zu Stande kam	Seite 4
---	------------

Kapitel I.

Von dem Königreiche.

§ 1. Untheilbarkeit	11
" 2. Landes-Zuwachs und Abgang	15
" 3. Verhältniß zum deutschen Bund	15

Kapitel II.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§ 4. Der König	20
" 5. Religions-Bekentniß des Königs	22
" 6. Sitz der Regierung	22
" 7. Thronfolge-Recht und Thronfolge-Ordnung	23
" 8. Thronfolge-Fähigkeit	24
" 9. Volljährigkeit des Königs	24
" 10. Wirkliche Thronfolge	24
" 11. Reichsverwesung	25
" 12. a) Ordentliche Reichsverwesung	25
" 13. b) Außerordentliche Reichsverwesung	25
" 14. Pflicht des Reichsverwesers	26
" 15. Rechte des Reichsverwesers	27
" 16. Persönliche Vormundschaft	27
" 17. Ende der Reichsverwesung	28
" 18. Hausgesetz	29

*

Kapitel III.

Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staatsbürger.

	Seite
§ 19. Erwerbung des Staatsbürger-Rechts	29
" 20. Subdignition-Eid	31
" 21. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten	31
" 22. Insbesondere in Absicht auf Befähigung zum Staatsdienste	33
" 23. In Absicht auf die Verpflichtung zum Waffendienste und das Recht, Waffen zu tragen	34
" 24. Inbegriff der staatsbürgerlichen Rechte	36
" 25. a) Freiheit der Person	36
" 26. Fortsetzung	37
" 27. b) Gewissensfreiheit. Rechte der verschiedenen Glaubensgenossen	38
" 28. c) Denkfreiheit. Freiheit der Presse und des Buchhandels	40
" 29. Freie Wahl des Berufes	41
" 30. d) Freiheit des Eigenthums	43
" 31. Handels- und Gewerbsprivilegien und Patente	44
" 32. e) Freiheit der Auswanderung	44
" 33. Rechtliche Folgen der Auswanderung	45
" 34. Des Eintritts in auswärtige Staatsdienste	45
" 35. Und der Niederlassung im Auslande	45
" 36. f) Recht der Beschwerdeführung. 1) bei Staatsbehörden	47
" 37. Fortsetzung	47
" 38. 2) bei der Stände-Versammlung	49
" 39. Corporations-Rechte des ritterschaftlichen Adels	50
" 40. Aufnahme in diese Körperschaft	51
" 41. Statute desselben	51
" 42. Sonstige Rechte der Ritterschaft	52

Kapitel IV.

Von den Staatsbehörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Ernennung der Staatsdiener	53
" 44. Befähigung zum Staatsdienste	54
" 45. Dienststab	55
" 46. Verlostigung des Staatsdienstes a) bei Richterämtern	55
" 47. b) bei andern Staatsämtern	56
" 48. Suspension vom Staatsdienste	57
" 49. Veretzung der Staatsdiener	58
" 50. Ruhegehälter, Wittwen- und Waisengehälte	58
" 51. Verantwortlichkeit der Staatsdiener a) der Minister aa) für die vom Könige ausgehenden Verfügungen	59
" 52. bb) für ihre eigenen Verfügungen	60
" 53. b) der übrigen Staatsdiener	60

B. Von dem Geheimen-Rath insbesondere.

	Seite
§ 54. Bestimmung des Geheimen-Raths	62
" 55. Bestand desselben	62
" 56. Verwaltungs-Departements	62
" 57. Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimenraths	63
" 58. Geschäftskreis des Geheimen-Raths a) im allgemeinen	64
" 59. b) als beratender Behörde	64
" 60. c) als entscheidender Behörde	66
" 61. Collegialität	66

Kapitel V.

Von den Gemeinde- und Amts-Körperschaften.

" 62. Gemeinde-Verband	67
" 63. Aufnahme in denselben	69
" 64. Amts-Körperschaft	70
" 65. Verwaltung der Gemeinden und Amts-Körperschaften	71
" 66. Selbständigkeit derselben	74
" 67. Verbindlichkeit derselben	74
" 68. Im Gegenfaze von allgemeinen Landes-Verbindlichkeiten	74
" 69. Verpflichtung der Gemeinde- und Amts-Vorsteher	75

Kapitel VI.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staat.

§ 70. a) im Allgemeinen. Gleichheit der drei christlichen Glaubensbekenntnisse	75
" 71. Kirchliche Autonomie (Selbstgesetzgebungs-Recht)	78
" 72. Schutz- und Aufsichts-Recht des Staates	79
" 73. Verhältniß der Kirchendiener zur weltlichen Obrigkeit	80
" 74. Ruhegehälter der Kirchen- und Schuldiener	81
" 75. b) Kirchen-Regiment der evangelisch lutherischen Kirche	82
" 76. Insbesondere in dem Falle, wenn der König einer andern Confession zugethan wäre	82
" 77. Wiederherstellung und Verwaltung des evang. Kirchenguts	83
" 78. c) Kirchen-Regiment der katholischen Kirche	84
" 79. Im Verhältniß zur Staatsgewalt	84
" 80. Persönliche Rechte der katholischen Kirchendiener	85
" 81. Besonders im Fall ihrer Entsetzung vom Amte	85
" 82. Aushebung und Verwaltung der katholischen Kirchenfonds	85
" 83. d) Kirchliche Verfassung der reformirten Gemeinden	86
" 84. e) Dessenilcher Unterricht; Landesuniversität	87

Kapitel VII.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§ 85. a) Auswärtige Verhältnisse	88
" 86. Fortsetzungen	90

§ 87. Fortsetzung	91
" 88. b) Gesetzgebung	91
" 89. Im Gegensatz von Verordnungen	92
" 90. Insbesondere im Polizei-Wesen	93
" 91. Revision der bestehenden Gesetze	93
" 92. c) Gerichts-Verfassung	94
" 93. Unabhängigkeit der Gerichte	95
" 94. Gerichtsstand des Fiskus	95
" 95. Insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Acte der Staatsgewalt	96
" 96. Selbständigkeit der Criminalgerichte	96
" 97. Begnadigungs- und Abolitions-Recht	97
" 98. Aufhebung der Vermögens-Confiscation	98
" 99. d) Rekrutirung	98
" 100. Sonstige Militär-Verfassung	99
" 101. Militär-Pensionen	100

Kapitel VIII.

Von dem Finanzwesen,

§ 102. Bestand des Kammerguts	101
" 103. Verwendung desselben	103
" 104. Civilliste	103
" 105. Leistungen an die Glieder des königlichen Hauses	104
" 106. Entschädigung des Reichsverwesers	105
" 107. Unerkündlichkeit des Kammerguts	105
" 108. Hofdomänen-Kammergut	106
" 109. Steuern und deren Verwilligung	107
" 110. Nachweisung des Steuerbedarfs;	109
" 111. mittelst Vorlegung des Haupt-Stats	110
" 112. Dreijährige Gültigkeit des Haupt-Stats	110
" 113. Bedingungen der Steuerverwilligung	110
" 114. Vorläufige Steuer-Erhebung auf Rechnung der neuen Verwilligung	111
" 115. Umlage der verwilligten Steuern	111
" 116. Einzug und Ablieferung der Steuern	112
" 117. Central-Steuerbehörde	113
" 118. Diebstahlige Mittheilung an die Stände	113
" 119. Staatsschuld; ständische Gewährleistung für dieselbe	114
" 120. Ständische Verwaltung der Schuldenzahlungs-Kasse	115
" 121. Kassen-Berichte	116
" 122. Oberaufsichts-Recht der Regierung	116
" 123. Abhör und Druck der Rechnungen	116

Kapitel IX.

Von den Landständen.

§ 124. Beruf der Stände im allgemeinen	117
" 125. Im Gegensatz von einzelnen Ständen und Körperschaften	119

§ 126. und im Verhältniß zur Staats-Regierung	120
" 127. Versammlung der Stände	120
" 128. Kammern	121
" 129. a) Kammer der Standesherrn	121
" 130. Erbliche Mitglieder derselben	122
" 131. Lebenslängliche Mitglieder	122
" 132. Zahl der erblichen und lebenslänglichen Mitglieder	122
" 133. b) Kammern der Abgeordneten	123
" 134. Allgemeine Bedingungen des Eintritts in die Stände-versammlung. a) Alter	124
" 135. b) sonstige Erfordernisse	124
" 136. Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder der 2ten Kammer	126
" 137. Wahl der übrigen Abgeordneten	126
" 138. Wahl-Collegien; Stärke derselben	127
" 139. Bildung der Wahlcollegien a) aus den höchst besteuerten Bürgern	127
" 140. b) aus den gewählten Wahlmännern	128
" 141. Wählerlisten	128
" 142. Persönliche Erfordernisse der Wahlmänner	129
" 143. Bedingungen der Gültigkeit der Wahlen	129
" 144. Berechnung der Stimmenmehrheit	130
" 145. Mehrfaches Stimmen-Recht	130
" 146. Wählbarkeit; insbesondere der Staats- und Kirchenbiener	131
" 147. Ausdehnung der Wählbarkeit auf verschiedenen Wahlbezirken	131
" 148. Collision zwischen Vater und Sohn	132
" 149. Wahl-Verfahren. Vorbereitungs-Geschäfte	132
" 150. Eigentliches Wahl-Verfahren. Stimmzettel	133
" 151. Leitung und Beurkundung des Wahlgeschäftes	134
" 152. Dauer der Wahl-Handlung	134
" 153. Weiteres Verfahren im Fall des Nicht-Eintritts des Gewählten	135
" 154. Wahl-Urkunde	135
" 155. Allgemeine Verpflichtung der Abgeordneten	136
" 156. Stimm-Übertragung	137
" 157. Ordentliche Erneuerung der Wahl der Abgeordneten	138
" 158. Außerordentlicher Austritt	138
" 159. Legitimation der Stände-Mitglieder	139
" 160. Eröffnung des Landtags. Bedingungen der Vollständigkeit der Kammern	141
" 161. Bestimmung für den Fall der Unvollständigkeit einer der Kammern	142
" 162. Sitz- und Stimm-Ordnung in beiden Kammern	142
" 163. Stände-Eid	143
" 164. Vorstand und Secretär der Stände-Versammlung	144
" 165. Amtsbefugniß des Vorstandes	145
" 166. Beurlaubung einzelner Ständemitglieder	147
" 167. Oeffentlichkeit der Verhandlungen	147

	Seite.
§ 168. Ausnahme von denselben; geheime Sitzungen	148
„ 169. Theilnahme der Minister an den Verhandlungen	149
„ 170. Abordnungen an die Stände und von denselben	150
„ 171. Form der Vorträge in der Versammlung	151
„ 172. Gesetzesvorschläge und Verkündigung	151
„ 173. Form der Berathung in der Stände-Versammlung	153
„ 174. Abstimmung	153
„ 175. Bedingung der Gültigkeit des Beschlusses	154
„ 176. Besonders zu Abänderung eines Verfassungs-Punktes	154
„ 177. Vertrauliche Besprechungen zwischen beiden Kammern	155
„ 178. Sonstiges Verhältniß der beiden Kammern	155
„ 179. Gegenseitige Mittheilungen	156
„ 180. Fernere Verhandlung;	156
„ 181. insbesondere bei Abgaben-Verwilligungen	156
„ 182. Weiteres Verfahren. a) im Falle des Einverständnisses beider Kammern	158
„ 183. b) im Fall des Nicht-Einverständnisses	158
„ 184. Persönliche Sicherheit der Ständemitglieder	159
„ 185. Verantwortlichkeit der Stände-Mitglieder	159
„ 186. Vertagung und Auflösung der Stände-Versammlung	161
„ 187. Ständischer Ausschuss	162
„ 188. Obliegenheiten desselben	162
„ 189. Grenzen seiner Amtsgewalt	164
„ 190. Bildung des Ausschusses	165
„ 191. Rechenschafts-Ablegung	167
„ 192. Erneuerung des Ausschusses	167
„ 193. Ständisches Amts- und Dienstpersonal	168
„ 194. Ständische Suftentationsskaffe	169

Kapitel X.

Von dem Staatsgerichts-Hof.

§ 195. Bestimmung des Staats-Gerichtshofes	171
„ 196. Zusammenfetzung desselben	172
„ 197. Persönliche Unabhängigkeit seiner Glieder	173
„ 198. Versammlung und Auflösung des Gerichtshofes	174
„ 199. Competenz des Gerichtshofes; Oeffentlichkeit seiner Ver- handlung	175
„ 200. Untersuchungs-Verfahren	176
„ 201. Relation (Berichterstattung)	177
„ 202. Erkenntniß	177
„ 203. Strafbefugniß	178
„ 204. Rechtsmittel gegen die Aussprüche des Staats-Gerichts- hofes	179
„ 205. Dießfällige Beschränkung des königlichen Abolitions- und Begnadigungs-Rechtes	179